



# Kinderschutzbericht

## Kreis Herzogtum Lauenburg

### 2017 und 2018

**KuK, Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen**  
*zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt,  
Misshandlung und Vernachlässigung*

[www.kinderschutz-rz.de](http://www.kinderschutz-rz.de)

#### **in Zusammenarbeit mit**

- Frühe Hilfen-Koordinatorin
- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Erziehungsberatungsstellen (EB) – *Geesthacht, Ratzeburg*
- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Herzogtum Lauenburg - *Schwarzenbek und Lauenburg*
- Fachdienste Soziale Dienste (ASD, PKD)
- Fachdienst Amtsvormundschaften (AV), Unterhaltsvorschuss und Betreuung
- Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen
- Polizeidirektion Ratzeburg

**Inhaltsverzeichnis:**

	<b>Seite</b>
<b>TEIL 1 - ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN UND DEFINITION.....</b>	<b>- 3 -</b>
1. <b>EINLEITUNG .....</b>	<b>- 3 -</b>
2. <b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>- 4 -</b>
2.1. <b>Formen von Kindesmisshandlungen .....</b>	<b>- 4 -</b>
2.2. <b>Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall? .....</b>	<b>- 6 -</b>
2.3. <b>Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung.....</b>	<b>- 8 -</b>
2.4. <b>Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a / 8b SGB VIII .....</b>	<b>- 9 -</b>
3. <b>GRUNDSÄTZE UND HALTUNGEN IN DER KINDERSCHUTZARBEIT IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG.....</b>	<b>- 10 -</b>
4. <b>KONZEPTE .....</b>	<b>- 11 -</b>
4.1. <b>Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen .....</b>	<b>- 11 -</b>
4.2. <b>Neu eingeführte Leitlinien und Angebote 2017 – 2018 .....</b>	<b>- 12 -</b>
<b>TEIL 2 - AKTUELLE ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN .....</b>	<b>- 12 -</b>
5. <b>AUS DER EINZELFALLARBEIT .....</b>	<b>- 12 -</b>
5.1. <b>Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung (KuK) .....</b>	<b>- 12 -</b>
5.2. <b>Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen.....</b>	<b>- 15 -</b>
5.3. <b>Fachdienste Soziale Dienste .....</b>	<b>- 17 -</b>
5.3.1. <b>Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) .....</b>	<b>- 17 -</b>
5.3.2. <b>Rufbereitschaft des Jugendamtes.....</b>	<b>- 25 -</b>
5.3.3. <b>Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA).....</b>	<b>- 26 -</b>
5.4. <b>Frühe Hilfen .....</b>	<b>- 28 -</b>
5.5. <b>Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft .....</b>	<b>- 31 -</b>
5.6. <b>Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe .....</b>	<b>- 32 -</b>
6. <b>FALLUNABHÄNGIGE AKTIVITÄTEN .....</b>	<b>- 34 -</b>
6.1. <b>Frühe Hilfen .....</b>	<b>- 34 -</b>
6.2. <b>Präventionsangebote .....</b>	<b>- 36 -</b>
6.3. <b>Fort- und Weiterbildung .....</b>	<b>- 38 -</b>
6.4. <b>Trägervereinbarungen .....</b>	<b>- 39 -</b>
6.5. <b>Schutzkonzepte.....</b>	<b>- 39 -</b>
6.6. <b>Öffentlichkeitsarbeit .....</b>	<b>- 39 -</b>
6.7. <b>Materialsammlung .....</b>	<b>- 40 -</b>
6.8. <b>Qualitätssicherung/Konzeptentwicklung.....</b>	<b>- 40 -</b>
7. <b>KINDERSCHUTZNETZWERK IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG .....</b>	<b>- 41 -</b>
7.1. <b>Gesamtstruktur Netzwerke für Familien .....</b>	<b>- 41 -</b>
7.2. <b>Netzwerke Frühe Hilfen.....</b>	<b>- 43 -</b>
7.3. <b>Facharbeitsgruppe Kinderschutz .....</b>	<b>- 44 -</b>
7.4. <b>Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen.....</b>	<b>- 45 -</b>
7.5. <b>Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein.....</b>	<b>- 47 -</b>
7.6. <b>Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden.....</b>	<b>- 47 -</b>
8. <b>VORHABEN UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN .....</b>	<b>- 52 -</b>
9. <b>GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....</b>	<b>- 53 -</b>
10. <b>ANHANG .....</b>	<b>- 62 -</b>
a) <b>Netzwerk Frühe Hilfen – Gesunde Zukunft .....</b>	<b>- 62 -</b>
b) <b>Facharbeitsgruppe Kinderschutz.....</b>	<b>- 63 -</b>
c) <b>Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd.....</b>	<b>- 65 -</b>
d) <b>Kooperationskreis nach § 12 Kinder und Jugendschutzgesetz - Leitungs- und Steuerungsebene der Kooperationsvereinbarung Jugendschutz - .....</b>	<b>- 74 -</b>

## TEIL 1 - ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN UND DEFINITION

### 1. EINLEITUNG

Der Kreis Herzogtum Lauenburg versteht Kinderschutz als eine Gemeinschaftsaufgabe mehrerer Fachdienste und Institutionen. Aus diesem Grund wird der „Kinderschutzbericht des Kreises Herzogtum Lauenburg“ seit 2009 in dieser erweiterten Struktur aufgelegt und mit den auf dem Deckblatt aufgeführten Institutionen abgestimmt.

Leitlinien und Konzepte für die Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg sind in diesem Bericht nur ausschnittsweise eingefügt.

Ausführlich nachzulesen sind sie unter [www.kinderschutz-rz.de](http://www.kinderschutz-rz.de).

Der Kinderschutzbericht bildet u. a. die Grundlage zu den Ausführungen im Jugendhilfeausschuss über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl gemäß Landeskinderschutzgesetz.

Die Ziele des Kinderschutzberichtes sind:

- regelmäßig das Thema Kinderschutz in der Gesamtsicht in den Blick zu nehmen,
- der Öffentlichkeit und Politik gegenüber die Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg transparent zu machen,
- weitere Entwicklungen bedarfsgerecht zu planen.

Wir verstehen Kinderschutz ganzheitlich. Aktiv setzen wir uns für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, reaktiv werden diese geschützt und präventiv stark gemacht. Eine präventive Ebene des Kinderschutzes sind u. a. Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen, die im Kinderschutzgesetz fest verankert sind.

Kinder und Jugendliche mit Gewalt- oder Vernachlässigungserfahrungen, ihre Familien und Menschen aus ihrem privaten Umfeld können sich hilfeschend an eine der drei Erziehungsberatungsstellen wenden. Hier bekommen sie ein niedrigschwelliges, zeit- und wohnortnahes Beratungsangebot von Fachkräften, die auf Hilfen im Bereich Kinderschutz spezialisiert sind.

Die Fachstelle Kinderschutz der Kreisverwaltung berät anonym Fachkräfte; sie führt Qualifizierungen durch und ist zuständig für die Netzwerkarbeit. Im Berichtszeitraum wurden vertiefend Mitarbeitende geschult und Qualifizierungsreihen angeschoben. Wir wünschen uns gelebte Kinderschutzkonzepte in den Institutionen und bringen die Qualität weiter voran.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat im Kinderschutz eine doppelte Funktion. Zum einen ist es Aufgabe des ASD, die Befindlichkeit einer Familie unter psychosozialen und systemischen Blickwinkeln zu verstehen und sie dabei zu unterstützen, ihre Lebenssituation selbstwirksam zu verbessern. Zum anderen hat der ASD als öffentliche Jugendhilfe mit Garantenstellung einen Kontrollauftrag und garantiert den Kinderschutz falls nötig durch Interventionen, wie z. B. Inobhutnahmen und Anträgen beim Familiengericht zur Einschränkung des Sorgerechts.

Umfang und Inhalt dieses Berichtes machen deutlich, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt sowie die Unterstützung von Eltern im Kreis Herzogtum Lauenburg mit hohem und fachlich qualifiziertem Engagement umgesetzt werden.

Über die im Bericht beschriebenen Aktivitäten hinaus wird von Fachkräften zum Schutz von Familien und Kindern weitaus mehr geleistet.

Wir danken an dieser Stelle allen Ehrenamtlichen und Fachkräften anderer Träger für ihr Engagement im Kinderschutz sowie der Politik für die Gewährleistung von Rahmenbedingungen, die gute Kinderschutzarbeit erst möglich machen!

## 2. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen im Kinderschutz sind immer abhängig von gesellschaftlichen, berufsspezifischen und individuellen Bewertungen.

Eine Gruppe von Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes unseres Kreises hat sich im Zeitraum August 2002 bis Januar 2003 mehrfach zusammengesetzt und Begriffsbestimmungen und Vorgehensweisen im Kinderschutz diskutiert und formuliert. Danach wurden die Ergebnisse mit Leitungskräften und weiteren Fachkräften innerhalb und außerhalb unseres Kreises abgestimmt. Im Jahr 2009 wurden sie unter Einbindung aller ASD-Fachkräfte (schriftliche Befragung) erneut reflektiert und angepasst.

Im Jahr 2015/2016 wurden „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und PKA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ aktualisiert. Die folgenden Texte sind dem Stand 2016 entnommen.

Ergänzungs- und Änderungsanliegen der anderen beteiligten Fachdienstleitungen und der Leitung der Integrierten Beratungsstelle werden berücksichtigt.

### 2.1. Formen von Kindesmisshandlungen

#### Psychische Misshandlung

ist der Kern jeder Misshandlung und Vernachlässigung. Sie umfasst qualitativ und quantitativ ungeeignete, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsverhältnisse von Sorgeberechtigten zu Kindern.

Formen sind z. B.:

- Ablehnung, Herabsetzen
- Überforderung
- Ängstigen, Terrorisieren
- Isolieren
- Ausbeutung, für eigene Bedürfnisse missbrauchen
- Verweigerung emotionaler Zuwendung und Unterstützung

Auswirkungen sind z. B.:

- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen

#### Körperliche Misshandlungen

sind Handlungen, die zu einer nicht zufälligen körperlichen Verletzung führen.

Formen sind z. B.:

- einzelner Schlag mit der Hand
- Prügeln
- Festhalten und Würgen
- gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken, (Küchen-)Gegenständen und Waffen

Auswirkungen sind z. B.:

- Blutergüsse und Prellungen, Schädel- und Knochenbrüche, innere Verletzungen und Verbrennungen
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

Hier sind grundsätzlich zwei Gründe zu unterscheiden:

- gezielte Gewaltausübung, z. B.:  
exzessive Kontrollmaßnahmen, die häufig als Disziplinierung und Strafe legitimiert werden
- impulsive und reaktive Gewalttätigkeit:  
vor allem in zugespitzten Stress-Situationen, es kommt zu einem Kontrollverlust als Folge der affektiven Krise und eines „emotionalen Ausnahmezustandes“ (blinde Wut, außer sich geraten)

### **Kindesvernachlässigung**

ist eine situative oder andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns.

Formen sind z. B.:

- materielle und seelische Grundbedürfnisse eines Kindes werden nicht befriedigt
- unangemessene Ernährung, Pflege und Unterkunft
- ungenügender Schutz vor äußeren und gesundheitlichen Gefahren
- ungenügende emotionale, erzieherische und schulische Förderung

Auswirkungen sind z. B.:

- erhebliche körperlich-seelische Beeinträchtigungen  
(Pfleges Schäden, Wachstumsstörungen, Untergewicht)
- unzureichende Entwicklungsmöglichkeiten für die Ausbildung affektiver und kognitiver Fähigkeiten
- hohes Krankheits- und Todesrisiko  
(insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern durch Verdursten und Verhungern bzw. durch Nichtbehandlung von Erkrankungen und Unfällen)
- Suchterkrankungen

Mögliche Motivationsgründe:

- eigene Vernachlässigungserfahrung
- aus Unkenntnis und Unfähigkeit entstandenes Unvermögen

Die Vernachlässigung von Kindern ist im Kern eine emotionale Beziehungsstörung (Grundstörung in der Identitätsbildung mit der Folge unsicher-ambivalenter Beziehungsmuster), in der es in zugespitzten Krisensituationen häufig auch zu körperlichen Misshandlungen kommt. Vernachlässigung, insbesondere in Lebensverhältnissen sozialer Deprivation (Armut, Benachteiligung, Deklassierung und Ausgrenzung), stellt die häufigste Form der Kindesmisshandlung dar.

### **Sexuelle Gewalt gegen Kinder**

ist eine sexuelle Aktivität unter Ausnutzung einer Macht- und Autoritätsposition zur Befriedigung eigener Bedürfnisse.

Formen sind z. B.:

- Belästigung (verbale Entgleisungen, sexuelle Anmache)
- exhibitionistische und voyeuristische Vorgänge
- manuelle genitale Fremdstimulation
- oraler, analer oder genitaler Verkehr
- Nötigung zu pornografischen Aktivitäten und Prostitution

Auswirkungen sind z. B.:

- Beeinträchtigung der körperlichen und seelischen Entwicklung
- Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit und Autonomie
- Beeinträchtigung in der Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung
- nachhaltige Störungen der Gesamtpersönlichkeit
- selbstverletzendes Verhalten, Suizid
- Neigung, wieder Opfer zu werden (Reviktimisierung)
- Bindungsstörungen, psychische Krankheiten, Suchterkrankungen
- Amnesie

Mögliche Motivationsgründe:

- Bedürfnis nach Machtausübung (Versuch, Ich-Stabilität zu erlangen)
- emotionale Bedürftigkeit
- unverarbeitete eigene sexuelle Gewalterfahrungen

Die sexuelle Misshandlung ist oft mit emotionalen Misshandlungen verknüpft.

### Häusliche Gewalt

Mit der Bezeichnung häusliche Gewalt ist die Gewalt zwischen Beziehungspartnern gemeint. Forschungen haben ergeben, dass andauernde häusliche Gewalt zwischen Erwachsenen in der Regel auch seelische Schäden bei den Kindern verursacht.<sup>1</sup>

Mögliche Auswirkungen:

- eigene Ausübung von Gewalt gegen Schwächere
- Entwicklung von Überlebens- und Abwehrmechanismen, die die Entwicklung erheblich beeinträchtigen
- Parentifizierung durch Kompensation der Einschränkungen, welche ggf. vom misshandelten Elternteil gelebt werden
- Unterbrechung der Autonomiebestrebungen durch die Belastung mit Schuldgefühlen
- Einschränkung von Entfaltungsmöglichkeiten
- nachhaltige gesundheitliche Schädigungen durch ständigen Zustand von Angst, Anspannung und Überforderung.

## 2.2. Kindeswohlgefährdung. Wann ist ein Fall ein Kinderschutzfall?

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434).

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht nach Prof. Dr. Reinhard Schöne<sup>2</sup> aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich:

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können,
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens,
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts,
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Nach Reinhart Wolff<sup>3</sup> stellt Kindeswohlgefährdung in der Regel eine Kombination verschiedener Schädigungen dar:

mit typischen Verletzungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen

- in Verhältnissen der Benachteiligung und Isolation
- mit einem typischen Verhalten des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- mit typischer Hilfeabwehr und Konfliktdynamik von in der Regel
  - unfreiwillig Betroffenen
  - Leistungsberechtigten
  - Klienten/-innen im Verhältnis zu den professionellen Meso-Systemen.

<sup>1</sup> Vgl. Philomena Strasser: „Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder“, Studienverlag, Innsbruck 2001

<sup>2</sup> Vortrag zur Konferenz der Fachkräfte „Qualitätsentwicklung in der Fachberatung“, „Hilfe und Kontrolle als Bestandteile fachlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe“, Hannover, 12. Mai 2009

<sup>3</sup> Vortrag auf der Qualitätsentwicklungswerkstatt des Kinderschutzclusters 1 „Aus Fehlern lernen: Qualitätsmanagement im Kinderschutz“, Praxisuniversität: „Zur Theorie der Kindesmisshandlung – eine multidisziplinäre Einführung“, Rendsburg, 10. November 2009

Grundsätzlich ist „Kindeswohlgefährdung“ daher kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt, eine soziokulturelle Problemdiskussion und ein Bewertungskonflikt. Das Feststellen einer Kindeswohlgefährdung kann daher immer nur im Zusammenwirken von Eltern, Kindern und mehreren Fachkräften gelingen.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) sowie in den Trägervereinbarungen, die vom Kreis im Kontext des § 8a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen getroffen wurden, werden folgende Anhaltspunkte als Orientierung für eine zu prüfende Kindeswohlgefährdung benannt:

**a) Äußere Erscheinung des Kindes**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes / faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

**b) Verhalten des Kindes**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten.

**c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

**d) Wohnsituation**

- Obdachlosigkeit
- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. jeglichem Spielzeug des Kindes.

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend; sie erfasst nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen eines Kindes/Jugendlichen.

In der Diskussion bei der Entstehung des Berichtes wurde deutlich, dass die Verwendung der Begrifflichkeiten „Kindeswohlgefährdung“ und „Kinderschutzfall“ zum Teil unterschiedlich ist.

Ob sich aus Anhaltspunkten eine drohende Gefährdung ableiten lässt, ist, wie oben beschrieben, nur in einem Prozess gemeinsam mit Eltern, Kindern und verschiedenen Fachkräften bestimmbar. Ein Instrument hierzu ist die Sicherheitseinschätzung.

### 2.3. Sicherheitseinschätzung / Risikoeinschätzung

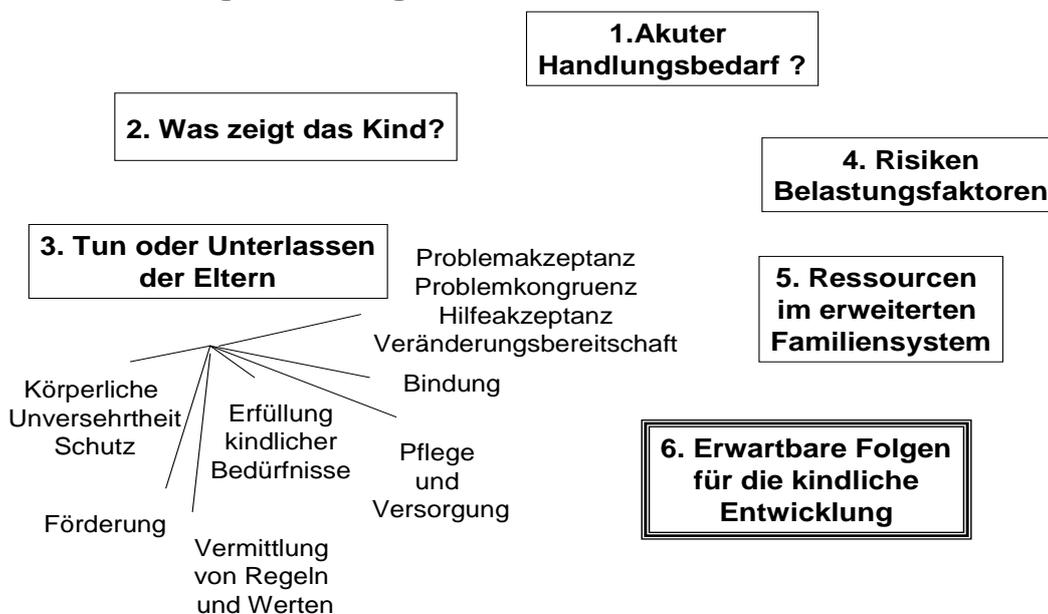
Die vom Gesetzgeber in § 8a SGB VIII geforderte Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist immer nur ein Baustein in der Fallarbeit in Kinderschutzfällen.

Außerdem ist die Einschätzung nur eine Momentaufnahme, die nach fachlichen sozialpädagogischen Standards und auf der Grundlage eigener Erfahrungen getroffen wird. Sie kann sich jederzeit als falsch erweisen und wird daher regelmäßig reflektiert und überprüft.

Die Gefährdungseinschätzung und der konkrete Schutz der Kinder und Jugendlichen laufen parallel, indem die wahrgenommenen Risiken den Eltern „übersetzt“ werden und mit ihnen gemeinsam an Veränderungen gearbeitet wird.

In den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes sowie in den vom Kreis empfohlenen Leitlinien für Kindertagesstätten für den Umgang mit Kindeswohlgefährdungen wird folgende Struktur für das Treffen einer punktuellen Sicherheitseinschätzung vorgeschrieben bzw. empfohlen:

### Einschätzungsaufgaben bei möglicher Kindeswohlgefährdung



#### 1) Akuter Handlungsbedarf

Gefahr für Leib und Leben des Kindes/Jugendlichen?  
Deutliche, reflektierte Willensbekundung eines Kindes/Jugendlichen?

#### 2) Was zeigt das Kind/ der/die Jugendliche?

Werden die individuellen (Entwicklungs-)Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen befriedigt?  
Bedürfnis nach Existenz/sozialer Bindung/Wachstum/Beobachtung der Besonderheit des einzelnen Kindes/Jugendlichen

#### 3) Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter

Welche Handlungen oder Verhaltensweisen verletzen/verletzten oder schädigen/schädigten das Kind/den Jugendlichen?

Einschätzung der Erziehungsfähigkeit: Körperliche Unversehrtheit und Schutz, Bindung, Erfüllung kindlicher Bedürfnisse, Pflege und Versorgung, Vermittlung von Regeln und Werten, Förderung Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz, Veränderungsbereitschaft

**4) Dauerhafte oder zeitweilige Belastungen und Risikofaktoren**

Welche Eigenheiten der Kinder/Jugendlichen, der Eltern, des familiären Kontextes sowie des sozialen Umfeldes werden als Risikofaktoren bewertet?

Allgemeine und spezifische Belastungsfaktoren personenbezogen, sozial, ökologisch/ aktuell und biografisch

**5) Dauerhafte oder zeitweilige Ressourcen und Schutzfaktoren**

Welche Ressourcen und Schutzfaktoren könnten zur Beseitigung/Reduzierung der Gefährdung bzw. des Risikos aktiviert werden?

Personenbezogene (Eltern, Kind, weitere Bezugspersonen), soziale, ökologische Ressourcen

**6) Erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung**

Wie werden die vorhandenen oder die bei unverändertem Entwicklungskontext mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Beeinträchtigungen oder Schädigungen des Kindes eingeschätzt?

**2.4. Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a / 8b SGB VIII**

Jede Fachkraft, die beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen hat, hat Anspruch auf eine auf ihren Aufgabenbereich abgestimmte spezifische und qualifizierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, wenn sie sich Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen macht und unsicher ist, welche nächsten Handlungsschritte sinnvoll und angemessen sind.

Professionelle Fachkräfte der Jugendhilfe mit zusätzlicher Qualifizierung unterstützen beratend andere Fachkräfte

- für das Gelingen der Zusammenarbeit mit Eltern und Kindern in zu prüfenden Gefährdungssituationen.
- bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
- für das Gelingen ggf. notwendiger Vernetzung mit anderen Professionen und Institutionen.

In der Fachdiskussion<sup>4</sup> wird überwiegend die Position vertreten, dass die zur Beratung hinzuzuziehende Fachkraft keine Vorannahmen zu dem zu beratenden Fall haben darf.

Bezogen auf die Qualifikation definiert der Kreis Herzogtum Lauenburg alle ASD-Fachkräfte und Mitarbeitenden der Erziehungsberatungsstellen als Kinderschutzfachkräfte, die sich durch Berufspraxis, Fort- und Weiterbildung für die Arbeit in Kinderschutzfällen qualifiziert haben. Neue Fachkräfte im ASD werden durch eine Grundlagenfortbildung auf die Arbeit in Kinderschutzfällen vorbereitet und haben für die Einarbeitung eine erfahrene ASD-Fachkraft als festen Partner/feste Partnerin an der Seite.

Für die Hinzuziehung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ im Sinne des § 8a SGB VIII stehen sie im Regelfall aber nicht zur Verfügung, um die geforderte Neutralität der Beratung im Sinne des Gesetzes nicht zu gefährden.

Die Träger entscheiden eigenverantwortlich, wen sie im Sinne des § 8a SGB VIII als „insoweit erfahrene Fachkraft“ definieren, die dann intern für das Kollegium als beratende Unterstützung in Kinderschutzfällen genutzt werden kann.

Der Kreis stellt allen Professionellen im Kreis Herzogtum Lauenburg mit der Fachstelle Kinderschutz „insoweit erfahrene Fachkräfte“ für die punktuelle Beratung und Sicherheitseinschätzung sowie für aktive Unterstützung in akuten Krisen zur Verfügung.

---

<sup>4</sup> Vgl. Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutzzentren: „Die 'insoweit erfahrene Fachkraft' - Überlegungen zu Standards der Fachberatung nach § 8 a SGB VIII“, [www.kinderschutz-zentren.de](http://www.kinderschutz-zentren.de);  
vgl. Institut für soziale Arbeit e. V.: „Fachliche Standards für die Tätigkeit der Kinderschutzfachkraft nach § 8 a SGB VIII“, [www.isa-muenster.de](http://www.isa-muenster.de)

### 3. GRUNDSÄTZE UND HALTUNGEN IN DER KINDERSCHUTZARBEIT IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Gespeist aus den vorhandenen Konzepten und geführten Diskussionen in den verschiedenen Fachgruppen und Arbeitskreisen lassen sich aus Sicht der Fachstelle Kinderschutz grundsätzliche Haltungen in der Kinderschutzarbeit des Kreises Herzogtum herausbilden.

Sie werden sinngemäß in dieser Form auf den zahlreichen Fortbildungen für Fachkräfte im Kontext des § 8a SGB VIII im Kreis Herzogtum Lauenburg vermittelt.

#### **Hilfreiche Haltungen in der Kinderschutzarbeit; Stichworte aus dem Kreis Herzogtum Lauenburg:**

Familien sind das primäre Kinderschutzsystem.

Kinder zu schützen heißt deshalb immer auch Eltern zu unterstützen.

Wir können nicht generell verhindern, dass Kinder und Jugendliche Gewalt erfahren.

1. Der wirksamste Kinderschutz gelingt, wenn wir die Eltern mit ins Boot holen. Wir müssen uns ggf. Zeit nehmen, um systemische Zusammenhänge für das Entstehen der Krise in der Familie zu verstehen.
2. Wesentlicher Bestandteil der Kinderschutzarbeit sind das Kennenlernen und die Einbeziehung der kindlichen Perspektive.
3. Ziel in der Arbeit ist es unter anderem, dass Kinder/Jugendliche und Eltern möglichst viele Selbstwirksamkeitserfahrungen sammeln:  
*Ich kann etwas bewegen. / Ich bin wertvoll. / Ich werde gesehen.*
4. Nach sorgfältiger Abwägung der Rechtsgüter hat der Kinderschutz im Zweifelsfall Vorrecht vor Elternwillen.
5. In Krisen ist es auch Aufgabe des Hilfesystems, Orientierung zu geben und Führung zu übernehmen.
6. Dabei achten wir darauf, die Selbstbestimmung der Familien möglichst gar nicht und, wenn nötig, so wenig wie möglich zu verletzen und Eltern nicht zur Regression einzuladen.
7. Alle Interventionen werden, soweit möglich, nur im Tempo des Kindes/Jugendlichen bzw. der Familie durchgeführt.
8. Für die Datensammlung und Interventionen gegen oder ohne Wissen der Eltern gilt der Grundsatz: So viel – bzw. so wenig –, wie rechtlich abgesichert und zur Erfüllung der Aufgabe notwendig.
9. Notwendige Explorationen und Einschätzungen werden sorgfältig dokumentiert. Aussagen von betroffenen Kindern und Jugendlichen möglichst mit wörtlicher Rede und Kontext notiert.
10. Schützende Bezugspersonen werden gestützt.
11. Wenn es sinnvoll erscheint, wird an der Seite des Kindes/Jugendlichen eine professionelle Bezugsperson installiert, welche die Aufgabe hat, die Sichtweisen des Kindes/Jugendlichen einzubringen und ihm die Schritte der Hilfeplanung zu übersetzen.
12. Bei der Bewertung und Einschätzung
  - werden verschiedene Hypothesen wertgeschätzt,
  - wird der Blick neben den Gefährdungslagen auch gezielt auf Ressourcen und ggf. das erweiterte Bezugssystem der Familie geworfen.
13. Widerstände werden als Instrument der Familie zur Erhaltung der Selbstbestimmung positiv bewertet. Fachkräfte haben dann die Aufgabe, die Familie ggf. zu einem notwendigen Veränderungsprozess zu motivieren.
14. Gewalt wird offen kommuniziert, über Folgen für die kindliche Entwicklung wird informiert.
15. Erforderliche Schritte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung werden den Eltern und sonst an der Hilfeplanung Beteiligten so benannt, dass sie versteh-, realisier- und überprüfbar sind. Dabei wird Unterstützung angeboten und Zutrauen in das Gelingen vermittelt.

16. In der Regel gilt der Grundsatz „*hurry slowly*“. In akuten Krisen wird die „Chance der ersten Stunde“ genutzt.
17. In der Kinderschutzarbeit müssen auch die Fachkräfte gut für sich sorgen. Die Teilnahme an Supervision und das Erlernen von Techniken zur Distanzierung sind erforderlich.
18. Keine Fachkraft allein kann Kinder/Jugendliche vor Gewalt schützen. Gelungene Kooperation heißt nicht, dass sich alle immer einig sind. Unterschiedliche Herangehensweisen werden wertgeschätzt.
19. Auch professionelle Fachkräfte sind nicht vor Fehleinschätzungen gefeit; das Risiko für Fehleinschätzungen und -verhalten wird größer in Krisen oder unter Stress.  
Bei Krisen oder größeren Konflikten im Helfersystem ist eine fallunabhängige Fachkraft zur Moderation und Beratung des Helfersystems hinzuzuziehen.
20. Das Vertrauen der Eltern und Kinder/Jugendlichen zu gewinnen ist der beste Kinderschutz! Gleichzeitig muss die Umsetzung von Vereinbarungen beim Vorliegen von Risiken überprüft werden.
21. Ziel jeder Kinderschutzarbeit ist auch das Stärken der Familie.
22. Gelingt die Zusammenarbeit mit den Eltern schwer, reflektieren wir:  
Wie gehen wir auf die Eltern zu, ist das tatsächlich auch ein Angebot?  
Was haben wir dazu beigetragen, dass die Eltern nicht zur Zusammenarbeit bereit sind?
23. Gute Kinderschutzarbeit hat gesellschaftliche Rahmenbedingungen im Blick.

## 4. KONZEPTE

### 4.1. Gültige vorhandene Konzepte und Vereinbarungen

Folgende bis heute wirksame Konzepte im Bereich Kinderschutz sind schon vor dem Berichtszeitraum im Kreis Herzogtum Lauenburg entstanden und können bei der Fachstelle Kinderschutz abgerufen werden:

- Konzept der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2001)
- Ausdifferenzierung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung, Beratung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ (2004 / 08)
- „Sicher, stark und selbstbewusst“, Präventionsprojekt zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen zum Schutz vor sexueller Gewalt für Grund- und Förderschulen im Kreis Herzogtum Lauenburg (2005)
- „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten“, Schnittstelle: unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg (2006)
- „Gesunde Zukunft“, Projektbeschreibung für den Aufbau von: „Frühe Hilfen“ im Kreis Herzogtum Lauenburg (2007)
- Konzept der Anlaufstelle *Alpha* (2008)
- Konzept für den Aufbau von: „Offene Räume für Familien“ (2008)
- Leitlinien zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen (2008)
- Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und PKA zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (Überarbeitung von 2004/ Überarbeitung von 2016)
- „Geschäftsordnung der Kooperationskreise Kinderschutz im Kreis Herzogtum Lauenburg“ (2008)
- „*Frühe Hilfen* für eine *Gesunde Zukunft* im Kreis Herzogtum Lauenburg“, Angebote und Qualitätssicherung (ab 2010)
- Tabelle zur Qualitätssicherung im Kinderschutz. Verbindliche Strukturen im Kreis Herzogtum Lauenburg
- Faltblatt mit Erklärungen zu Abläufen § 7a GDG (S-H.)
- Leitlinien für Schulen

- Falllabore (2011 – 2015)
- Arbeit mit sexuell grenzverletzenden Jugendlichen
- Kinderkontaktkiste
- Fachliche Empfehlungen zu Qualitätskriterien der Insoweit erfahrenen Fachkräfte (InSoFa)
- Empfehlungen zum fachlichen Umgang mit sexueller Gewalt in Institutionen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen durch Fachkräfte

#### **4.2. Neu eingeführte Leitlinien und Angebote 2017 – 2018**

Im Berichtszeitraum wurde im Rahmen der Frühen Hilfen ein Konzept zum Einsatz von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger\*innen erstellt.

## **TEIL 2 - AKTUELLE ZAHLEN UND ENTWICKLUNGEN**

### **5. AUS DER EINZELFALLARBEIT**

Im folgenden Abschnitt werden die verschiedenen im Kinderschutz relevanten Arbeitsbereiche der Kreisverwaltung und der Integrierten Beratungsstelle beschrieben und Zahlen für die Jahre 2017 und 2018 aus der Fallarbeit präsentiert.

Definitionsfragen sind im Kinderschutz immer auch von Bewertungen abhängig, die wiederum nicht objektiv sind. Eine breitere und vertiefende Diskussion darüber, wie die Mitarbeitenden in der Statistik einzelne Merkmale bewerten, muss daher fortlaufend geführt werden und bleibt gleichwohl nur begrenzt objektivierbar.

#### **5.1. Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung (KuK)**

Gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Fachstelle Kinderschutz sind der § 8a/8b SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz.

Die Fachstelle Kinderschutz hat in Bezug auf die Umsetzung aller im Kinderschutz relevanten Gesetze eine steuernde, vermittelnde und prozessfördernde Funktion.

Zusammen mit den Fachberatungen für Kinderschutz in den Erziehungsberatungsstellen wurde zunächst eine Fachstelle Kinderschutz (KuK) des Fachbereichs Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Mai 2002 eingerichtet. Im Berichtszeitraum 2017/2018 ist die Fachstelle Kinderschutz mit 1,5 Stellen besetzt. Beide Fachkräfte haben ihren Dienstsitz in Ratzeburg.

Die Arbeitsinhalte der Fachstelle ergeben sich aus der Umsetzung des Konzeptes der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“, welches 2001 vom Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurde.

### **Übersicht über die verschiedenen Arbeitsbereiche**

#### Fachberatung

- Fachberatung für ASD-Kollegen/-innen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte in Kitas, Sozialpädagogen/-innen, Ärzte/-innen und andere Fachkräfte
- punktuelle telefonische Fachberatung für Privatpersonen
- fallbegleitende Unterstützung des/der fallkoordinierenden Bezirkssozialarbeiters/-in des ASD
- Unterstützung bei der Vernetzung zuständiger Dienste

Vernetzung/ Konzeptentwicklung

- Geschäftsführung der Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd
- Konzeptentwicklung
- Auswertung durchgeführter Hilfeverläufe
- Vorschläge zur weiteren Optimierung der Kinderschutzarbeit

Fortbildung/Prävention

- Unterstützung bei Planung und Durchführung von schulischen Präventionsprojekten
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen in Institutionen
- Organisation von Fortbildungsangeboten/Fachveranstaltungen
- Materialsammlung zur Thematik/Bücherkisten/Unterrichtsmaterialien
- Öffentlichkeitsarbeit

In der Einzelfallarbeit hat die Fachstelle ausschließlich beratende Funktion.

Das Angebot einer kostenlosen Fachberatung richtet sich an alle Menschen, die im Kreis Herzogtum Lauenburg beruflich Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben und sich in diesem Kontext Sorgen um das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen machen.

In dieser Funktion steht sie **allen Fachkräften innerhalb und außerhalb der Kreisverwaltung** als „*insoweit erfahrene Fachkraft*“ im Sinne des § 8a und 8b SGB VIII und § 4 KKG für eine punktuelle Unterstützung zur Verfügung. Sie gibt Hilfestellung beim Fallverstehen und bei der Bewertung der zu prüfenden Kindeswohlgefährdung in den Fällen, in denen die Einbeziehung des ASD noch nicht angemessen erscheint, und empfiehlt mögliche und ggf. notwendige Handlungsschritte.

**Innerhalb der Kreisverwaltung** unterstützt sie fallkoordinierende Fachkräfte des ASD auch fallbegleitend und macht in diesem Rahmen folgende Angebote:

- Fachberatung zu Fallverstehen, Risikoeinschätzung und Hilfe- bzw. Interventionsplanung
- Moderation von oder Teilnahme an Helferkonferenzen oder Hilfesgesprächen
- begleitende Unterstützung (z. B. bei einem Hausbesuch)
- Durchführung von Handlungsexplorationen
- Teilnahme und Führung von Öffnungsgesprächen
- Prozessförderung bei Kooperationsstörungen im Helfersystem
- Teilnahme an Hilfeplankonferenzen gemäß § 36 SGB VIII
- Reflexion von Fallverläufen
- Einzelsupervision.

Die Beratungen sind telefonisch und/oder persönlich möglich.

Für eine einmalige telefonische Kurzberatung steht die Fachstelle auch Privatpersonen zur Verfügung.

**Personelle Ausstattung**

Für die Arbeit stehen bis Ende 2018 einmal 19,5 Stunden und einmal 39 Stunden wöchentlich zur Verfügung.

Die zwei Fachkräfte, welche die Stellen besetzen, haben neben der sozialpädagogischen Grundausbildung jeweils spezifische Zusatzausbildungen.

Die Zuständigkeit ist an die Fachdienste Soziale Dienste angelehnt. Der Bereich Nord wird mit 0,5 Stelle abgedeckt und der Bereich Süd (Regionalgruppe Mitte und Süd mit 1,0 Stelle. Die Zuordnung der Fallzahlen zu Nord und Süd ist an die Person mit Zuständigkeit für Nord und Süd gebunden. Die kreisweiten Fallzahlen ab Ende September wurden zum Nordkreis hinzuge-rechnet.

**Fallzahlen Fachberatung durch KuK in 2017/2018<sup>5</sup>**Fallzahlen:

	gesamt	Nord (ab 30.9.18 kreisweit)	Süd (bis 30.9.18)
Anzahl der Kinderschutzfälle insgesamt	96 / 116	56/75	40 / 41
davon übernommen aus dem Vorjahr	1 / 2	1 / 1	0 / 1

Institution der Rat suchenden Klienten/-innen:

	Nord	Süd
Kindertagesstätte/Tagespflege	28 / 34	4 / 5
Schule	12 / 16	9 / 12
Erziehungsberatungsstellen, Allgemeiner Sozialer Dienst + sonst. Jugendamt	5 / 9	19 / 10
Sonst. Professionelle	5 / 9	6 / 11
Privatpersonen	6 / 7	2 / 3

Art der zu überprüfenden Kindeswohlgefährdung:

	Nord	Süd
Psychische Gewalt	17 / 27	10 / 6
Sexuelle Gewalt	9 / 15	7 / 12
Körperliche Gewalt	12 / 21	5 / 8
Vernachlässigung	24 / 29	19 / 12
Häusliche Gewalt	2 / 7	1 / 2
Institutionell	2 / 3	2 / 5
Selbstverletzend	2 / 3	4 / 2
Kind aggressiv	5 / 8	1 / 1
<b>Anzeige</b>	0 / 0	1 / 1

Kinder/Jugendliche im Fokus:

	Nord	Süd
Weiblich	29 / 44	17 / 17
Männlich	27 / 31	24 / 23
jünger als 3 Jahre	8 / 10	
3 bis unter 6 Jahre	22 / 28	
6 bis unter 9 Jahre	18 / 25	
9 bis unter 12 Jahre	4 / 6	
12 bis unter 15 Jahre	3 / 4	
15 bis unter 18 Jahre	1 / 2	
18 bis unter 21 Jahre	0 / 0	

Art der Beratungsleistungen:

	Nord	Süd
Telefonberatung (mind. 15 ') / Mail	58 / 92	17 / 23
Persönliche Einzelkontakte	33 / 51	16 / 9
Helferkonferenzen/Teamberatungen	13 / 15	6/5 3/8
Öffnungsgespräche/Handlungsexploration/Hausbesuche	11 / 15	3 / 3
Schriftliche Stellungnahmen	0 / 0	0 / 0

<sup>5</sup> Wo die Quersumme zu den einzelnen Angaben rechnerisch nicht mit der Gesamtsumme übereinstimmt, fehlen die entsprechenden Angaben, da sie aus Gründen des Vertrauensschutzes bei einer punktuellen Beratung nicht abgefragt oder nicht genannt wurden.

## 5.2. Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen

### § 28 SGB VIII - Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.<sup>6</sup>

Mit der Umsetzung des Konzeptes „*Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen*“, das seit 2001 in Kraft ist, wurde die dezentrale Struktur der Kinderschutzberatung im Landkreis beibehalten. Dieses Angebot gehörte auch zuvor zu den Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen (EBn), wurde mit der Umsetzung des Konzeptes jetzt aber zur expliziten Aufgabe. Die Beratungskapazitäten in den EBn wurden um jeweils ½ Stelle aufgestockt, um die für Kinderschutzfälle notwendigen Ressourcen an die Anforderungen des Konzeptes anzupassen. Durch die räumliche Nähe zur jeweiligen regionalen Beratungsstelle sollten die Zugangswege für Betroffene erleichtert werden. Jeweils eine Beratungsfachkraft aus den drei EBn ist als ständiges Mitglied in die Kinderschutzfacharbeitsgruppe des Landkreises delegiert, zu deren Aufgaben der Austausch zu fachbezogenen Themen, die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Kinderschutz sowie die Beteiligung an der Fortentwicklung von Kinderschutzkonzepten gehört.

Alle Beratungskräfte in den EBn sind aufgrund ihrer Qualifikation und einschlägigen Berufserfahrung als „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a Abs. 2 SGB VIII (s. o.) qualifiziert. Somit kommt den EBn beim Ausbau und der Weiterentwicklung der Kinderschutzarbeit im Kreis Herzogtum Lauenburg eine herausgehobene Bedeutung zu. Durch die gleichzeitige Einrichtung der Fachstelle Kinderschutz (KuK) mit ihren Schwerpunkten Beratung und Fortbildung professioneller Fachkräfte ist trotz der Dezentralisierung eine enge Vernetzung der zuständigen Institutionen geschaffen worden.

Die EBn im Kreis haben ihren Standort in Ratzeburg (einschließlich Außenstelle Mölln), Schwarzenbek, Lauenburg/Elbe und Geesthacht (einschließlich Außenstelle Wentorf). Die EB Schwarzenbek/Lauenburg ist in freier, die EBn Geesthacht und Ratzeburg sind in öffentlicher Trägerschaft. Im Sinne des Konzeptes findet eine enge Zusammenarbeit der Beratungsstellen statt.

Beratung und Therapie in Kinderschutzfällen sind Bestandteil der Erziehungsberatung, d. h. es besteht ein niedrigschwelliges hilfe- und familienorientiertes Angebot für Familien, in denen Kinder/Jugendliche von körperlicher, seelischer und/oder sexueller Kindesmisshandlung und/oder Kindesvernachlässigung betroffen bzw. bedroht sind.

Diagnostik, Beratung und pädagogisch-therapeutische Interventionen sollen die Erziehungsfähigkeit Rat suchender Eltern stärken, die (drohende) Gefährdung des Kindeswohls abwenden und die Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen verbessern helfen. In der Praxis bleibt die Mehrzahl der Kinderschutzfälle unterhalb der Schwelle einer akuten Kindeswohlgefährdung.

Insbesondere in diesem sensiblen Arbeitsbereich wird eine enge und klar definierte Zusammenarbeit mit anderen Diensten angestrebt. Die Einbeziehung des Jugendamtes erfolgt bei Vorhandensein einer akuten Kindeswohlgefährdung auch ohne Zustimmung der Familien entsprechend den gesetzlichen Grundlagen (vgl. § 8a SGB VIII; s. o.).

### **Beratung für Kinder und Jugendliche in Not- und Konfliktlagen**

Ein Bestandteil des Leistungsspektrums der EBn ist, dass Kinder und Jugendliche eine Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten in Anspruch nehmen können, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt wird (vgl. § 8a Abs. 3 SGB VIII).

<sup>6</sup> Weitere für die Arbeit der Erziehungsberatungsstellen relevante Paragraphen sind die §§ 8a, 16, 17, 18 und 41 SGB VIII.

**Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit**

Die EBN informieren regelmäßig Mütter und Väter über ihr Leistungsangebot im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Entwicklung von jungen Menschen – vom ersten Lebensmonat bis hin zur Adoleszenz.

In den vorhandenen verbindlichen Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz, den Kooperationskreisen im Landkreis, sind die EBN regelmäßig vertreten. Hier können die Teilnehmenden sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen.

**Personelle Ausstattung**

In den drei EBN des Landkreises sind alle Beraterinnen und Berater für die Beratung von Familien mit Gewaltproblemen qualifiziert. Insgesamt gibt es für die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern seit dem 01.04.2009 jeweils 4,00 Planstellen, davon entfällt eine ½ Stelle auf die Kinderschutzfachkraft.

**Kinderschutzberatung in den Erziehungsberatungsstellen 2017 und 2018**

	<b>Ges.</b>	Nord	Mitte	Süd
--	-------------	------	-------	-----

Fallzahlen:

Anzahl der bearbeiteten Kinderschutzfälle insgesamt	<b>511</b>	168	218	125
Neuanmeldungen in den Jahren 2017 und 2018	<b>357</b>	112	164	81

Hilfe anregende Institution:

Junger Mensch selbst	<b>9</b>	3	3	3
Eltern bzw. Personensorgeberechtigte	<b>193</b>	62	81	50
Schule/Kindertageseinrichtung	<b>19</b>	3	13	3
Sozialer Dienst und andere Institutionen	<b>98</b>	36	46	16
Gericht/Staatsanwaltschaft	<b>12</b>	1	8	3
Arzt/Klinik/Gesundheitsamt	<b>10</b>	2	7	1
Ehemalige Klienten/Bekannte	<b>11</b>	4	6	1
Sonstige	<b>5</b>	1	0	4

Form der Gewalt oder Vernachlässigung  
(Mehrfachnennungen möglich)

Psychische Gewalt	<b>156</b>	30	82	44
Sexuelle Gewalt	<b>54</b>	3	35	16
Körperliche Gewalt	<b>114</b>	32	58	24
Vernachlässigung	<b>113</b>	57	44	12

Geschlecht / Alter des Kindes/Jugendlichen:

weiblich	<b>196</b>	57	95	44
männlich	<b>161</b>	55	69	37
jünger als 3	<b>35</b>	9	17	9
3 bis unter 6 Jahre	<b>71</b>	12	40	19
6 bis unter 9 Jahre	<b>73</b>	30	30	13
9 bis unter 12 Jahre	<b>66</b>	25	22	19
12 bis unter 15 Jahre	<b>61</b>	17	31	13
15 bis unter 18 Jahre	<b>46</b>	18	21	7
18 bis unter 21 Jahre	<b>4</b>	1	3	1
21 bis unter 24 Jahre	<b>0</b>	0	0	0
kein Geburtsdatum bekannt	<b>0</b>	0	0	0
über 24 Jahre	<b>0</b>	0	0	0
anonym	<b>0</b>	0	0	0

Migrationshintergrund und wirtschaftliche Situation:

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils	<b>83</b>	18	52	13
Herkunftsfamilie lebt teilweise oder ganz von ALG II, Sozialhilfe o.ä.	<b>164</b>	57	84	23

**5.3. Fachdienste Soziale Dienste****5.3.1. Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit des ASD werden im Abschnitt „Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfe“ dargestellt.

Die Mitarbeiter/-innen des ASD der öffentlichen Jugendhilfe haben den gesetzlichen Auftrag zur Sicherung des Kindeswohls mit einer **doppelten Aufgabenstellung**:

- Sicherung des Kindeswohls durch Unterstützung der Eltern,
- Sicherung des Kindeswohls durch Intervention.

Per Gesetz besteht für den ASD eine **Garantenpflicht**, die auch nicht auf andere Institutionen übertragen werden kann. Bei der Arbeit in Kinderschutzfällen kommt dem ASD daher eine besondere Position zu: *Er ist verpflichtet, jede angezeigte mögliche Kindeswohlgefährdung zu überprüfen sowie notwendige und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote zu organisieren und fortwährend zu überprüfen.*

**Rechtlich basierte Grundorientierungen bei der Interventionsplanung sind dabei:**

- Sicherstellung des Schutzes eines Kindes vor Gewalt
- die Integrität der Familie so weit wie möglich erhalten, das Kind hat ein Recht auf autonome Eltern und den Schutz der Privatsphäre
- der Staat ist strukturell inkompetent, die Elternrolle zu übernehmen.  
Daraus folgt das Prinzip des möglichst minimalen Staatseingriffs und struktureller Zurückhaltung in der Ausübung staatlicher Macht.

**Das Verwaltungshandeln basiert auf:**

- Grundrechtsbindung
- staatlichem Wächteramt
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Über- und Untermaßverbot
- Aufgaben- und Befugnis-Normen
- Ob-/Wie-Ermessen und gebundenen Entscheidungen.

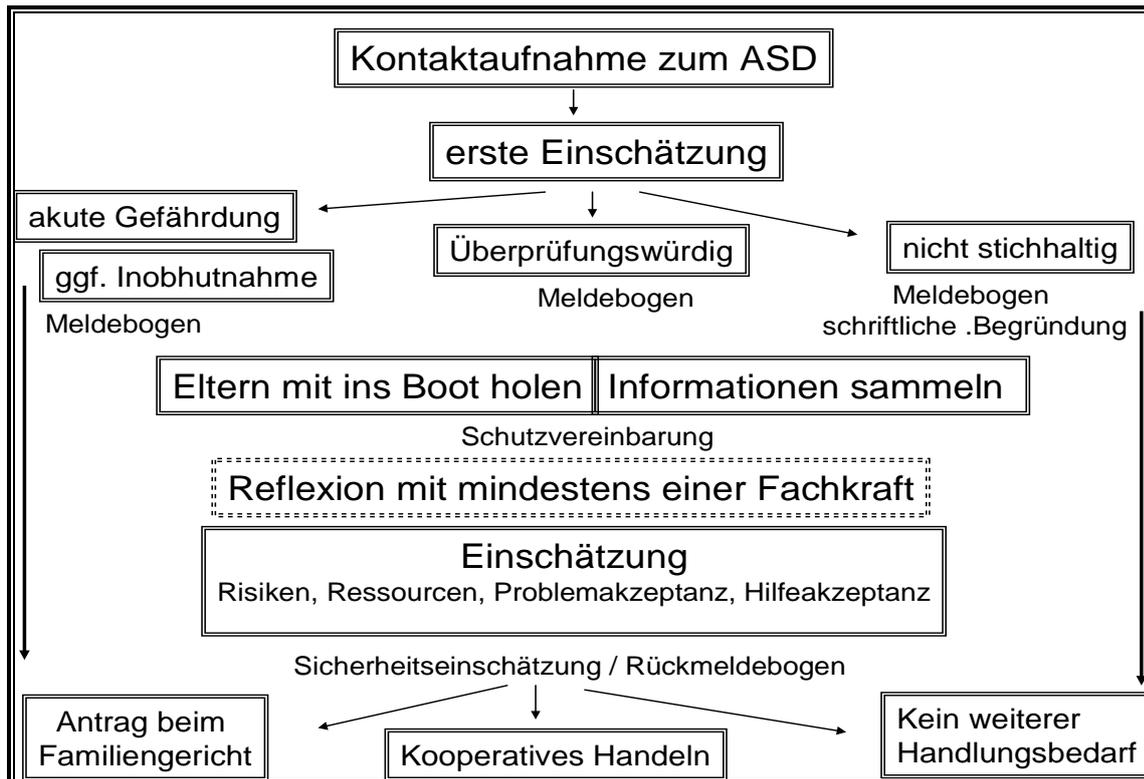
**Sozialarbeiterische Kompetenz** befähigt die Fachkraft, die Situation der Familie unter psychosozialen und systemischen Blickwinkeln zu verstehen und die Mitglieder der Familie darin zu unterstützen, ihre Lebenssituation selbstwirksam zu verbessern.

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) hat hierbei beratende, koordinierende und kontrollierende Funktion.

Das Hauptarbeitsinstrument ist die wertschätzende Beziehung zu allen Familienmitgliedern.

Für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen gibt es im Kreis Herzogtum Lauenburg verbindliche Anordnungen sowie grobe und vertiefende Leitlinien seit 2004. Jede neue Fachkraft wird nach diesen für den Umgang mit zu prüfenden Kindeswohlgefährdungen geschult.

In der Grobstruktur wird im Kreis Herzogtum Lauenburg folgendes Vorgehen umgesetzt:



#### Vorgaben:

Bedeutend für die Gewährleistung des Schutzes von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes sind die

- Verbindlichkeit von Handlungsschritten
- Vorrangigkeit der Bearbeitung
- Reflexion mit Kolleginnen/Kollegen, Fachkräften und professionellen Bezugspersonen
- sorgfältige Dokumentation und
- Weiterleitung der Risikoeinschätzung bei Zuständigkeitswechsel.

#### Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes zur Umsetzung der „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD und des PKA in Fällen von Kindeswohlgefährdung“

- 1) Informationen besorgter Bürgerinnen und Bürger oder professioneller Fachkräfte über Kinder und Jugendliche werden im Programm KDO Jugendwesen unter der Hilfeart „Meldungen über Kinder und Jugendliche“ dokumentiert, falls sie nicht sofort einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII auslösen. Nach Einschätzung mit mindestens einer weiteren Fachkraft wird das Ergebnis schriftlich vermerkt.
- 2) Ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII liegt vor,
  - 2.1) falls die Einschätzung zur Hilfeart „Meldungen über Kinder und Jugendliche“ zu diesem Ergebnis führt,
  - 2.2) falls die Informationen über Kinder und Jugendliche oder von Kindern und Jugendlichen so gewichtig sind, dass die entgegennehmende Fachkraft des ASD oder des PKA sie als stichhaltig bewertet,

**Als stichhaltig bzw. gewichtig und daher überprüfungswürdig gelten in der Regel zum Beispiel folgende Anhaltspunkte; die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit:**

**a) Äußere Erscheinung des Kindes**

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- erkennbare Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

**b) Verhalten des Kindes**

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholtes apathisches oder stark beängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricher-Szene, Lokale aus der Prostitutions-Szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

**c) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige Gewalt gegenüber dem Kind (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankenhausbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

**d) Familiäre Situation**

- Obdachlosigkeit
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zu Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt

**e) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft**

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufige berauschte und/ oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

**f) Wohnsituation**

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

- 2.3) falls eine externe Fachkraft nach institutionalisiertem Verfahren innerhalb der eigenen Einrichtung über einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung informiert,
- 2.4) falls im Zusammenhang mit einer versäumten Früherkennungsuntersuchung gemäß § 7a GDG eine Kontaktaufnahme nicht möglich war oder das Kind nicht in Augenschein genommen werden konnte.
- 3) Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII wird ein Meldebogen ausgefüllt und der Fachdienstleitung übergeben.  
Der Vorgang wird in KDO Jugendwesen unter der Hilfeart „§ 8a, Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ dokumentiert und statistisch erfasst.  
Das Arbeitsergebnis wird der Fachdienstleitung per Rückmeldebogen übermittelt.
- 4) Sicherheitseinschätzungen/Verdachtsbewertungen sind mit mindestens einer Fachkollegin/einem Fachkollegen oder Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem vorzunehmen.
- 5) Bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII ist eine persönliche Inaugenscheinnahme der betroffenen Kinder oder Jugendlichen verbindlich.  
Das Ergebnis ist schriftlich zu vermerken.
- 6) Verdachtsäußerungen, nach denen möglicherweise Säuglinge von einer Gefährdung betroffen sind, muss sofort (innerhalb der nächsten Stunden) nachgegangen werden. Dies hat eine unbedingte Vorrangigkeit vor anderen Aufgaben, sofern der Schutz des Säuglings nicht schon gewährleistet ist.
- 7) Wird durch die Hilfekonferenz eine Leistung durch andere Dienste der öffentlichen Jugendhilfe des Kreises oder durch Freie Träger abgestimmt, ist eine schriftliche Schutzvereinbarung zu erarbeiten.  
In dieser Schutzvereinbarung wird im Beisein der alltäglichen privaten Bezugspersonen mündlich und schriftlich festgelegt, wie der Schutz der Kinder/Jugendlichen gewährleistet wird und worüber eine Mitteilungspflicht gegenüber der fallzuständigen Fachkraft bzw. ihrer Vertretung besteht.
- 8) Bei Zuständigkeitswechsel des Jugendamts sind dem künftig zuständigen Jugendamt die Daten zu übermitteln, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich sind.  
Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.  
Die Fallübernahme muss schriftlich bestätigt werden.  
Dies gilt auch zur Unterrichtung des für die Gewährung von Leistungen zuständigen Trägers.
- 9) Bei Verdachtsäußerungen gegen eine/n Mitarbeiter/in der öffentlichen Jugendhilfe, Gewalt gegen ein Kind/einen Jugendlichen ausgeübt zu haben, wird die/der Dienstvorgesetzte und die Fachbereichsleitung informiert.  
Unter Einbeziehung einer weiteren Fachkraft wird ein Interventionsteam gebildet, welches Maßnahmen zum Schutz aller Beteiligten einleitet, koordiniert und reflektiert.

### **Personelle Ausstattung**

Im ASD arbeiten 31 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschl. 2 in Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) dezentral in den Dienststellen Geesthacht, Lauenburg, Mölln, Ratzeburg und Schwarzenbek.

Für die Arbeit stehen 25,5 Planstellen zur Verfügung.

Zuständig für die Prüfung von Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung bei Pflegekindern sind die Mitarbeiter/innen des Pflegekinderdienstes (PKA = 6 Mitarbeiter/innen auf 5 Planstellen). Die vom PKA erfassten Fälle sind Bestandteil der Statistik des ASD.

### **Erfassung und Dokumentation der Kinderschutzfälle**

Die Fachkräfte des ASD erfassen und dokumentieren ihre Leistungen in einem speziellen Programm für die Jugendhilfe - KDO Jugendwesen.

Nach § 99 Abs. 6 SGB VIII ist eine amtliche Statistik nach Vorgabe des statistischen Bundesamtes zu führen.

Die statistische Erfassung erfolgt erst nach Beendigung eines Falles.

Daher gibt es unterschiedliche Daten über die 2017 und 2018 aktiven Fälle und die beendeten und danach statistisch erfassten Fälle.

Nur die beendeten Fälle können differenziert ausgewertet werden.

Da in der Sozialarbeit Menschen, Beziehungen und punktuelle Einschätzungen im Zentrum stehen, bleibt die Einordnung in die festen Strukturen eines Statistikprogramms subjektiv.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ gibt vor, versäumte Vorsorgeuntersuchungen als Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu bewerten (§ 7a GDG).

Dies geschieht hier, falls es nach drei Versuchen nicht gelingt, sich vom Wohl des vom kinder- und jugendärztlichen Dienst an den ASD gemeldeten Kindes zu überzeugen. Die auf Grundlage des § 7a GDG bearbeiteten Kinderschutzfälle werden statistisch nicht gesondert erfasst, sondern bei „Institution/Person die Gefährdung bekannt machte“ unter „Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste“.

### **Qualitätsentwicklung**

Der Qualitätsentwicklung dienen auch 2017/2018 eine Vielzahl von internen und externen Fortbildungs- und vernetzenden Veranstaltungen.

Zu den vernetzenden Veranstaltungen gehören z. B. die Facharbeitsgruppe Kinderschutz und die Kooperationskreise Nord und Süd.

Auf Initiative und mit Unterstützung des Landes Schleswig-Holstein befindet sich der ASD seit Mitte 2018 in einer Selbstevaluation zum Kinderschutz.

Darüber hinaus hatten (und haben) Mitarbeitende die Möglichkeit, an einer speziellen Kinderschutzsupervision teil zu nehmen.

### **Datenerfassung nach den Vorgaben des statistischen Bundesamtes Hier aufgeführt sind die erfassten Kinderschutzfälle**

	2017	2018
<b>AKTIVE Hilfefälle im Fachprogramm KDO Jugendwesen:</b>	<b>202</b>	<b>163</b>
<b>GEMELDETE Hilfefälle an das Statistische Landesamt:</b>	<b>164</b>	<b>144</b>

### **Allgemeine Angaben zu dem/der Minderjährigen**

Geburtsmonat MJ	2017	2018
Januar	13	13
Februar	14	13
März	13	16
April	12	9
Mai	20	6
Juni	10	10
Juli	16	14
August	12	15
September	13	12
Oktober	18	9
November	13	13
Dezember	10	14

<i>Geschlecht MJ</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>
männlich	83	59
weiblich	81	85

<i>Geburtsjahr</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>
1996	0	0
1997	0	0
1998	0	0
1999	1	0
2000	3	2
2001	2	2
2002	5	9
2003	14	5
2004	11	3
2005	8	3
2006	11	3
2007	10	7
2008	7	6
2009	12	5
2010	6	15
2011	11	8
2012	13	13
2013	18	7
2014	6	9
2015	12	9
2016	9	10
2017	5	18
2018	0	10

**Alter der leiblichen Eltern/Adoptiveltern  
zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung**

<i>Alter der Mutter</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>
unter 18 Jahren	0	1
18 bis unter 27 Jahren	25	28
27 Jahre oder älter	123	112
unbekannt	16	2
verstorben	0	1

<i>Alter des Vaters</i>	<i>2017</i>	<i>2018</i>
unter 18 Jahren	0	0
18 bis unter 27 Jahren	18	22
27 Jahre oder älter	99	110
unbekannt	41	7
verstorben	6	5

### Aufenthaltort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung

	2017	2018
bei den Eltern	54	67
bei allein erziehendem Elternteil	81	51
bei einem Elternteil mit neuem Partner (Stiefelternkonstellation)	23	19
bei den Großeltern/Verwandten	1	2
in einer Pflegefamilie	1	4
in einer stationären Einrichtung	4	1
ohne festen Aufenthalt	0	0
an unbekanntem Ort	0	0

### Institution/Person die Gefährdung bekannt machte

	2017	2018
Sozialer Dienst/Jugendamt	8	10
Beratungsstelle	1	4
andere Einrichtung/Dienst der Erziehungshilfe	27	11
Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe	6	4
Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson	3	2
Schule	27	7
Hebamme/Arzt/Klinik/Gesundheitsamt u. ä. Dienste	10	11
Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft	30	32
Eltern(-teil), Personensorgeberechtigte/r	16	13
Minderjährige/r selbst	4	6
Verwandte	5	17
Bekannte/Nachbarn	13	10
Anonyme Meldung	10	7
Sonstige	4	10

### Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (Mehrfachnennungen möglich)

	2017	2018
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	20	13
Gemeinsame Wohnform für Mütter und Väter nach § 19 SGB VIII	0	0
Ambulante o. teilstationäre Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	42	35
Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	8	6
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	1	1
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	11	6
keine der o.g. Leistungen wurde in Anspruch genommen	83	85

**Gesamtbewertung der Gefährdungssituation**

	2017	2018
Kindeswohlgefährdung	33	34
latente Kindeswohlgefährdung	42	47
KEINE Kindeswohlgefährdung, ABER Hilfe-/Unterstützungsbedarf	46	34
KEINE Kindeswohlgefährdung und kein Hilfe-/Unterstützungsbedarf	43	29

**Art der Kindeswohlgefährdung**

(Mehrfachnennungen möglich)

	2017	2018
Anzeichen für Vernachlässigung	15	41
Anzeichen für körperliche Misshandlung	19	25
Anzeichen für psychische Misshandlung	35	37
Anzeichen für sexuelle Gewalt	10	11

**Ergebnishilfe**

(Mehrfachnennungen möglich)

	2017	2018
Unterstützung nach §§ 16-18 SGB VIII	20	14
Gemeinsame Wohnform für Mütter und Väter nach § 19 SGB VIII	1	4
Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII	13	4
Amb. o. teilstat. Hilfe zur Erziehung nach §§ 27-32, 35 SGB VIII	34	29
Familienersetzende Hilfe nach §§ 27, 33-35 SGB VIII	6	6
Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII	2	0
Vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 SGB VIII	13	20
Kinder- und Jugendpsychiatrie	1	2
Fortführung der gleichen Leistung/-en	5	6
Einleitung anderer, oben nicht genannter Hilfe/-n	4	7
Keine Ergebnishilfe der Liste	32	32
Anrufung des Familiengerichts	28	35

**Flüchtlinge – eine neue Zielgruppe im ASD**

- umA (unbegleitete minderjährige Ausländer)
- bmA (begleitete minderjährige Ausländer)
- Flüchtlingsfamilien

Wie im Kinderschutzbericht 2015/2016 bereits angedeutet, hat sich die Anzahl an Zuweisungen für die umA in 2017 und noch extremer 2018 erheblich verringert.

Dieses hatte auch zur Folge, dass das auf drei Jahre angelegte Wohnprojekt in der Jugendherberge Geesthacht mit ursprünglich 40 Plätzen mit Ablauf des Jahres 2018 fristgerecht beendet werden konnte.

Alle Bewohner konnten dezentral – hauptsächlich im Kreisgebiet – untergebracht werden.

Der Sonderdienst umA, der im November 2015 mit zunächst einer Vollzeitkraft eingerichtet wurde, ist seit 2017 mit zwei Vollzeitstellen ausgestattet, wovon eine vor dem Hintergrund der unklaren Zuweisungslage bis zum Sommer 2020 befristet ist.

Im Moment werden 67 unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) betreut.

Dies sind:

Weiterführende Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII  
nach §§ 30, 31, 35 und 34:

**25 umA**

nach §§ 19, 30, 33, 34 und 35 für junge Volljährige:

**42 umA**

Im Berichtszeitraum 2017/2018 sind wiederum etwa 100 Flüchtlingsfamilien betreut worden.

Im Fokus steht dabei die Beratung durch die Anlaufstelle *ALPHA*/Frühe Hilfen.

Neben ASD und Diakonie bearbeitet sie unter anderem die Anträge auf Erstlingsausstattung aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“.

Daneben erfolgen allgemeine Beratungen gemäß § 16 SGB VIII.

Ämter und Gemeinden greifen bezüglich der Betreuung von Flüchtlingsfamilien zudem auf ehrenamtliche Helfer aus der Willkommenskultur vor Ort zurück. Genutzt werden außerdem die Angebote der AWO und der Diakonie.

Darüber hinaus ist zu beobachten, dass familiäre Streitigkeiten und erzieherische Konflikte ebenso Eingang in die Beratung finden, wie der geäußerte Bedarf an alltagspraktischer Unterstützung und Begleitung.

Dabei beobachten wir, dass es nicht nur Flüchtlingsfamilien sind, die sich an uns wenden, sondern auch Familien aus EU-Mitgliedsstaaten wie beispielsweise Polen oder Rumänien.

Insgesamt stellen uns diese neuen Zielgruppen nicht nur vor die Herausforderung einer sprachlichen Verständigung.

Sie macht auch eine fortlaufende Qualifizierung der Kollegen im ASD dahingehend erforderlich, unsere kinderschutzrechtlichen Vorstellungen mit kulturell bedingten elterlichen Verhaltensweisen abzugleichen und vor diesem Hintergrund den Kinderschutz kultursensibel sicherzustellen. Entsprechende Fortbildungen wurden im Berichtszeitraum angeboten und genutzt.

### **5.3.2. Rufbereitschaft des Jugendamtes**

Zur Wahrnehmung der Aufgabe des Kinderschutzes durch das Jugendamt hält der Kreis Herzogtum Lauenburg eine Rufbereitschaft bereit, welche außerhalb der regulären Dienstzeiten, also in den Abend- und Nachstunden sowie am Wochenende, bei Krisenfällen in Familien tätig werden kann. An der Rufbereitschaft nehmen alle sozialpädagogischen Fachkräfte der Sozialen Dienste (Fachdienste 241, 242 und 243) teil. Dies sind neben den Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes die Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes, der Jugendgerichtshilfe sowie der Anlaufstelle *Alpha*.

Bei 167 Rufbereitschaftseinsätzen im Jahr 2017 waren 171 Kinder und Jugendliche betroffen. In einem Großteil der Fälle war es den Mitarbeitern schließlich möglich, die Situation zu beruhigen bzw. einvernehmlich innerfamiliäre Lösungen für den Moment zu finden. In 13 Fällen wurde durch die Rufbereitschaft eine akute Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund von Eigen- und/oder Fremdgefährdung initiiert und 60 Inobhutnahmen ausgesprochen. In 6 Fällen wurde die Rufbereitschaft aufgrund akuter Krisen in Pflegefamilien tätig.

Im Jahr 2018 ergab sich ein Rückgang der Zahlen im Vergleich zum Vorjahr. Bei 141 Einsätzen im Jahr 2018 waren 150 Kinder und Jugendliche betroffen. Auch die Zahl der Inobhutnahmen im Rahmen der Rufbereitschaft reduzierte sich auf 43. Ein Anstieg hingegen ergab sich hinsichtlich der Zahl der Einsätze, in denen Jugendliche eigen- oder fremdgefährdend agierten, wodurch sich die Notwendigkeit einer akuten Vorstellung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie ergab. Betroffen waren hier 16 Mädchen und ein Junge.

2018 wurde die Rufbereitschaft zu 3 Krisen in Pflegefamilien gerufen.

Die Zahlen zeigen deutlich, dass ein Schwerpunkt der Arbeit sich auf Jugendliche im Alter von 13-18 Jahren bezieht, in denen innerfamiliäre Konfliktsituationen den Einsatz der Rufbereitschaft

schaft notwendig machen. In psychischen Ausnahmezuständen sind die Jugendlichen dann selten nicht mehr in der Lage, ihr Handeln kontrollieren zu können, und drohen sich oder andere zu verletzen. Akute Einweisungen in die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgrund von eigen- oder Fremdgefährdung bereits im Alter von unter 13 Jahren machen eine besondere Not deutlich und sollten nachdenklich stimmen.

Auch wenn, wie gesagt, der Schwerpunkt der Einsätze im Bereich der Jugendlichen liegt, so sind auch jährlich Inobhutnahmen von Kindern unter 6 Jahren im Rahmen der Rufbereitschaft notwendig. Kinder in diesem Alter sind bekanntermaßen noch nicht in der Lage, sich selbst Hilfe zu holen. Sie sind darauf angewiesen, dass andere Menschen ihre Not wahrnehmen und tätig werden. Jede einzelne Inobhutnahme von Kindern dieser Altersgruppe im Rahmen der Rufbereitschaft rechtfertigt den Aufwand dieser besonderen Aufgabe im Kinderschutz – auch an den Wochenenden – auch nachts.

Rufbereitschaft 2017	0-5 Jahre		6-12 Jahre		13-18 Jahre		Gesamt
	m	f	m	f	m	f	
Nord	2	5	5	4	24	21	61
Mitte	5	4	5	6	23	30	73
Süd	0	2	6	2	9	18	37
<b>Gesamt</b>	<b>7</b>	<b>11</b>	<b>16</b>	<b>12</b>	<b>56</b>	<b>69</b>	<b>171</b>
Inobhutnahmen	1	1	3		20	35	60
Kinder- und Jugendpsychiatrie			2		6	5	13
Flüchtlingsfamilien, UMA etc.					3	1	4
aus Pflegefamilien					5	1	6
aus Einrichtungen					10	2	12

Rufbereitschaft 2018	0-5 Jahre		6-12 Jahre		13-18 Jahre		Gesamt
	m	f	m	f	m	f	
Nord	3	2	5	5	13	20	48
Mitte	8	5	3	1	22	30	69
Süd	2	1	6	4	9	11	33
<b>Gesamt</b>	<b>13</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>10</b>	<b>44</b>	<b>61</b>	<b>150</b>
Inobhutnahmen	3	1	1	2	15	21	43
Kinder- und Jugendpsychiatrie				1	1	15	17
unbegl. minderjährige Ausländer					3		3
aus Pflegefamilien						3	3
aus Einrichtungen					4		4

### 5.3.3. Pflegekinderwesen und Adoptionsvermittlung (PKA)

Rechtliche Grundlagen finden sich im Gesetz der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, Grundgesetz, Jugendförderungsgesetz Schleswig-Holstein, Bürgerlichen Gesetzbuch, Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Bereits bei der Auswahl der Pflegeeltern und auch bei der Vermittlung eines Kindes in die Pflegefamilie steht das Wohl des Kindes grundsätzlich im Fokus der Tätigkeit. Es gilt die Maxime, einen für das Kind bestmöglichen Platz zu finden.

Darüber hinaus ist während der Hilfeleistung in den Pflegefamilien das Kindeswohl zu gewährleisten. Die Begleitung der Pflegefamilien umfasst die Aufgabe, immer auch das Kindeswohl im Fokus zu behalten und zu erkennen, sollte dieses gefährdet sein. Für diese Arbeit sind für Mitarbeiter/-innen im Sonderdienst die „Leitlinien für die Fallkoordination des ASD zum Schutz von Mädchen und Jungen“ bindend.

Im Kalenderjahr 2016 gingen 6 Meldungen zu einer möglichen Gefährdung eines Pflegekindes ein. Ein erhöhter Unterstützungsbedarf (bei Erkrankung eines Elternteils oder nach Trennung der Pflegeeltern) wurde hier deutlich. Für die Zukunft gilt es weiterhin durch Fortbildung und Supervision die Pflegeeltern zu stärken. Daneben sind Entlastungsangebote im Sinne von Frei-

zeitmaßnahmen für die Kinder und Familien hilfreich. Im Kreis konnten im Herbst 2017 sowohl im Norden als auch im Süden eine Freizeitgruppe für Kinder und Jugendliche mit pädagogischer Leitung eingerichtet werden. Dieses Angebot konnte bis einschließlich 2019 weiter finanziert werden und wird dann auch durch Fremdmittel fortgesetzt werden.

Hinzu kommt der Blick auf den Umgangskontakt des Pflegekindes zu den Herkunftseltern. Eltern werden ggf. unterstützt, den Kontakt zu ihrem Kind positiv zu gestalten und dem Kindeswohl entsprechend zu handeln. Einige Herkunftsfamilien benötigen und erhalten zur Gestaltung des Umgangs langfristige Unterstützung.

Im Folgenden die wesentlichen Tätigkeiten des PKA:

- Werben und Überprüfen geeigneter Familien, die motiviert sind, Kinder aufzunehmen
- Auswahl geeigneter Pflegeeltern und Vermittlung
- Durchführung der Grundlagenqualifizierung der Pflegeeltern
- Entwicklung und Durchführung von Fortbildungen für Pflegeeltern
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren vor Beginn der Vollzeitpflege
- Begleitung von Pflegeverhältnissen nach § 33 SGB VIII und Übernahme der Fallverantwortung im Hilfeplanverfahren bei allen langfristig angelegten Hilfen
- Pflegeelternberatung und Krisenintervention
- Prüfen und Einleitung von erzieherischen Hilfen oder Eingliederungshilfen
- Begleitung, Beratung, Neuprüfung und Fortbildung von Bereitschaftspflegestellen (besondere Unterstützung, da hier Unterbringung nach §4 2 SGB VIII erfolgt) Kindeswohlsicherung
- Erteilen oder Versagen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
- Adoptionsberatung, -vermittlung und -begleitung
- Herkunftsbegleitung von Adoptierten, auch nach Volljährigkeit
- Vernetzungsarbeit

### **Personelle Ausstattung**

Der Sonderdienst Pflegekinderwesen und Adoptionen ist mit 4 Planstellen (3 Vollzeit- und 2 Teilzeitstellen) ausgestattet. Seit Sommer 2019 konnte eine Vollzeitstelle nicht besetzt werden, da sie befristet aufgrund der Elternzeit der Fachkraft vakant ist.

Die umfassende Weiterbildung des Kompetenz-Zentrums für Pflegekinder e. V. konnte im März 2017 erfolgreich von 2 Fachkräften abgeschlossen werden. Im Rahmen der Abschlussarbeit wurde eine Grundlagenqualifizierung für Adoptions- und Pflegeelternbewerber entwickelt. Diese Schulung wurde 2017 und 2018 erfolgreich umgesetzt. Deutlich wurde im Rahmen dieser intensiveren Maßnahme, dass Bewerber sich nicht bewusst waren, welche hochkomplexen Anforderungen für die Kinder und die Herkunftsfamilie notwendig sind und daher ihre Bewerbung zurückgezogen haben.

Für die Akquise neuer Pflegefamilien wird an einem landesweiten Konzept gearbeitet, teilweise unter Mitwirkung des Landesministeriums.

Aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe sind geistig und/oder körperlich behinderte Kinder in der Zuständigkeit des SGB XIII verortet. Um nicht einen Pflegekinderdienst in der Eingliederungshilfe als Parallelstruktur aufzubauen, hat der Kreis (wie auch andernorts) entschieden, dass die Hilfeplanung durch die Jugendhilfe als Gesamtplan erfolgt. Die Pflegeelternberatung und der Kinderschutz obliegen selbstverständlich im Pflegekinderdienst.

Die Pflegekinderpraxis rückt im Kontext der Kindesgefährdung immer mehr in den Vordergrund. Auch in unserem Kreis wird immer wieder die Problematik des möglichen Drogenkonsums thematisiert, einerseits im Zuge der Überprüfung von Pflegeelternbewerbern und im Rahmen der laufenden Hilfe. Anzustreben ist ein Optimum fachlich strukturierten Handelns, wenn Kontrolle erforderlich ist.

## Pflegekinder- und Adoptionsvermittlung

	Gesamt 2017	Gesamt 2018
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr	218	220
Anzahl der laufenden Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr, in denen die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entzogen wurde	124	114
Anzahl der neu eingerichteten Pflegeverhältnisse im Berichtsjahr	38	35
Anzahl der neu eingerichteten Adoptionen im Berichtsjahr	15	21
davon: <i>Stiefkind</i>	13	18
davon: <i>Fremdadoption</i>	2	3

### 5.4. Frühe Hilfen

Sowohl freie Träger der Jugendhilfe als auch die Öffentliche Jugendhilfe halten Angebote im Rahmen Früher Hilfen vor. Durch diese Angebote sollen niedrigschwellige Zugänge ggf. auch zu weiterführenden Hilfen geschaffen werden. Ohne sich diskriminiert zu fühlen sollen Eltern in Belastungssituationen Angebote wahrnehmen.



Sowohl Jugendhilfe, Schwangerenberatung, Eingliederungshilfe als auch Gesundheitsversorgung bieten Beratung und/oder Unterstützung an.

Ausführungen zu den Frühen Hilfen werden unter Punkt 6, Fallunabhängige Aktivitäten im Kapitel 6.1. Frühe Hilfen dargestellt.

#### Anlaufstelle *Alpha*

Die Anlaufstelle Alpha ist ein ‚Gemeinschaftsprodukt‘ der Fachdienste Soziale Dienste und des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe (EGH).

Gemäß des Bundeskinderschutzgesetzes berät sie Schwangere und Eltern mit Kindern von 0 bis 3 Jahren nach den §§ 1 Abs. 4 und 2 KKG.

#### Personelle Ausstattung

Zur Anlaufstelle Alpha gehören:

- 2 Sozialpädagoginnen des Fachdienstes Soziale Dienste mit jeweils 0,5 Stellenanteil
- Kinder- und Jugendärztinnen des Fachdienstes Eingliederungs- und Gesundheitshilfe aufgabenbezogen

Mit der Einrichtung der Anlaufstelle *Alpha* wird das Ziel verfolgt, die Zugangswege von Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und Kleinkindern zu medizinischen und sozialpädagogischen Hilfen zu verbessern. In Ergänzung zu den selektiven Angeboten und Interventionsmöglichkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) gilt das Angebot der Anlaufstelle *Alpha* für alle Schwangeren und Familien mit Neugeborenen und wirkt somit universell präventiv. Hierdurch wird wiederum belasteten Familien der Zugang zur Hilfe erleichtert, da die Inanspruchnahme weniger stigmatisierend wirkt.

Das Projekt ist ganzheitlich konzipiert und berücksichtigt medizinisches, psychosoziales und entwicklungspsychologisches Wissen. Es ermöglicht die inhaltlich und organisatorisch optimierte Vernetzung der Hilfsangebote vor der Geburt, in der nachstationären Phase nach Entlassung der Mutter aus der Klinik und in den ersten drei Lebensjahren des Kindes.

Die Anlaufstelle *Alpha* berät telefonisch, persönlich oder im Rahmen eines Hausbesuches. Zwei Mal wöchentlich besuchen die Mitarbeiterinnen die Wochenbettstationen der Krankenhäuser in Ratzeburg und Geesthacht.

Regelmäßig besuchen die Fachkräfte der Anlaufstelle *Alpha* die Angebote der „Offenen Räume für Familien“, die im Rahmen des Schutzengelprojektes des Landes Schleswig-Holstein von freien Trägern der Jugendhilfe angeboten werden und unterstützen und beraten anwesende Eltern. Auch die Kinder- und Jugendärztinnen beraten sehr niedrigschwellig in den Offenen Räumen, beantworten medizinische Fragen und stehen den Eltern für die Sorgen und Probleme zur Verfügung. Fragestellungen, mit denen Eltern nicht gleich zum Arzt/zur Ärztin gehen, werden angesprochen, auf mögliche Schwierigkeiten im sozial-emotionalen Bereich wird eingegangen und auf tatsächliche medizinisch notwendige Versorgung wird ggf. aufmerksam gemacht. Die Kinder- und Jugendärztinnen lernen Kinder früh kennen, die ihnen in ihrem Berufsleben immer mal wieder begegnen, u. a. wenn z. B. im Rahmen der Eingliederungs- und Gesundheitshilfe (EGH) Gutachten geschrieben werden oder auch im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen.

Gemeinsam ergänzen sich die pädagogischen Fachkräfte mit den Kinder- und Jugendärztinnen in ihren Beratungen und können bei Bedarf von der jeweiligen Expertise profitieren.

Die Anlaufstelle *Alpha* hat die Möglichkeit, im Rahmen der Frühen Hilfen, gefördert über die Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“, seit 2018 über die Bundesstiftung Frühe Hilfen sehr niedrigschwellig bei Bedarf und auf Wunsch **Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen** (FGKiKP) und vergleichbare Berufe in Familien einzusetzen, um früh von Anfang an Schwangere und Bezugspersonen von Kindern im Alter von 0 – 3 Jahren zusätzlich zur Hebammenleistung, die über die Krankenkassen finanziert wird, unterstützen zu können. Die Krankenkassenleistung wird nicht durch Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen ersetzt. Oft wird die FGKiKP nach der Hebammenzeit eingesetzt.

Seit Sommer 2018 konnte ein ergänzendes Angebot der Anlaufstelle *Alpha* zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem medizinischen und pädagogischen Bereich starten. Durch Landesmittel „Schutzengel vor Ort“ werden 20.000,00 € für vernetzte Angebote von Jugendhilfe und Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt. Ausgehend von der Annahme, dass in Deutschland fast alle werdenden Eltern in Geburtskliniken erreicht werden und ein Besuch in der Klinik somit niedrigschwellig ist, wurde neben den wöchentlichen Besuchen der Wöchnerinnen zusätzlich eine Sprechstunde in beiden Geburtskliniken im Kreis Herzogtum Lauenburg angeboten. Außerdem wurden in Kinderarztpraxen Sprechstunden angeboten.

Das neue wöchentlich stattfindende Angebot in den Geburtskliniken wurde nicht ausreichend genutzt und zum Jahresende 2018 wieder beendet. Während der zweimal wöchentlich stattfindenden Wochenbettbesuche werden bereits viele Wöchnerinnen erreicht. Weitere, die während der Besuche der Anlaufstelle nicht erreicht werden können, erhalten bei Bedarf einen Hinweis auf das Beratungsangebot durch Klinikmitarbeitende.

Eltern erhalten in der Sprechstunde Zugang zur Anlaufstelle *Alpha* und es entstehen keine Fahrtwege. In der Kinderarztpraxis können Termine direkt von der Praxis vergeben werden. Auch Kinderärzte\*innen beraten im Rahmen Früher Hilfen, doch die Anlaufstelle *Alpha* kann umfassender über das psychosoziale Unterstützungsangebot im Kreis beraten.

Häufige Themen sind Regulationsstörungen, Schlafstörungen, gehäuftes Schreien und das Fütterverhalten. Eltern profitieren von den unterschiedlichen Perspektiven der Fachkräfte in den Beratungen. Die pädagogischen Fachkräfte können feinfühlig Hilfebedarf und ggf. Überforderung von Eltern wahrnehmen, direkt darauf eingehen und ggf. in psycho-soziale Angebote überleiten bzw. begleiten.

Neben den festen Terminen können alle Eltern im Wartebereich die Anlaufstelle *Alpha* nutzen und sich über die Angebote der Frühen Hilfen und alle Erziehungsthemen informieren. So gehen uns weniger Eltern vom Arzt zum Unterstützungsangebot „verloren“.

Sehen die Fachkräfte einen größeren Unterstützungsbedarf, begleiten Sie die Eltern bei Bedarf und Wunsch der Eltern auch zum Allgemeinen Sozialen Dienst. Im Rahmen der eigenen Aufgabenwahrnehmung werden Verdachtsfälle auf eine Kindeswohlgefährdung im Vorwege mit einer Insofa erfahrenen Fachkraft (InsoFa) beraten. Bei den Frühen Hilfen handelt es sich um ein freiwilliges niedrigschwelliges Angebot. In diesem Kontext ist dieses grundsätzlich zu sehen.

Qualitätsentwicklung:

- Supervision
- Teambesprechungen
- Teamtage
- Fachgespräche mit den FGKiKP – Entwicklung einer Handlungskette für die FGKiKP

Durch die gemeinsamen Team- und Fachgespräche mit dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst und der Fachreferentin Frühe Hilfen können Erfahrungen/Fragestellungen aus den unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet werden. Das gemeinsam gewonnene Fazit fließt in die jeweilige Perspektive ein.

Fortbildungen

- Fachtag: Bevor das Kind in den Brunnen fällt / Prävention ist Kinderschutz / ein Theorie-Praxis-Transfer
- Fachtag FH: Schrei-,Schlaf und Fütterungsstörung im Kontext früher Beziehungen nebst Workshop
- Kultur- und migrationssensibler Kinderschutz - Kulturelle Sensibilisierung
- Interkulturelle Kommunikation

**Fallzahlen Anlaufstelle Alpha**

	gesamt	Nord	Süd
Fallzahlen 2017(Fälle, in denen es zu persönlichen oder ausführlichen telefonischen Beratungskontakten kam)	241	100	141
Fallzahlen 2018 (Fälle, in denen es zu persönlichen oder ausführlichen telefonischen Beratungskontakten kam)	311	111	200

**Fallzahlen FGKiKP und vergleichbare Berufe**

	gesamt	Norden	Stundenumfang	Süden	Stundenumfang
2017 in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle Alpha:	15	12	199	3	55
2018 in Zusammenarbeit mit der Anlaufstelle Alpha:	21	17	195,5	4	76

**Familienpaten\*innen**

Das Projekt *Familienpaten* entstand in Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Kreisverband Herzogtum Lauenburg e. V., der Ev. Familienbildungsstätte Schwarzenbek und der Ev. Familienbildungsstätte Ratzeburg. Familienpaten\*innen unterstützen Familien mit Kindern bis drei Jahre. In einer vom Deutschen Kinderschutzbund durchgeführten Schulung werden Ehrenamtliche auf ihre Aufgabe vorbereitet. Die Familienbildungsstätten übernehmen die Koordination in die Familien, aufgebaut auf die Wellcome-Struktur. Die Familienpaten/-innen werden beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterstützt. Seit 2018 wird das Projekt von den bereits genannten Familienbildungsstätten in unserem Kreis Herzogtum Lauenburg umgesetzt. Die aufsuchende Unterstützung vor Ort in der Familie wird von Familien gerne angenommen. Ehrenamtliche sind ein- bis zweimal in der Woche zur Unterstützung/Entlastung in der Familie. Weitere Ehrenamtliche werden gesucht, damit mehr Familien von dieser lebenspraktischen Unterstützung profitieren. Zum Ausbau des Projektes wären weitere Zuwendungsmittel erforderlich. Finanziert wird das Projekt über den Kreis Herzogtum Lauenburg durch die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ – ab 2018 durch die Bundesstiftung Frühe Hilfen.

**Wellcome**

Dieses Angebot findet seit Jahren in unserem Kreis statt. So konnte das Projekt der Familienpaten\*innen auf diesen gewachsenen Strukturen aufbauen. Auch dieses Projekt wird von ehrenamtlichem Engagement getragen.

## **Entwicklungspsychologische Beratung in den drei Erziehungsberatungsstellen**

Im Berichtszeitraum verfügen in allen drei Erziehungsberatungsstellen des Landkreises Mitarbeitende über eine **Zertifizierung zur entwicklungspsychologischen Beratung** im Kontext Früher Hilfen. Die entsprechende Weiterbildung vermittelt Fachkräften, die mit Säuglingen und ihren Familien arbeiten, ein bindungs-theoretisch fundiertes Beratungskonzept zur Förderung der frühen Beziehung. Die Interventionen orientieren sich an dem konkret sichtbaren Verhalten von Eltern und Kind und fördern gezielt die Fähigkeit der Eltern, feinfühlig auf ihr Kind zu reagieren. Die Beraterinnen sehen und verstehen die Probleme und Belastungen ebenso wie die Stärken und Fähigkeiten der Familien und bieten mit Hilfe von Videoaufnahmen konkrete Hilfe an. Die Interventionen sind zeitlich begrenzt. Der Beratungsansatz ist als ein Baustein konzipiert, der sich flexibel in das Praxisfeld und die institutionelle Hilfestruktur integrieren und mit anderen Angeboten der Jugendhilfe verbinden lässt. Er liegt auf der „Schnittstelle“ von Schwangeren-, Erziehungs- und Kinderschutzberatung.

Zentral innerhalb der Weiterbildung ist das Einüben differenzierter Verhaltensbeobachtung mit Hilfe von Videobeispielen. Die Fachkräfte lernen Eltern und Kinder im Säuglings- und Kleinkindalter kompetent zu beobachten, zu beraten und gemeinsam mit den Eltern Handlungsstrategien zu erarbeiten, die eine positive Eltern-Kind-Interaktion, elterliche Feinfühligkeit und somit sichere Bindung begünstigen und fördern. Vermittelt werden Grundlagen für die Interaktionsbeobachtung und -analyse. Dazu gehört Wissen um individuelle Ausdrucks-, Belastungs- und Bewältigungsverhaltensweisen von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Dimensionen der Beobachtung von intuitivem und feinfühligem Verhalten von Eltern. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf den frühen Regulationsstörungen im Säuglingsalter, wie exzessives Schreien, Schlaf- und Fütterstörungen. Zudem wird die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kindern anhand der Bindungstheorie verdeutlicht. Das Angebot kann als wirksame Diagnostik und Prozessevaluation im Kinderschutz dienen.

### **5.5. Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft**

Im Rahmen der Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft werden durch die Vormünder/Pfleger die elterlichen Rechte an Stelle der Eltern wahrgenommen.

Die Einrichtung einer Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft erfolgt entweder per Gesetz, z. B. bei minderjährigen Müttern, oder durch Bestellung durch das Amtsgericht, z. B. nach Entzügen der elterlichen Sorge oder Teilen davon.

Im Kalenderjahr 2017 stand noch für die Amtsvormundschaft die Flüchtlingssituation im Fokus. Bereits 2018 wurden viele der jungen Flüchtlinge volljährig und damit standen sie nicht mehr unter der Vormundschaft des Jugendamtes des Kreises.

Die speziell für die umA gewonnenen neun ehrenamtlichen Vormünder übernahmen keine neuen Vormundschaften oder Pflegschaften, da sie sich auch über das 18. Lebensjahr der Flüchtlinge hinaus, weiter um ihr Wohl kümmern wollten. Sie standen den jungen Geflüchteten weiter mit Rat und Hilfen zur Seite.

Aus diesem Grund war es nicht möglich, die ehemals ehrenamtlichen Vormünder für neue Vormundschaften oder Pflegschaften, die nicht umA betreffen, zu gewinnen.

Ende 2018 arbeiteten noch zwei ehrenamtliche Vormünder mit umA.

Trotz der Übernahme von Vormundschaften und Pflegschaften für umA durch ehrenamtliche Vormünder und Berufsvormünder wurden 2017 und 2018 auch noch 69 Vormundschaften als Amtsvormundschaften für umA geführt.

In den beiden letzten Jahren wurden 48 Vormund- und Pflegschaften durch die Gerichte auf Einzelvormünder übertragen.

Zu Einzelvormündern zählen ehrenamtliche Vormünder wie auch erfahrene Pflegeeltern, die auf Wunsch durch den Fachdienst Amtsvormundschaft beraten werden.

In den Jahren 2017/2018 waren für die Führung von Amtsvormundschaften und -pflegschaften 4,5 Planstellen vorhanden. Trotzdem konnten auch in den beiden Jahren nicht die vorgeschriebenen monatlichen Gespräche mit allen Mündeln geführt werden.

### Aufgaben im Fokus Kinderschutz

Bei Kinderschutzsachen erfolgt häufig bereits im Vorfeld eine Abstimmung der beteiligten Fachdienste über die einzuleitenden Maßnahmen, über den Umfang der zu entziehenden Rechte der Eltern sowie über mögliche Unterbringung der Kinder.

In diese Abstimmungsgespräche werden die Vormünder bereits beratend mit eingebunden.

Sobald den Eltern Rechte entzogen und auf das Jugendamt als Vormund/Pfleger übertragen wurden, werden anstelle der Eltern die Rechte wahrgenommen und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Während der Vormundschaft/Pflegschaft soll der Vormund/Pfleger durch regelmäßige Kontakte zu den Mündeln die laufende Erziehung sicherstellen, um so auch ggf. bei erneuten Kindeswohlgefährdungen unmittelbar reagieren zu können.

#### laufende Aufgaben:

Jahr	2017	2018
Anzahl der laufenden Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften, die aufgrund Entziehung der Elterlichen Sorge eingerichtet wurden	217	163
Anzahl neu eingerichtete Vormundschaften und Pflegschaften einschl. gesetzlicher Vormundschaften	99	51

In den Jahren 2017/2018 lag das Hauptaugenmerk auf der Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Vormundschaften durch die Einreise der umA in den Kreis Herzogtum Lauenburg.

Die Anzahl der zu uns kommenden Flüchtlinge ist 2018 stark zurückgegangen und viele dieser Jugendlichen erreichten ihre Volljährigkeit. Ende 2018 waren aus diesen Gründen nur noch 11 Vormundschaften für umA zu führen.

Damit liegt seit 2018 der Schwerpunkt wieder auf der Führung der Vormund- und Pflegschaften für Kinder und Jugendlichen, die aus Herkunftsfamilien unseres Kreises kommen oder für Kinder und Jugendlichen, die in Einrichtungen unseres Kreises ziehen.

### 5.6. Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe

Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe hat inhaltliche Berührungspunkte zu Fragen des Kinderschutzes im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst und bei der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung. Der Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe arbeitet hier auf langjährigen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Schulgesetz, dem Gesundheitsdienstgesetz und den Sozialgesetzbüchern IX und XII. Seit dem 01.01.2017 wird über mehrere Jahre hinweg schrittweise die bisherige Eingliederungshilfe mit vielfältigen Änderungen in das neue Bundesteilhabegesetz überführt. Ab 2020 ist Eingliederungshilfe dann keine Sozialhilfeleistung mehr.

Wesentliche Aufgaben des **Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes** sind die Durchführung von Einschulungsuntersuchungen, die Teilnahme an Feststellungen eines sonderpädagogischen Förderbedarfes, die Erstellung von ärztlichen Stellungnahmen im Hinblick auf Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und die Durchführung von Impfmaßnahmen.

Dabei ist es eine besondere Qualität des Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienstes, dass aufgrund der Aufgabenstellung quer durch alle Bevölkerungsschichten, z. T. auch über mehrere Jahre sich wiederholend, Kinder gesehen und in ihrer gesundheitlichen Entwicklung eingeschätzt werden können und sich damit auch grundsätzlich Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung ergeben können.

Seit dem 01. April 2008 nimmt der Kinder-, Jugend- und Schulärztliche Dienst darüber hinaus **Aufgaben im Rahmen des § 7a Gesundheitsdienstgesetz Schleswig-Holstein (GDG)** wahr.

Nachdem zwei Einladungs- und Erinnerungsschreiben des Landesamtes für soziale Dienste (Landesfamilienbüro) ohne entsprechende Rückmeldung geblieben sind und eine Information an den Kreis erfolgt ist, erfolgt eine entsprechende Erinnerung durch den Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst mit der Empfehlung, entweder den Nachweis über die durchgeführte U-Untersuchung zu erbringen oder aber anderenfalls diese kurzfristig nachzuholen und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen. Wenn dies nicht erfolgt und von Seiten der Sorgeberechtigten auch keine anderen nachvollziehbaren Gründe für das Fehlen vorgebracht werden, erfolgt eine automatische Überleitung an den Fachdienst Soziale Dienste (Jugendamt) zwecks weiterer Überprüfung.

Die **Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung** bezieht insbesondere auch Kinder und Jugendliche ein, die wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und vermittelt und bewilligt ggf. entsprechende Hilfen, wie pädagogische Frühförderung, Integrationsplätze in Kindertagesstätten oder Integrationshelfer an Schulen. Die Fachkräfte der Eingliederungshilfe stehen während der Teilhabeplanung im persönlichen Kontakt zu Eltern, Kindern und den Bildungseinrichtungen.

Während der umfassenden Beratung werden die Eltern über Unterstützungsmöglichkeiten auch anderer Leistungsträger informiert. Auf Wunsch wird ein persönlicher Kontakt zur Erziehungsberatung oder zu den Fachkräften des ASD hergestellt. Gerade bei Hilfebedarfen unterhalb der Schwelle der Kindeswohlgefährdung können auf diese Weise frühzeitige Unterstützungen angebahnt werden.

Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung werden direkt an den ASD weitergeleitet. Die weitere Planung der verschiedenen Hilfen für die Familie erfolgt koordiniert in Zusammenarbeit der Fachkräfte von Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

### **Personelle Ausstattung**

Im Kinder-, Jugend- und Schulärztlichen Dienst arbeiten zurzeit sieben Ärztinnen in Teilzeit. Insgesamt stehen 3,25 Stellen zur Verfügung. Zusätzlich sind weitere fünf Mitarbeitende mit Assistenzaufgaben, wie Schreib- und Verwaltungstätigkeiten und der Durchführung von Hör- und Sehtests tätig, verteilt auf insgesamt 3,6 Stellen.

### **Fallzahlen „Verbindliche U-Untersuchungen nach GDG Schleswig-Holstein“ 2014-2018**

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>
Anzahl Anschreiben „1. Erinnerung“	1216	1341	1317	1342	1476
Anzahl der Fälle - Überleitung an den ASD zwecks Überprüfung	370	456	442	453	514

## 6. FALLUNABHÄNGIGE AKTIVITÄTEN

### 6.1. Frühe Hilfen

Der Begriff Frühe Hilfen wurde in den 70er-Jahren von der Frühförderung geprägt und wird in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheitssystems oder der Kinder- und Jugendhilfe verwendet. Im Zusammenhang mit Prävention und Kinderschutz wurde er in den letzten Jahren neu geprägt und viel diskutiert.

Der wissenschaftliche Beirat des NZFH hat 2009 eine Begriffsbestimmung verabschiedet, die den derzeitigen Stand der Diskussion über Frühe Hilfen widerspiegelt:

*"Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe.*

*Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.*

*Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern."*

Ziel dabei ist, die Chancen von Un- und Neugeborenen auf eine gesunde Zukunft zu erhöhen durch:

- ✓ verlässliche Vernetzung zwischen Jugendhilfe, medizinischen Hilfen und Eingliederungshilfen
- ✓ frühzeitige Kenntnisnahme von besonderen Lebenslagen
- ✓ aufsuchende Unterstützung der Schwangeren, der Säuglinge und deren Bezugspersonen

Die Förderung Früher Hilfen im Kreis Herzogtum Lauenburg baut auf vorhandene gewachsene Strukturen und Ressourcen auf.

Wir begegnen Schwangeren und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren in besonderen Lebenslagen mit einer wertschätzenden Haltung und gehen davon aus, dass sie – genauso wie die Gesundheits- und Jugendhilfe – ein Interesse an der gesunden Entwicklung ihrer Kinder haben. Informationen und Unterstützung sind daher partnerschaftlich ausgerichtet. Kindesentwicklung wird in der individuellen kontinuierlichen Wechselwirkung zwischen Eltern und Kind geformt. Maßgeblich für eine gesunde Entwicklung eines Kindes ist das Gelingen dieses wechselseitigen Zusammenspiels. In diesem Sinne sind Berater/-innen Förderer dieses Beziehungsaufbaus und stärken das Selbstbewusstsein der Eltern in Familien.

Es geht also nicht primär darum, Hilfen zur Erziehung zu organisieren, sondern um den frühzeitigen Kontakt zu Eltern bzw. zu deren neugeborenen Kindern. Alle Eltern werden beraten, wenn sie es wünschen, unabhängig davon, ob sich eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für spätere Problemlagen erkennen lassen. Wir gehen davon aus, dass zu einem Zeitpunkt, an dem noch alle Entwicklungschancen für das Kind offen sind, Beratungsangebote schneller, also niedrigschwellig, angenommen werden, wenn sich diese an alle Eltern richten und somit nicht stigmatisierend wirken.

Einige Angebote werden im Rahmen der Landesförderung „Schutzengel vor Ort“ über den Kreis gefördert. Mit Inkrafttreten des neuen Kinderschutzgesetzes 2012 sind die Frühen Hilfen im Kinderschutzgesetz verankert und werden durch die Bundesinitiative „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ die Netzwerkarbeit, die Einsätze von Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen und Ehrenamt, wie z. B. Familienpaten, finanziell gefördert. Seit 2018 werden die Bundesmittel über die Stiftung Frühe Hilfen weitergeleitet.

Kinder und ihre Bezugspersonen haben ein Recht auf Beratung, um ihre Erziehungsaufgabe im Sinne des Kindeswohls *gut* zu machen.

Eine ggf. notwendige Gefahreinschätzung von Seiten des Jugendamtes erfolgt kooperierend mit den betroffenen Eltern und in der Annahme, dass sie an der Förderung einer gesunden Entwicklung ihres Kindes mitarbeiten wollen.

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen weist in einer Übersicht zum Stand der aktuellen Prävalenz- und Versorgungsforschung darauf hin, dass insgesamt fast 20% der Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren Hinweise auf das Vorliegen einer psychischen Belastung durch ängstliche/depressive Symptome zeigen. Generell führe Elternschaft nicht zu erhöhten psychischen Belastungen wie depressiven und ängstlichen Symptomen – im Durchschnitt sind Eltern mit Kindern bis zu drei Jahren sogar weniger davon betroffen als die Allgemeinbevölkerung. Eine Ausnahme bilden aber junge Eltern unter 25 Jahren – und es gibt Belastungen, die das Risiko für Depression und Angstzustände erhöhen: ungeplante Schwangerschaft, Armut bzw. Bezug von Sozialleistungen, Alleinerziehendenstatus, Probleme in der Partnerschaft und ein als negativ empfundenes Temperament des Kindes. Weil psychische Belastungen wie Depression oder Ängste die Entwicklung des Kindes und die Eltern-Kind-Beziehung stark beeinträchtigen können, besteht hier Handlungsbedarf.

**Fallunabhängige, niedrigschwellige Angebote**, finanziert mittels Landesmittel „Schutzengel vor Ort“, sind im Berichtszeitraum an neun Standorten im Kreis nach Initiative und mit Unterstützung des Kreises „Offene Räume für Familien“, die durch freie Träger eingerichtet wurden. In diesen haben Familien mit Säuglingen und Kleinkindern den Austausch mit anderen Eltern und sie erhalten Informationen und Beratung u. a. durch externe Fachkräfte.

Nach dem vom Kreis vorgeschlagenen Konzept „*Offene Räume für Familien*“ – gefördert über Landesmittel Schutzengel vor Ort – wurden im Berichtszeitraum an folgenden Standorten wöchentliche Frühstückstreffen finanziert:

- Geesthacht (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg)
- Büchen (Diakonisches Werk)
- Lauenburg (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Schwarzenbek (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Mölln (Freie Jugendhilfe e. V.)
- Ratzeburg (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg).
- Berkenthin (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg)
- Gudow (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg)
- Sandesneben (Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg)

In Geesthacht wird der „Offene Raum für Familien“ zusätzlich ein zweites Mal in der Woche an einem anderen Standort in Kooperation Diakonisches Werk und ProFamilia angeboten und von der Stadt Geesthacht finanziert.

Die „Offenen Räume für Familien“ werden überwiegend von Müttern jedoch auch von Vätern und selten von Großeltern mit ihren Enkeln besucht.

Fachkräfte der Anlaufstelle *Alpha*, die FGKiKP und Kinder- und Jugendärztinnen des Kreises stehen den Besuchern und Besucherinnen der „Offenen Räume für Familien“ direkt vor Ort während der Frühstücksangebote zur Beratung zur Verfügung. Auch finden zusätzliche Beratungsangebote der ProFamilia in den „Offenen Räumen für Familien“ statt. Fragen im Themenbereich Partnerschaft, Sexualität, Verhütung und weitere werden sowohl individuell als auch in der Gruppe bearbeitet. Das Angebot der ProFamilia wird ebenfalls aus der Landesförderung „Schutzengel vor Ort“ finanziert. Die qualifizierte Beratung, geleistet durch Fachkräfte verschiedener Professionen, erreicht Menschen vor Ort im ländlichen Raum, die diese Angebote aufgrund verschiedener Bedingungen sonst nicht annehmen könnten.

Zum Teil erhalten Familien Zugang zum Frühstücks- und Beratungsangebot über andere sozialpädagogische Fachkräfte, die zunächst zu den Terminen begleiten. Das Angebot in Gudow wurde nicht angenommen. Der Träger bietet es ab 2019 nicht mehr an. Die freigewordenen Landesmittel werden zur Finanzierung der acht „Offenen Räume für Familien“ verwandt.

**Weitere fallunabhängige offene Gruppenangebote** werden inzwischen kreisweit von verschiedenen Institutionen angeboten. Allein in der Stadt Geesthacht finden ca. 20 verschiedene offene Angebote statt.

Darüber hinaus werden im Kreis Angebote komplett ehrenamtlich z. B. in Gemeindehäusern einzelner Gemeinden oder auch vereinzelt in kirchlichen Gemeindehäusern durchgeführt.

Frühe Hilfen werden zunehmend als wichtig erachtet und auch kostenpflichtige Angebote werden genutzt.

Der Kreis finanziert mit Mitteln der Bundesstiftung „Netzwerk Frühe Hilfen und Familienhebammen“ ab 2018 Bundesstiftung Frühe Hilfen im Rahmen des Förderbereiches III Psychosoziale Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 VV) auch längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige. Unter Einzelfallhilfe aufgeführt sind die Familienpaten, die auch im Rahmen dieses Förderbereiches gefördert werden.

Finanziert wird längerfristige Unterstützung durch Freiwillige in jedem Offenen Raum für Familien.

Weitere offene Angebote für Eltern mit Kindern von 0 – 3 Jahren finden u. a. auch in den **Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhaus, Jugendzentrum u. a. statt.**

Insgesamt sieben **Familienzentren** werden über den Kreis durch Landesmittel gefördert. Hier finden u. a. auch vielfältige Angebote für Schwangere und Eltern/Bezugspersonen mit Kindern 0 – 3 Jahre statt.

In einem Familienzentrum findet ein „Offener Raum für Familien“, gefördert über den Kreis mit Zuwendungsmittel des Landes „Schutzengel vor Ort“, statt.

Durch Landesförderung über den Kreis werden Familienzentren zu Integrationszentren.

## 6.2. Präventionsangebote

### **Sascha - und wie es sonst noch weitergehen könnte**

Die Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung unterstützte Lehrkräfte an drei Grundschulen bei der Umsetzung des Präventionsprojektes „sicher, stark und selbstbewusst“. Im Rahmen des Projektes werden Schüler und Schülerinnen gestärkt und Lehrkräfte vertiefend sensibilisiert. Auf einer Informationsveranstaltung erfuhren Eltern und andere Erwachsene, wie sie als Bezugspersonen Kinder bestmöglich vor sexuellen Übergriffen schützen können. Auf dieser Veranstaltung wurde das Theaterstück „Sascha“ gezeigt.

Vor und nach der Veranstaltung gab es begleitende Informationen zum Thema sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche u. a. durch eine Fachkraft der Erziehungsberatungsstelle und KuK.

Das Theaterstück bezieht eindeutig Position: Entgegen allen Wirren (im Kreis der Freundinnen/Freunde und Zuhause) macht es Mut, seinen eigenen Gefühlen zu vertrauen, sich selbst und seinem eigenen Empfinden treu zu bleiben. Die Nachhaltigkeit des Stückes zeichnet sich insbesondere aus durch die Stärkung emotionaler und sozialer Kompetenzen. Die jugendlichen Gäste zeigten großes Interesse am Infostand.

## **Gewalt kommt nicht in die Tüte**

Im Rahmen des internationalen Aktionstags „Nein zu Gewalt an Frauen“ findet jährlich das Projekt „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ in Kooperation mit der Bäckerei-Innung als Aktionstag im BBZ statt.

In beiden Jahren im Berichtszeitraum war die Fachstelle Nord mit einem Aktionsstand beteiligt und in einer Unterrichtseinheit über Kinderschutz und Frühe Hilfen sensibilisiert und informiert. Die Beteiligung am Aktionstag umfasst somit Prävention, Qualifizierung und Öffentlichkeitsarbeit gleichermaßen.

In Kooperation und unter Beteiligung der Fachstelle Prävention der Aktion Kinder- und Jugendenschutz Schleswig-Holstein e. V. (AKJS) – Abteilung **Medienkompetenz und Jugendmedienschutz**, der Integrierten Beratungsstelle und dem Psychologischen Beratungszentrum Husum – fanden an vier Terminen jeweils 90-minütige, interaktive „Webinare“ statt. Während die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstelle in dieser Zeit vor dem PC in Schwarzenbek saßen, war der Referent zeitgleich an seinem Computer in Kiel. In einer Life-Schaltung wurden Ton und Bild (letzteres nur sofern gewünscht) übertragen, der Referent präsentierte Inhalte und beantwortete Fragen, die entweder an der Tastatur eingegeben oder über das Mikrofon am PC ausgesprochen werden konnten. Mittels Icons konnten Bewertungen zum Beispiel der Inhalte (Daumen hoch / runter), zum Tempo des Vortrags (Hase / Igel) oder der Relevanz (Ausrufezeichen) abgegeben werden. Zudem konnte der Referent Film- oder Spielsequenzen einspielen oder Programme starten und so einen direkten Eindruck von Games, Apps o. a. Software (wie Social Media) vermitteln. Die Inhalte der vier Webinare sind in der folgenden Zusammenstellung aufgeführt:

### **Games: Genres, Wirkungen, Spaß und Mythen.**

Von Kinder und Jugendlichen genutzte Computerspiele sind vielfältig in ihren Erscheinungen und den Settings, in denen sie genutzt werden. "Casual Games" an der Bushaltestelle, "Fifa" mit den Freunden gemeinsam am Wochenende, epische Strecken in Rollenspielen. Zwischendurch lockt Pokémon Go alle vor die Tür.

Welche Genres gibt es, wie sind Settings und Wirkungen? Was sind belegte Wirkungen, was sind Mythen? Wie viel für welches Alter? Für verschiedene Altersstufen scheinen sich verschiedene Medienangebote zu eignen. Oft stellt sich dabei die Frage: Wie viel wovon für wen? Dabei spielt eine Rolle, welche Medien Kinder und Jugendliche bedienen können: tippen, Wischen, erste Spiele sind ab 3 Jahren möglich, Kommunikation mit Freunden ab 12 nötig. Ein Durchgang durch die Altersstufen soll Ideen für den Beratungsfall bringen.

**Tippen, Sprechen, Fotografieren -> Senden!** Digitale Kommunikationswerkzeuge werden von Jugendlichen ständig und inzwischen vielfältig genutzt. Nach SchülerVZ und Facebook werden mittlerweile spezialisierte Dienste wie Snapchat, Instagram, WhatsApp u. ä. in Breite genutzt. Jugendliche nutzen diese Software nicht nur weil sie da ist, sie bearbeiten damit wichtige Entwicklungsaufgaben z. B. zu Ihrer Position in Gruppen, zum Status Ihres Ansehens, ihres Aussehens und suchen Rückmeldungen zu ihrem Verhalten.

### **Welche Zusammenhänge bestehen dabei an welcher Stelle? Cybermobbing, Sexting, Gruppenzwang und soziale Gewalt**

Mit den digitalen Angeboten entstehen für Jugendliche neue Verhaltensmöglichkeiten untereinander. Die dahinterstehenden sozialen Prozesse sind oft altbekannte: einzelne werden ausgewählt und fertig gemacht (Mobbing). Um Rückmeldung zu meinem Aussehen zu bekommen, lassen sich Jugendliche auf riskante Situationen ein (Sexting). Beides geschieht, weil bestimmte Dynamiken in der Gruppe ablaufen, die teils in Gewalt münden.

Welche Prozesse gehen hierbei mit welchem digitalen Verhalten einher? In der gemeinsamen Auswertung des Pilotmodells zeigte sich aus Sicht der beteiligten Beratungsstellen, dass die Inhalte als bis dahin überwiegend unbekannt und sehr relevant für den Beratungskontext eingeschätzt wurden – die besondere Form der Wissensvermittlung aber sehr kritisch bewertet wurde.

### 6.3. Fort- und Weiterbildung

#### Durchgeführte Fort- und Weiterbildungen von KuK in 2017- 2018:

Anzahl	Zielgruppe	Inhalt	Personen	Umfang je
10	Kindertageseinrichtungen	Grundlagen Kinderschutz	85	3,5/4Std.
3	Kindertageseinrichtungen Offene Schulung für alle Kitas	Grundlagen Kinderschutz	55	4 Std.
13	BBZ Mölln	Grundlagen Kinderschutz	240	3,5/4 Std.
1	Kindertageseinrichtung	Schwierige Gespräche mit Kindern führen	13	2,5 Std.
2	Tagesmütter	Grundlagen Kinderschutz	27	5 Std.
1	ASD Neueinsteiger	Grundlagen für die Fallfüh- rung im Kinderschutz	11	6 Std.
1	Schule / Lehrkräfte	Grundlagen Kinderschutz	20	3,5 Std.
1	Schule / Schulsozialarbei- ter	Grundlagen Kinderschutz / Schutzkonzepte	14	6 Std.
1	Schule	Kinderschutz/Schutzkonzept	45	2 Std.
1	Schule / Sozialassistenten	Grundlagen Kinderschutz	15	3,5 Std.
1	Schule	Schulentwicklungstag „Sexueller Missbrauch von Kindern“	11	6 Std.
1	Medizinisches Fachper- sonal	Kinderschutz und Frühe Hilfen	15	2 Std.
1	FGKiKP mit Alpha	Grundlagen Kinderschutz / Handlungskette	6	4 Std.

#### Beratung von Institutionen zur QE im Kinderschutz

Erarbeitung Schutzkonzept

- Unterkunft für minderjährige Ausländer (beendet)
- Beratung Schule (4)
- Beratung Kita (3)

#### Organisierte Fort- und Weiterbildungen von KuK:

Zielgruppe	Inhalt	Umfang / TN
ASD	Migrationssensibler Kinderschutz	1 Tag 6 Std. 26 Teilnehmende
ASD, EB	Rechtsmedizin	1 Tag 3 Std. 13 Teilnehmende
ASD, EB, Freie Träger	Kindzentrierte Hilfeplanung	3 Tage Je 6 Std. 17 Teilnehmende
ASD – Familienrichter*innen 2017	„Gutachten – und jetzt?“	1 Tag 5,5 Std. 41 Teilnehmende
ASD – Familienrichter*innen 2018	Das Wechselmodell. Kinder im Fokus von Trennung und Scheidung.	1 Tag 5,5 Std. 39 Teilnehmende

#### 6.4. Trägervereinbarungen

Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt nicht nur dem Jugendamt, sondern allen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Daher müssen die örtlichen Träger mit den Trägern von Diensten und Einrichtungen Vereinbarungen abschließen, durch die sichergestellt wird, dass die Fachkräfte der Freien Träger den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII nach den gesetzlichen Vorgaben wahrnehmen.

Das gilt auch für § 72a SGB VIII, der den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen regelt und auch insoweit eine Sicherstellungsvereinbarung beinhaltet.

Im Bereich der Eingliederungshilfen wird in die Leistungsvereinbarungen ein entsprechender Passus eingefügt.

#### 6.5. Schutzkonzepte

Mit Erlass des Bundeskinderschutzgesetzes wurden neben den zuvor verbindlich geforderten Trägervereinbarungen erweiterte Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Kinderschutz eingefordert. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat die explizite Aufgabe, Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt zu überprüfen. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ein individuelles Schutzkonzept zu erarbeiten. Zu einem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept gehören in der Regel die Etablierung einer achtsamen und machtreflexiblen Kultur sowie punktuelle und strukturelle Maßnahmen wie Gefährdungsanalyse, Rechtekatalog, Beteiligungsverfahren, Beratungs- und Beschwerdewege, sexualpädagogisches Konzept und Interventionsleitfaden bei Verdacht gegen eine\*n Mitarbeiter\*in. Ein Schutzkonzept kann keine Wirkung entfalten, wenn es top down verordnet wird. Es muss in dialogischen Verfahren unter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Fachkräften über einen langen Zeitraum erarbeitet, gelebt und fortlaufend etabliert bzw. erneut verhandelt werden.

Die Fachstelle Kinderschutz unterstützt Einrichtungen punktuell bei Planung und Durchführung dieses Prozesses. Im Berichtszeitraum haben einige Institutionen den Prozess auch mit Unterstützung der Fachstelle Kinderschutz beenden können; andere haben sich beraten lassen und auf den Weg gegeben.

In diesem Kontext hat die Fachstelle Kinderschutz gemeinsam mit den Kitafachberaterinnen des Diakonischen Werkes im Berichtszeitraum die Durchführung einer Qualifizierungsreihe für Kitaleitungen entschieden. Diese wird ab dem Jahr 2019 durch die Fachstelle Kinderschutz mit Unterstützung der Kitafachberaterinnen umgesetzt. Die Nachfrage war so groß, dass wir diese Fortbildungsreihe wiederholen werden.

#### 6.6. Öffentlichkeitsarbeit

In den Jahren 2017 und 2018 präsentierte die Fachstelle Kinderschutz ihr Angebot auf dem „Markt der Möglichkeiten“ des Fachnachmittags Frühe Hilfen.

Insbesondere auch durch Schulungen im Berufsbildungszentrum für Schulen und Kitas macht die Fachstelle auf ihr Beratungsangebot aufmerksam. Aufgrund ständig wechselnder Fachkräfte in den Institutionen ist dieses fortlaufend notwendig.

Digital können relevante Angebote, Schnittstellenkonzepte und Handlungsempfehlungen für Fachkräfte über [www.kinderschutz-kreis.de](http://www.kinderschutz-kreis.de) abgerufen werden. Die Seite wird fortlaufend aktualisiert.

Institutionen, die in der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe tätig sind präsentieren ihre Angebote in unterschiedlichen Kontexten und im Internet.

## 6.7. Materialsammlung

Mit ca. 250 Büchern und sonstigen Materialien kann die Materialsammlung der Fachstelle ein breites Spektrum an Informationen anbieten. Für Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Herzogtum Lauenburg arbeiten, gibt es die Möglichkeit, Fachliteratur und sonstige Materialien zum Thema Kinderschutz auszuleihen.

Neben den Fachbüchern verfügt KuK über eine Vielzahl von Broschüren mit Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder (und Frauen). Diese werden auf Anfrage kostenlos ausgegeben und auf Elternabenden, Fortbildungen und öffentlichen Veranstaltungen zur Mitnahme ausgelegt.

## 6.8. Qualitätssicherung/Konzeptentwicklung

Folgende Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Arbeit in Kinderschutzfällen wurden auch in 2017 und 2018 umgesetzt.

Inhalt / Anzahl	beteiligt/eingeladen	verantwortlich
Leitlinien + verbindliche Dienstanweisungen Meldebogen / Rückmeldebogen	Kontinuierliche Arbeitsgrundlage für ASD und PKA	Fachdienstleitungen Soziale Dienste
Wöchentliche Teamgespräche Möglichkeit für Fallbesprechungen	ASD + EB	Regionalgruppenleitungen EB-Leitung
Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG) 4 x jährlich, 3 Std. (in 2018: 3 x) Fallreflexionen Planung Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit Fach Austausch	3 FK EB 3 FK ASD KuK Möglichkeit der TN für Fachdienstleitung Soziale Dienste	EB + ASD in Reihenfolge
Externe Supervision Kinderschutz 5 x jährlich, 3 Std. Fallreflexion	Ca. 10 TN aus EB, ASD, PKA, KuK, Wechsel nach 5 Treffen	KuK
Kooperationskreise Kinderschutz Nord + Süd, 3 x jährlich Aktueller Kurzaustausch Fortbildung zu gewählten Themen Fallreflexionen	1-2 Vertreter aller relevanten Institutionen	KuK
Fachtag Frühe Hilfen 1 x jährlich Kreisweite Vernetzung Fortbildung + Austausch	alle relevanten Fachkräfte	Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen des Kreises
Netzwerktreffen Frühe Hilfen 1 x jährlich Vernetzung/Austausch/ Bilanzierung/Qualifizierung	Alle im Rahmen Früher Hilfen tätige Fachkräfte	Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen des Kreises
Fortbildung ASD + Familiengericht 1 x jährlich (Januar)	ASD Familiengerichter*innen Gäste	KuK
Steuerungsgespräch Kinderschutz 1-2 mal jährlich	Fachdienstleitungen Soziale Dienste (Jugendhilfeplaner/-in) FBL 2	KuK
Fortbildung / Auffrischung für Neueinsteiger Leitlinien Kinderschutz Nach Bedarf 1 x jährlich	ASD	KuK
Kinderschutzbericht + Jahresplanung alle zwei Jahre, jeweils Vorbereitungs- + Qualitätsentwicklungsgespräch	ASD, EB, Frühe Hilfen, PKA, AV, EGH, Polizei	KuK
Kooperationskreis § 12 (KiSchG-SH) 1 x jährlich	Leitung relevanter Institutionen + Staatsanwaltschaft	Fachdienst Jugendförderung und Schulen
Infobrief/ aktuelle Informationen per Mail 2 mal jährlich	Interessierte	KuK, KIK, Frühe Hilfen Kreis

## 7. KINDERSCHUTZNETZWERK IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

### 7.1. Gesamtstruktur Netzwerke für Familien

Im Laufe der weiteren Entwicklung wurde wieder eine Umbenennung einzelner Netzwerknamen beschlossen. Die Teilnehmenden im Kooperationskreis Kinderschutz sehen ihr Engagement ganzheitlich. Frühe Hilfen befinden sich unter dem Dach des Bundeskinderschutzgesetzes. Prävention im Allgemeinen und im Speziellen im Rahmen Früher Hilfen gehören zu einem gelebten Kinderschutzkonzept – auch auf den Kreis Herzogtum Lauenburg bezogen.

Name	Teilnehmende und Inhalte	Umfang
<b>Infobrief Kinderschutz, Frühe Hilfen, Häusliche Gewalt</b>	Informationen und regionale Termine im Themenfeld Kinderschutz erhalten alle, die sich bei der Fachstelle Kinderschutz auf die Verteilerliste setzen lassen.	ca. 2 x jährlich
<b>FAG (Facharbeitsgruppe Kinderschutz)</b> § 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe	Kerngruppe Kinderschutz innerhalb der Kreisverwaltung, intensive Hilfen und Vorschläge zur Steuerung (Qualitätssicherung u. -entwicklung, Konzeptentwicklung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit)	4 x 3 Std.
<b>Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord und Süd</b> § 8/ § 12 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein § 3 Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 (KKG)	Zusammenarbeit verschiedener Professionen zum Thema Kinderschutz	je 2 x 3,5 Std. und ein jährl. Gesamttreffen
<b>Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz und Jugendschutz-Leitungsebene</b> § 12 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein	Jugendschutz und Leitungsthemen	1 x 2 Std.
<b>KIK Netzwerk gegen häusliche Gewalt</b>	Häusliche Gewalt ein Termin: Fokus Kinderschutz	2 x 3 Std.
<b>Arbeitskreis Schutz vor Gewalt, Schwarzenbek</b>	Verschiedene Institutionen in Schwarzenbek	4 x 3 Std.
<b>Netzwerk Frühe Hilfen</b> § 8 Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein § 3 Bundeskinderschutzgesetz Artikel 1 (KKG)	Zusammenarbeit verschiedener Professionen zum Thema Frühe Hilfen gem. Vorgaben	kreisweit 1 x 4 Std. 1 x 6 Std.
<b>Netzwerk Frühe Hilfen</b> Fachnachmittag/Fachtag Vernetzung und Qualifizierung von Netzwerkpartnern	Med. und päd. Fachkräfte, die im Bereich Früher Hilfen tätig sind. (ca. 100 TN)	

## Jahresplan „Netzwerke Familien“

	<b>Name des Netzwerktreffens Fortbildung / Fachtag</b>	<b>Einladung</b>
<b>Januar</b>	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
	Jahrestreffen Kinderschutzbericht	KuK/Jung
	Kooperationskreis § 12 Leitung und Jugendpflege	Märtens/Jung
<b>Februar</b>	Kooperationskreis Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord	Spangemacher
	Kooperationskreis Kinderschutz und Frühe Hilfen Süd	Thomas Spangemacher
<b>März/April</b>	Netzwerke Frühe Hilfen Überregionales Treffen	Spangemacher
<b>April</b>	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
	KIK: Häusliche Gewalt	Michalski
<b>Mai</b>	Kooperationskreis Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord + Süd	Spangemacher/ Thomas
<b>Juni / Juli / August</b>	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	EB/ASD
<b>September</b>	Kooperationskreis Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord	Spangemacher
	Netzwerke Frühe Hilfen Fachtag/Gesamttreffen	Spangemacher
<b>Oktober</b>	Kooperationskreis Kinderschutz und Frühe Hilfen Süd	Thomas Spangemacher
	KIK: Häusliche Gewalt Fokus Kinder	Michalski
	Arbeitsgruppe Frühe Hilfen	Spangemacher
<b>November</b>	Facharbeitsgruppe Kinderschutz (FAG)	ASD/EB

## Zusätzliche regionale Treffen im Bereich Früher Hilfen

## Sonstige überregionale Vernetzung mit Fokus Kinderschutz 2017 und 2018

<b>Inhalt / Titel</b>	<b>Wer</b>	<b>Umfang</b>
Fachaustausch der kommunalen Kinderschutzfachkräfte	KuK	2 x 3 Std.
AK Prävention des Ev.-Luth.-Kirchenkreises Lübeck Lauenburg	KuK	3 x 3 Std.

Wirksamer Kinderschutz ist – neben den Eltern als wichtigste Kinderschützer – immer ein Produkt verschiedener Fachkräfte und Institutionen. Viele Fachkräfte aus verschiedenen Berufsgruppen und Institutionen leisten einen wertvollen Beitrag in der Kinderschutzarbeit, welcher in diesem Bericht nicht aufgeführt ist.

Die anhängende Liste der beteiligten Personen und Institutionen in den Kooperationskreisen Kinderschutz zeigt die Breite der im Kreis Herzogtum Lauenburg im Kinderschutz engagierten Fachkräfte.

Folgende Angebote sind der Prävention von Gewalt gegen Kinder zuzuordnen und werden vom Kreis Herzogtum Lauenburg gefördert, blieben bisher in diesem Bericht jedoch unerwähnt. Es handelt sich um Angebote, die sich seit vielen Jahren bewährt haben.

Institution/Träger	Angebot
Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg ProFamilia	Schwangerenberatung
Diakonisches Werk	<i>fit für familie - fff</i>
Familienbildungsstätten	verschiedene Kursangebote <i>wellcome</i>
Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Stormarn e.V.	Kinder- und Jugendtelefon

## 7.2. Netzwerke Frühe Hilfen

Beim Ausbau und der Weiterentwicklung der für Frühen Hilfen zuständigen Netzwerke handelt es sich um eine kommunale Aufgabe, die in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund, Ländern und kommunaler Vertretung geregelt wurde (2013). Für die Belange des Netzwerkes ist eine fachlich qualifizierte, hauptamtliche Netzwerkkoordination zuständig, die außerdem als fachliche und organisatorische Verbindungsstelle zur Landeskoordinationsstelle durch regelmäßige Teilnahme am Fachaustausch Frühe Hilfen fungiert.

In § 8 des Landeskinderschutzgesetzes ist der Aufbau zur Erbringung früher und rechtzeitiger Hilfen und Leistungen geregelt. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz und der damit einhergehenden Bundesinitiative Frühe Hilfen, die ab 2018 in die Bundesstiftung Frühe Hilfen mündete, kamen weitere Aufgaben hinzu, die verbindlich umgesetzt werden müssen.

Die vom Kreis gewünschte regionale Netzwerkarbeit auch im ländlichen Raum wurde auf das Diakonische Werk und die Freie Jugendhilfe e. V. übertragen und finanziert. Die Regionalen Netzwerke wurden seit 2013 an die Standorte der „Offenen Räume für Familien“ verortet.

Neben den Kooperationskreisen Kinderschutz und Frühe Hilfen bietet die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Kreises kreisweite Netzwerktreffen nur im Rahmen Früher Hilfen an. Hier sollen die Aufgaben der Frühen Hilfen im Netzwerk wahrgenommen werden auf Grundlage der Ergebnisse der Regionalen Netzwerktreffen.

Im April 2018 fand ein kreisweites Netzwerktreffen in Lanken statt. Teilnehmende informierten ausführlich über ihre Angebote im Rahmen früher Hilfen.

Im November 2018 fand ein kreisweiter Fachtag zu den Frühen Hilfen statt. Frau Reimers und Frau Witkowski vom Landessozialministerium erläuterten die Rahmenbedingungen und Förderkriterien zur Bundesstiftung Frühe Hilfen und zum Landesprogramm Schutzengel vor Ort. Zur ordnungsgemäßen und qualifizierten Erstellung eines Angebotsblattes im Rahmen des Landesprogramms Schutzengel vor Ort fand nachmittags ein Workshop statt.

Der jährlich stattfindende Fachnachmittag als größte Plattform des Netzwerkes findet themenbezogen statt.

Das Ziel der Veranstaltung ist:

- Fortbildung der Fachkräfte zu aktuellen Themen
- Vernetzung aller Engagierter im Rahmen der Frühen Hilfen
- Förderung und Reflexion der Zusammenarbeit zwischen medizinischen Fachkräften und Fachkräften der Jugendhilfe und allen Engagierten im Rahmen der Frühen Hilfen
- Information und Austausch zu aktuellen Entwicklungen aus den spezifischen Angeboten für Schwangere, Säuglinge und Familien
- Präsentation der Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen.

Im Jahr 2007 startete die Anlaufstelle *Alpha* in ihrer Arbeit in der ersten Projektphase zu den Frühen Hilfen des Landes Schleswig-Holstein. So fand im Jahr 2017 anlässlich des 10 jährigen Jubiläums ein Fachtag statt.

Themen der Fachnachmittage am:

- 13.09.2017: 10 Jahre Kooperation medizinischer und pädagogischer Fachkräfte im Rahmen der Frühen Hilfen „Zu früh geboren – eine Herausforderung für Kinder, Eltern und Fachkräfte“ im LWL Mölln
- 19.09.2018: „Regulationsstörungen in der Frühen Kindheit“, DRK-Krankenhaus Mölln-Ratzeburg

Am 18./19.09.2018 fand vertiefend zum Thema Regulationsstörungen ein Workshop statt. Er diente der Qualifizierung von Netzwerkpartner im Rahmen Früher Hilfen.

Anbieter Früher Hilfen präsentieren ihre Arbeit auf dem Markt der Möglichkeiten. Sie informieren über ihre Arbeit und lernen die Arbeit anderer Anbieter im Rahmen der Frühen Hilfen kennen.

Beide Geburtskliniken sind zuverlässige, aktive Netzwerkpartner im Rahmen der Frühen Hilfen. In der Regel finden die Fachnachmittage im Wechsel in den Kliniken statt.

Die Kinder- und Jugendärztinnen der Eingliederungs- und Gesundheitshilfe des Kreises sind gut vernetzt und laden zu einem jährlichen Treffen ein. Netzwerkkoordination Frühe Hilfen hat sowohl in 2017 als auch 2018 teilgenommen. So haben sich die niedergelassenen Ärztinnen in die E-Mail-Verteiler der Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen aufnehmen lassen. Sie sind informiert und nehmen punktuell an Kooperationskreistreffen und/oder am Fachnachmittag Frühe Hilfen teil. Eine Brücke zu den Angeboten Früher Hilfen bildet die Anlaufstelle *Alpha*, die inzwischen gut bekannt ist.



### 7.3. Facharbeitsgruppe Kinderschutz

Die Facharbeitsgruppe Kinderschutz setzt sich aus jeweils einer Kinderschutzfachkraft der drei Erziehungsberatungsstellen, Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes der drei Regionalgruppen Nord, Mitte und Süd sowie der Fachstelle Kinderschutz und Koordination von Hilfen – KuK zusammen. Bei Bedarf findet eine erweiterte Facharbeitsgruppe mit den entsprechenden Leitungen statt.

Zielgruppe der jeweiligen Kinderschutzberaterinnen in den Erziehungsberatungsstellen sind Kinder und Jugendliche, die von Gewalt betroffen oder bedroht sind sowie deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Zielgruppe von KuK sind alle Berufsgruppen, die professionell oder auch ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Ziel der Kooperation der genannten Kinderschutzfachkräfte ist die Optimierung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung:

Regelmäßige Inhalte der Treffen sind:

- aktueller Austausch zu den für Kinderschutz relevanten gesetzlichen, politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen
- Strukturfragen in Bezug auf die Zusammenarbeit in Einzelfällen
- Steuerungsfragen zu den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Konzeptentwicklung, Vernetzung und Fortbildung.

Die Facharbeitsgruppe Kinderschutz traf sich in 2017 und 2018 insgesamt 7 Mal. Davon war ein Treffen ein erweitertes Fachgruppentreffen mit den jeweiligen Leitungen der Erziehungsberatungsstellen, der Fachdienste Soziale Dienste und dem Fachbereichsleiter Jugend, Familie, Schulen und Soziales. Neben den regulären strukturellen Fallreflexionen und Steuerungsanliegen wurde zu folgenden Themen gearbeitet:

13.02.2017	Handlungssicherheit bei individuellen Sicherheitseinschätzungen
22.05.2017	Umgang mit Screeningbögen
11.09.2017	Beratungsarbeit in den Erziehungsberatungsstellen
27.11.2017	Erweiterte FAG: Umgang mit häuslicher Gewalt
05.03.2018	Bindungsstörung als Kindeswohlgefährdung?
16.04.2018	Umgang mit Schweigepflicht bei Prüfung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)
26.11.2018	Umgang mit Schweigepflicht EB – ASD bei unterschiedlicher Einschätzung KWG

#### 7.4. Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen

Im Kreis Herzogtum Lauenburg wird allen Berufsgruppen und Institutionen, welche beruflich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die Gelegenheit gegeben, spezifisches Fachwissen und Anliegen in den Arbeitskreis einzubringen sowie eigene Perspektiven zu erweitern. Gleichzeitig wird die Teilnehmerzahl begrenzt, damit die Gruppe arbeitsfähig ist.

Sowohl der Kooperationskreis Nord als auch Süd verstehen Kinderschutz ganzheitlich. Teilnehmende setzen sich aktiv für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein. Auch präventive Angebote und Maßnahmen werden thematisiert. Eine präventive Ebene des Kinderschutzes sind u. a. auch Angebote im Rahmen der Frühen Hilfen, die im Kinderschutzgesetz fest verankert sind. So wurde ‚Kinderschutz‘ um ‚Frühe Hilfen‘ in der Namensgebung ergänzt.

**Ziele** für den Austausch in den Kooperationskreisen sind:

- Förderung der Kommunikation und Kooperationsstruktur,
- Erweiterung des eigenen professionellen Blickwinkels um den anderer Professionen,
- Reflexion abgeschlossener Kinderschutzfälle unter dem Blickwinkel gelungener und problematischer Kooperation,
- Austausch und Fortbildung zu aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Die Geschäftsführung und die Moderation liegen bei der Fachstelle Kinderschutz.

Verbunden mit dem Auftrag, als Multiplikator\*innen für die jeweiligen Teams und Berufskollegen\*innen zu wirken, waren über die Kooperationskreise Kinderschutz in 2017 und 2018 folgende Berufsgruppen und Institutionen vertreten:

##### Öffentliche Jugendhilfe

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Anlaufstelle *Alpha*
- Erziehungsberatungsstellen
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/Internationale Jugendarbeit

##### Ambulante Hilfen

- Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes
- Internationaler Bund e. V.
- Freie Jugendhilfe e. V.
- AWO SH
- Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg
- Flexible Soziale Hilfen (FSH)

**Öffentliche Eingliederungshilfe / medizinische Hilfen**

- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe  
Beratung und Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung  
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst

**Freie Träger Eingliederungshilfen**

- Beratungsstelle für Integration, Schneiderschere gGmbH
- Psychosoziale Hilfen für seelische und psychische Erkrankungen Erwachsener Brücke SH

**Schulische Erziehungshilfen, Schule, Schulsozialarbeit****Kindertagesstätten****Medizinische Hilfen**

- Kinder und Jugendpsychiatrische Angebote

**Zivilgerichtsbarkeit, Strafverfolgungsbehörden und Rechtsberatung**

- Schutzpolizei
- Kriminalpolizei
- Familiengericht
- Rechtsberatung / Verfahrenspflegschaft

**Frauen unterstützende Einrichtungen**

- Frauenberatungsstelle

**Sonstige Angebote**

- Deutscher Kinderschutzbund
- KIBIS (Selbsthilfekontaktbörse)
- ProFamilia
- Verein Vergissmeinnicht
- Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg
- Familienbildungsstätten

Eine Teilnehmendenliste der aktiven Mitglieder finden Sie im Anhang.

Jährlich treffen sich die Kooperationskreise Kinderschutz dreimal, davon einmal gemeinsam.

<b>Kooperationskreise</b>	<b>Datum</b>	<b>Inhaltlicher Schwerpunkt</b>
Süd	01.03.2017	Helfersysteme in unserem Kreis – Institutionen stellen sich vor
	08.11.2017	Zukunftswerkstatt – Helfersysteme in unserem Kreis Herzogtum Lauenburg
	14.02.2018	Aktionen zum Weltkindertag
	07.11.2018	Drogenkonsum von Kindern und Jugendlichen – Austausch mit Alkohol- und Drogenberatung, Polizei, Straßensozialarbeit
Nord	15.02.2017	Schulabsentismus – Formen, Unterscheidungsmerkmale und Bedingungsgefüge
	27.09.2017	Depressionen im Kindes- und Jugendalter
	21.02.2018	Sexualdelikte – Pornographie im Netz – Präventive Ansätze
	26.09.2018	Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht
Gesamttreffen Süd und Nord	10.05.2017	Kinder psychisch kranker Eltern
	23.05.2018	Hochskalierende Elternkonflikte

## 7.5. Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein

Die Jugendhilfe des Kreises Herzogtum Lauenburg hat 2008 einen Kooperationskreis nach § 12 Kinderschutzgesetz Schleswig Holstein gegründet.

*Der Gesetzgeber bezweckte die „Beförderung der Kooperation der Jugendhilfe mit jugendhilfe-externen Stellen, die in besonderer Weise über Informationen und Anhaltspunkte über die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen verfügen können und für die teilweise schon bisher ein Informationsaustausch vorgesehen ist. Aufgabe der Kooperationskreise ist die Sicherstellung von Strukturen, die erforderlich sind, damit bei Kindeswohlgefährdungen eine schnelle, reibungslose und lückenlose Informationsweitergabe und entsprechende Reaktionen erfolgen können. Die Treffen dienen dem Aufbau solcher Strukturen, dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Aufdecken und Bearbeiten von Schwachstellen in der Zusammenarbeit“* (vgl. Broschüre zum Kinderschutzgesetz, herausgegeben vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein 2008).

Es gab bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Jugendschutz eine Lenkungsebene, deren Akteure sich zu großen Teilen mit den Vorgaben für die Akteure im Kooperationskreis nach diesem Gesetz deckten. Aus dieser Geschichte erklärt sich die gegenwärtige Zusammensetzung des Kooperationskreises aus Vertretern der Polizei, Staatsanwaltschaft, der Gerichte, Schulen, hauptamtlichen Bürgermeistern, leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter, der Alkohol- und Drogenberatung und der Kreisverwaltung.

Der Kooperationskreis trifft sich nach Bedarf bis zu zwei Mal pro Jahr.

Die Tagesordnung ergibt sich aus Absatz 3 des Gesetzes und aus Vorschlägen der Teilnehmer.

Die Geschäftsführung des Kooperationskreises liegt im Fachdienst Kindertagesbetreuung, Jugendförderung und Schulen.

## 7.6. Schnittstelle Strafverfolgungsbehörden

Im Zentrum der Arbeit der Jugendhilfe steht die Sicherung des Kindeswohls, die in Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung der Sorgeberechtigten erreicht wird.

Die Polizei und die Ordnungsbehörden (§§ 162 ff. LVwG) haben auch die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Somit werden die polizeilichen Aufgaben in die Kategorien der präventiven und repressiven Aufgaben eingeteilt. Zur Gefahrenabwehr zählt regelmäßig nicht nur die Abwehr konkreter Gefahren, sondern auch immer die vorbeugende Bekämpfung von Straftaten. Das individuelle Kindeswohl ist zwingend als schützenswertes Sicherheitsgut im Sinne des Gefahrenabwehrrechts anzusehen.

Sozialarbeiter/-innen, Psychologen/-innen und die Mitarbeiter/-innen der Strafverfolgungsbehörden verfolgen somit partiell unterschiedliche Interessen, die sich im Sinne der Stärkung von Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher in Einzelfällen auch ergänzen können.

Die **Jugendhilfe** hat die Aufgabe, Erziehung im Sinne des Wohles (und des Schutzes) von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen und dazu nötige Hilfen bereitzuhalten. Um dies möglich zu machen, ist das Entstehen von tragfähigen und andauernden Beziehungen zwischen Sozialarbeitern/-innen, Psychologen/-innen und Klientensystem von maßgeblicher Bedeutung.

Daher ist für den Erfolg psychosozialer Kinderschutzarbeit eine grundlegende Voraussetzung, die jeweils subjektive Wahrheit des Kindes/Jugendlichen und seiner Bezugspersonen zu verstehen und zu berücksichtigen. Nur auf dem Boden einer vertrauensvollen Beziehung können sozialpädagogische und therapeutische Hilfskonzepte greifen.

Sind die Sorgeberechtigten auch mit Unterstützung nicht in der Lage, eine Gefährdung für das Kind abzuwenden, ist es Aufgabe des ASD, Interventionen auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten zum Schutz des Kindes auf zivilrechtlichem Wege beim Familiengericht zu beantragen.

Eine Strafanzeige und damit die **Strafverfolgung** eines Täters/einer Täterin ist für die Betroffenen ein Weg, sich gegen erlebte Gewalt zur Wehr zu setzen. Er beinhaltet für Geschädigte die

Chance aktiv zu werden, erlittenes Unrecht öffentlich zu machen und wesentlich dazu beizutragen, dass der Täter/die Täterin zur Verantwortung gezogen wird.

Aus der Sicht von kindlichen oder jugendlichen Opfern kommt es aber nicht selten zu einem nahezu unauflösbaren Konflikt, wenn der Täter/die Täterin aus der Familie stammt. Sie müssen in einem Strafverfahren gegen den Täter/die Täterin aussagen, wenn sie eine Bestrafung des Täters/der Täterin anstreben. Von Gewalt Betroffene haben einen Rechtsanspruch auf Schutz und Sicherheit und darüber hinaus möglicherweise subjektive (Bestrafungs-)Wünsche. Wurde durch sie selbst oder andere Strafanzeige erstattet, sind sie Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, in welchem nur begrenzt Rücksicht auf die Wünsche der Betroffenen genommen werden kann.

Ein Strafverfahren, in dem die Betroffenen eine angemessene Unterstützung und einen würdevollen Umgang durch die Prozessbeteiligten erfahren, kann für Betroffene eine Möglichkeit sein, das Geschehene zu verarbeiten und in die eigene Lebensgeschichte zu integrieren. Das Opferrechtsreformgesetz aus dem Jahr 2010 schafft hier verbindliche Standards zum Schutz von Opfern im Strafverfahren. Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind und als Belastungszeugen im Strafverfahren aussagen, brauchen dabei in der Regel Information und Unterstützung von Erwachsenen.

In den 2006 abgestimmten „**Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraf-taten; Schnittstellen unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg**“<sup>7</sup> wurden für Fachkräfte aus Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz formuliert, wie von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche und deren Bezugspersonen in ihrem Entscheidungsprozess für oder gegen eine Strafanzeige unterstützt werden können und welche rechtlichen Möglichkeiten zur Stärkung der kindlichen Zeugin/des kindlichen Zeugen genutzt werden können.

Die vom Gesetzgeber angelegten unterschiedlichen Vorgehensweisen und Aufgabenprofile sind in den Empfehlungen so formuliert:

<b><u>Gefahrenabwehr</u></b> Polizei + Ordnungsbehörden	<b><u>Strafverfolgung</u></b> Polizei + Justiz	<b><u>Jugendhilfe</u></b> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<b><u>Gesundheits- wesen</u></b>
<b>Gesetzliche Grundlage:</b> §§ 162 ff. Landesverwaltungs- gesetz (LVwG)	<b>Gesetzliche Grundlage:</b> Strafrecht, Strafprozessord- nung, Jugendgerichtsgesetz u. a.	<b>Gesetzliche Grundlage:</b> Kinder- und Jugendhilfegesetz	<b>Gesetzliche Grundlage:</b> Bundesärzteordnung / Approbationsordnung
<b>Personen im Fokus:</b> Kinder und Jugendliche ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes/Jugendlichen sicherstellen	<b>Person im Fokus:</b> Täter ▪ in dubio pro reo: im Zwei- fel für den Angeklagten ▪ V-Täter steht im Mittel- punkt des Verfahrens	<b>Personen im Fokus:</b> Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes sichern ▪ Kind und schützende Bezugspersonen stehen im Mittelpunkt ▪ V-Täter wird in die Arbeit einbezogen, wenn es der Hilfeplanung nutzt	<b>Personen im Fokus:</b> Kinder und erwachsene Be- zugspersonen ▪ Grundsatz: Schutz des Kindes ▪ Bezugspersonen und Umfeld stehen im Fokus
<b>Auftrag:</b> Treffen der notwendigen Maß- nahmen, um von der Allge- meinheit oder einer einzelnen Person Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Si- cherheit bedroht wird.	<b>Aufträge:</b> ▪ gesellschaftliche Sanktion oder Entlastung ▪ Erforschung der Straftat ▪ Prozessführung ▪ Strafvollstreckung (Be- strafung oder Maßregeln der Besserung und Siche- rung)	<b>Aufträge:</b> ▪ Unterstützung von Erzie- hungsberechtigten ▪ Förderung von Beziehun- gen zum Wohl des Kindes ▪ Förderung von Kindern und Jugendlichen ▪ Gewährleistung von Kinderschutz	<b>Auftrag:</b> ▪ Wiederherstellung von Gesundheit aller Beteilig- ten
<b>Anknüpfungspunkt:</b> Eigene Feststellungen oder Hinweis aus der Bevölkerung	<b>Anknüpfungspunkt:</b> angezeigte Straftat	<b>Anknüpfungspunkte:</b> ▪ Bitte um Unterstützung ▪ Hinweise auf Kindeswohl- gefährdungen	<b>Anknüpfungspunkt:</b> Bitte um medizinische / thera- peutische Versorgung

<sup>7</sup> zu beziehen unter [www.kinderschutz-rz.de](http://www.kinderschutz-rz.de)

<b><u>Gefahrenabwehr</u></b> Polizei + Ordnungsbehörden	<b><u>Strafverfolgung</u></b> Polizei + Justiz	<b><u>Jugendhilfe</u></b> Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	<b><u>Gesundheits- wesen</u></b>
<b>Ziel:</b> Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Abwehr einer im Einzelfall bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit	<b>Ziel:</b> Rechtsstaatliche Verteidigung der Gemeinschaft und des Einzelnen gegenüber Rechtsbrechern	<b>Ziel:</b> Gewährleistung einer dem Kindeswohl entsprechenden Erziehung	<b>Ziel:</b> Wiederherstellung von Gesundheit
<b>Leitfrage:</b> Besteht der Verdacht, dass eine konkrete Gefahr zum Nachteil eines Kindes bereits vorliegt oder konkret unmittelbar bevorsteht?	<b>Leitfrage:</b> Wurde eine tatbestandsmäßige rechtswidrige und schuldhaft Handlung begangen, für die ein Gesetz die Bestrafung des Täters vorsieht?	<b>Leitfrage:</b> Was ist im Sinne des längerfristigen Kindeswohls die beste Unterstützung und/oder Intervention?	<b>Leitfrage:</b> Was ist förderlich zur Wiederherstellung der Gesundheit des Kindes?
<b>Handeln:</b> Treffen von geeigneten Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes / Jugendlichen	<b>Handeln:</b> beweisen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nach im Gesetz spezifisch festgelegten Kriterien und Verfahrensabläufe</li> <li>▪ wenig Handlungsspielräume</li> <li>▪ unmittelbare Überprüfbarkeit des Erfolgs</li> </ul>	<b>Handeln:</b> unterstützen/helfen/schützen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ interne Richtlinien und Verfahrensschritte (Leitlinien, Kern- und Schlüsselprozesse)</li> <li>▪ darf sich auf Vermutungen und Einschätzungen beziehen</li> <li>▪ viel Handlungsspielräume</li> <li>▪ Erfolg der Interventionen lässt sich nur an der Langfristigkeit der Wirkung messen</li> </ul>	<b>Handeln:</b> Medikation und Therapie <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ einige festgelegte Kriterien und Verfahrensabläufe</li> <li>▪ viel Handlungsspielräume</li> <li>▪ Überprüfbarkeit des Erfolgs möglich</li> </ul>
<b>Voraussetzung für Erfolg:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vertrauen und Mitwirkung möglicher Zeugen / Hinweisgeber</li> </ul>	<b>Voraussetzung für Erfolg</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gerichtsverwertbare Fakten</li> </ul>	<b>Voraussetzung für Erfolg</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beziehung</li> </ul>	<b>Voraussetzung für Erfolg</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beziehung</li> </ul>
<b>Inhalte und Struktur:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Treffen von Sofortmaßnahmen im Einzelfall (z. B.: Platzverweis, Gefährdungsansprache, Wegweisung, Aufenthaltsverbot, Gewahrsamnahme)</li> <li>▪ Benachrichtigung und Übergabe an zuständige Behörde (öffentliche Jugendhilfe: ASD)</li> </ul>	<b>Inhalte und Struktur:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ genaue Beschreibung einer konkreten Tat (Ort, Zeit, Deliktbeschreibung)</li> <li>▪ Beweismittelsicherung</li> <li>▪ zeitlich begrenzte Intervention</li> <li>▪ jeweils Einzelpersonen in den Blick nehmen</li> </ul>	<b>Inhalte und Struktur:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Interesse an der subjektiven Wahrheit und das empfundene Schutzbedürfnis des Kindes für die Hilfeplanung</li> <li>▪ Hilfeplanung unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten</li> <li>▪ zeitlich nicht begrenzt längerfristige Zuständigkeiten , Entwicklungsperspektiven müssen berücksichtigt werden</li> <li>▪ Blick auf das Familiensystem, Gesamtzusammenhänge berücksichtigen</li> </ul>	<b>Inhalte und Struktur:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ nur begrenzt an belegbaren Fakten orientiert, weil nur ein Indiz unter vielen bei der Feststellung</li> <li>▪ der medizinischen Diagnose</li> <li>▪ keine zeitliche Begrenzung</li> <li>▪ Kind, Familie und soziales Umfeld, hauptsächlich das Kind im Blick</li> </ul>

Einzelne Mitarbeitende der Jugendhilfe sind geschult für die Beratung von Kindern und Jugendlichen bzw. deren Bezugspersonen nach erfahrener Gewalt.

Sind die Beteiligten zu einer Strafanzeige entschlossen, wird der/die Beratende dem Betroffenen empfehlen, so schnell wie möglich eine unbeeinflusste Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen.

Die Prüfung von Aussagen und Fakten hinsichtlich ihrer Qualität und ihrer Aussagekraft ist grundsätzlich Aufgabe von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Gleichzeitig geht es auch in der Jugendhilfe um die fachliche Bewertung von Äußerungen, Beobachtungen und Fakten – nur mit anderem Fokus und anderen Instrumenten als bei Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft.

Es besteht in der Bundesrepublik Deutschland keine gesetzliche Verpflichtung, begangene Sexualstraftaten anzuzeigen.

Gleichzeitig kann das Strafrecht aber auch für die Jugendhilfe nutzbringend sein: für die Feststellung des Hilfebedarfs und/oder die Absicherung der Hilfeplanung. Ganz sicher in den Fällen, in denen der Schutz des Kindes/Jugendlichen nicht durch psychosoziale oder zivilrechtliche Maßnahmen erreicht werden kann.

Bei der Abwägung für oder gegen eine Strafanzeige stehen nach Maßgabe der Jugendhilfe im Vordergrund immer die Sicherung des Schutzes und das mittel- und langfristige Wohl des Kindes/Jugendlichen. Daher erstatten Mitarbeitende der Jugendhilfe in der Regel keine Strafanzeige, solange die Gefahr für ein Kind/einen Jugendlichen auch mit anderen Mitteln abgewendet werden kann. Betroffene Kinder, Jugendliche und deren Familien werden aber über die möglichen Vor- und Nachteile einer Strafanzeige aus sozialpädagogischer bzw. psychologischer Sicht und aus der Perspektive des Kindeswohls informiert und beraten. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen Geschädigten durch eine zeitnahe Beweissicherung Belastungsmomente erspart werden können, die ohne diese bei ggf. später gestellter Strafanzeige zu erwarten wären.

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereiches Jugend, Familie, Schulen und Soziales im Kreis Herzogtum Lauenburg hat den Abwägungsprozess in seinen **„Leitlinien für die Fallkoordination des ASD in Fällen von Kindeswohlgefährdung“**<sup>8</sup> folgendermaßen formuliert:

*Bei jedem Einzelfall ist eine Strafanzeige zu erwägen, wobei folgende Fragen zu berücksichtigen sind:*

- *Sind die vorliegenden Aussagen und Fakten aussagekräftig und konkret genug?*
- *Ist die/der Betroffene bereit und in der Lage, ihre/seine Aussage bei der Kriminalpolizei zu machen?*
- *Wie ist die Haltung der/des Betroffenen in Bezug auf eine Anzeige (sofern sie/er vom Alter und Entwicklungsstand her in der Lage ist, die Konsequenzen einer Strafanzeige einzuschätzen)?*
- *Wie ist die Haltung der Bezugspersonen zu einer Anzeige?*
- *Wie ist die psychische Belastbarkeit der/des Betroffenen hinsichtlich eines Strafprozesses einzuschätzen?*
- *Wie ist die Intensität der Beziehung zwischen Betroffener/m und dem Täter/der Täterin zu beurteilen?*

Eine Strafanzeige kann grundsätzlich nur dann Sinn machen, wenn die/der Betroffene bereit und in der Lage ist, eine differenzierte Aussage bei der Kriminalpolizei und Monate (oder sogar Jahre) danach bei der Hauptverhandlung zu machen oder andere Beweise vorliegen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren verschiedene Gesetzesänderungen vorgenommen, welche den Schutz kindlicher Zeugen in Strafverfahren verbessern. Unser Rechtssystem in Strafverfahren entscheidet „im Zweifel für den Angeklagten“, daher liegt in Fällen sexueller Gewalt ein hohes Gewicht auf der Aussage des Kindes, welches in aller Regel der einzige Belastungszeuge ist.

Die bedeutsamste Schnittstelle zwischen der Jugendhilfe und den Strafverfolgungsbehörden gibt es in den Fällen, in denen ein Strafverfahren in Gang gesetzt und die/der kindliche Zeugin/e einzige/r Belastungszeugin/e ist. Die optimale Zusammenarbeit von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz unter Berücksichtigung der unterschiedlichen und gleichzeitig bedeutsamen Interessen ist in diesen Fällen ein gemeinsames Anliegen von Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden.

Zum Schutz rechtsstaatlicher Grundprinzipien (Datenschutz, Unschuldsvermutung) dürfen zwischen der fallkoordinierenden Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und der fallzuständigen Fachkraft der Kriminalpolizei grundsätzlich keine Informationen ausgetauscht werden. Ausnahme von der Regel ist die Situation, in der die Kriminalpolizei durch eine Anzeige Kenntnis von der mutmaßlichen Gefährdung eines Kindes erhält.

In diesen Fällen wendet sich der/die Kriminalbeamte/in an den ASD und bittet darum zu prüfen, ob ein Schutzbedürfnis des Kindes vorliegt. Wenn bei Einsätzen der Polizei ein Fall „Häuslicher Gewalt“ festgestellt wird und sich Kinder und/oder Jugendliche in der Familie befinden, ist die Polizei verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Die Polizei ist weiterhin generell verpflichtet, in diesen Fällen so zeitnah wie möglich einen Bericht an eine zugelassene Beratungsstelle zu senden. Weiterhin ist eine Meldung an eine der Zentralen der Regionalen Sozialen Dienste (Fachbereich Jugend, Familie, Schulen und Soziales) zu geben. Von dort wird die Meldung an den/die örtlich zuständige/n Sozialpädagogen/-in / Sozialarbeiter/-in weitergeleitet.

<sup>8</sup> 2004, Seite 46

Der/die fallzuständige Sozialarbeiter/in des ASD wird in diesen Fällen dann von sich aus Kontakt zur Familie aufnehmen und ggf. Hilfen bzw. Interventionen nach den Leitlinien des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Kreis Herzogtum Lauenburg koordinieren.<sup>9</sup>

Um Mehrfachbefragungen von Kindern zu vermeiden, ist in begründeten Fällen die Weiterleitung von kriminalpolizeilichen Vernehmungsprotokollen an Fachkräfte des ASD zur Überprüfung einer Kindeswohlgefährdung möglich. Dies muss mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der/die fallzuständige Sachbearbeiter/in des ASD offiziell eine Anfrage beim Bundeszentralregister tätigen, wenn er/sie Hinweise auf eine vorangegangene Verurteilung eines beschuldigten Sorgeberechtigten hat und dies zur Wahrung der Kinderschutzinteressen notwendig erscheint. Hierfür gibt es ein Formblatt, welches bei KuK, Fachstelle Kinderschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg, angefragt werden kann.

Für die Gewährleistung und Aufrechterhaltung der konstruktiven Kooperation zwischen Jugendhilfe und Strafverfolgungsbehörden im Bereich Kinderschutz sind Vertreter von Schutz- und Kriminalpolizei sowie Staatsanwaltschaft in den Lokalen Netzwerken Kinderschutz und im Kooperationskreis vertreten.

Anlässlich des neuen Opferschutzgesetzes 2010 wurden die „Empfehlungen zum Schutz kindlicher Zeugen bei Sexualstraftaten, Schnittstelle unterstützende Instanzen und Strafverfolgungsbehörden im Kreis Herzogtum Lauenburg“ in 2012 in einem ersten Arbeitstreffen auf ihre Aktualität überprüft.

**Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für den Kreis Herzogtum Lauenburg in den Jahren 2017 und 2018 folgende Indikatoren für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen auf:**

#### **Opfer unter 6 Jahre**

Straftat	2017		2018	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>11</b>	<b>14</b>
davon:				
Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung	0	4	0	2
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	10	11	11	12
darunter:				
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB (Kinder)	3	3	1	0

#### **Opfer 6 bis unter 14 Jahre**

Straftat	2017		2018	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>109</b>	<b>80</b>	<b>96</b>	<b>64</b>
davon:				
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	6	19	8	30
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	102	61	88	34
darunter:				
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB (Kinder)	6	6	4	0

<sup>9</sup> gültig seit April 2005

**Tatverdächtige Kinder unter 14 Jahre**

	2017	2018
Männlich	108	111
Weiblich	43	25
<b>Gesamt:</b>	<b>151</b>	<b>136</b>

Bei den Delikten handelt es sich ganz überwiegend um Delikte aus dem Bereich Diebstahl und Sachbeschädigung.

**Tatverdächtige Jugendliche 14 - 16 Jahre**

	2017	2018
Männlich	133	116
Weiblich	55	54
<b>Gesamt:</b>	<b>188</b>	<b>170</b>

**Tatverdächtige Jugendliche 16 - 18 Jahre**

	2017	2018
Männlich	183	141
Weiblich	48	44
<b>Gesamt:</b>	<b>231</b>	<b>185</b>

Die von Jugendlichen in der Altersgruppe **14 – 18 Jahren** begangenen Straftaten lassen sich in folgende Deliktgruppen unterteilen:

		2017	2018
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	Weibliche Tatverdächtige	30	28
	Männliche Tatverdächtige	110	95
	<b>Gesamt</b>	<b>140</b>	<b>123</b>

		2017	2018
Diebstahl <u>ohne</u> erschwerende Umstände §§ 242, 247, 248a-c StGB	Weibliche Tatverdächtige	38	37
	Männliche Tatverdächtige	66	74
	<b>Gesamt</b>	<b>104</b>	<b>111</b>

		2017	2018
Diebstahl unter erschwerenden Umständen §§ 243-244a StGB	Weibliche Tatverdächtige	1	2
	Männliche Tatverdächtige	23	15
	<b>Gesamt</b>	<b>24</b>	<b>17</b>

**8. VORHABEN UND ENTWICKLUNGSMÖGLICHKEITEN**

Wie auch bereits im letzten Kinderschutzbericht erwähnt, ist es uns in unserer Arbeit von großer Bedeutung, das Gefährdungsmanagement in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen zu verbessern, die Prävention zu stärken sowie eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sicherzustellen, wie es auch das Gesetz vorgibt.

Seit April 2019 ist die Fachstelle Kinderschutz wieder voll besetzt. Seit Einrichtung der Maßnahme „Prävention, Fachberatung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“ im Jahr 2001 sind viele neue Gesetze zur Förderung des Kinderschutzes erlassen und Leitlinien für deren fachgerechte Umsetzung im Kreis Herzogtum Lauenburg abgestimmt worden. Herausforderung für die kommenden Jahre ist es, diese auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren und neben den bestehenden Strukturen zur Qualitätssicherung, dialogische Methoden für die Qualitätsentwicklung zu implementieren. Hierzu gehört es auch, vergangene

Fallverläufe multiperspektivisch und reflexiv zu betrachten und dabei verschiedene Qualitäts-ebenen guter Fachpraxis zu beleuchten.

Außerdem sollen Strukturen geschaffen werden, durch welche Erfahrungen anderer Jugendämter für die Reflexion eigener Fachpraxis genutzt werden können.

Das Landesministerium unterstützt die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz durch ein Selbstvaluationsinstrument für Jugendämter. Den im Jahr 2018 begonnenen Prozess werden wir weiter fortsetzen. Unsere in 2018 angeschobenen Vorhaben können wir realisieren. Dazu gehört auch eine mit den Kitafachberaterinnen des Diakonischen Werkes geplante und angeschobene Qualifizierungsreihe für Kitaleitungen und Stellvertretungen. Aufgrund der großen Nachfrage werden wir diese Reihen auch in 2020 wiederholen. Weiterhin werden wir Kitas und Schulen dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche zu stärken. Wie im letzten Bericht auch vorgesehen, können Schulungsangebote erweitert werden, sodass neben Grundlagenschulungen im Kinderschutz vertiefende Schulungen durchgeführt werden können. Wir unterstützen Institutionen bei ihren Vorhaben, Schutzkonzepte zu erstellen, soweit es in unserem Aufgabenbereich liegt.

Wirksame Kinderschutzarbeit ist nur machbar, wenn den hiermit beauftragten Fachkräften ausreichende zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Eine Personalbemessung für Mitarbeiter\*innen der Allgemeinen Sozialen Dienste durch ein externes hierfür kompetentes Unternehmen ist derzeit in Planung.

Zu prüfen ist außerdem, ob die Angebote für Erwachsene und Jugendliche ausreichend sind, welche Gewalt gegen Schutzbefohlene ausüben bzw. ob es fachlich angemessen ist, diese auf Angebote außerhalb des Kreisgebietes zu verweisen.

## 9. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Aufgabe der Jugendhilfe ist es, Eltern auf ihren Wunsch hin bei der Betreuung, Erziehung und Förderung ihrer Kinder begleitend zu unterstützen. Gleichzeitig soll die Jugendhilfe Eltern aktiv zur Annahme von Unterstützung motivieren oder – insofern dies nicht gelingt – sie in letzter Konsequenz gerichtlich durchsetzen, wenn dies notwendig erscheint, um ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu gewährleisten.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich also nur auf kleine Teilbereiche der Jugendhilfe, die mit den Titeln „Kinderschutzarbeit“ und „Frühe Hilfen“ überschrieben werden können.

Die grundlegenden Verhältnisse zwischen elterlichen Rechten und den Eingriffsrechten bzw. -pflichten der staatlichen Gemeinschaft sind in folgenden Artikeln des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt:

### **Art. 6 Abs. 2 GG // § 1 Abs. 2 SGB VIII**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

### **§ 1631 Abs. 2 BGB**

#### **Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhalts**

„(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

### **§ 1666 BGB - Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

In § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) sind die Aufgaben der Jugendhilfe beschrieben. Gleichzeitig wird in Absatz 3 auch der Schutzauftrag formuliert:

## § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aus weiteren Paragraphen des SGB VIII lassen sich außerdem zusammenfassend folgende Grundprinzipien für die Kinderschutzarbeit in der Jugendhilfe formulieren:

- Eltern und Kinder sind Leistungsberechtigte
- Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten (§ 5 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 8 SGB VIII)
- Hilfe vor Eingriff (§ 8a SGB VIII).

Im Oktober 2005 wurde der sogenannte „Kinderschutzparagraph“ in das Achte Sozialgesetzbuch eingefügt, mit welchem ein bestimmtes Vorgehen in Kinderschutzfällen sowie das Schließen von Trägervereinbarungen für den Umgang mit Verdachtsfällen geregelt werden. Dieser wurde mit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 geändert und erweitert:

### § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass
  1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
  2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
  3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- (3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.
- (4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.
- (5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kin-

deswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personen-sorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt werden.

### **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- (2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztäglich oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
  1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
  2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

### **§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
  1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
  2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

### **§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

- (1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.
- (2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere
  1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
  2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
  3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.
- (3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.
- (4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

### **§§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung**

- (1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.
- (2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

### **§ 28 SGB VIII - Erziehungsberatung**

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

**§ 42 SGB VIII - Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn
  1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
  2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
    - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
    - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
  3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.  
Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.
- (2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich
  1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
  2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.  
Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.
- (4) Die Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten, der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.
- (5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.
- (6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Das „Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein“ wurde im November 2007 als bundesweit erstes Kinderschutzgesetz dieser Art verabschiedet und ist seit 1. April 2008 in Kraft. Das Gesetz umfasst das gesamte System aus Prävention, Frühen Hilfen für Familien, einem verbindlichen Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen sowie Interventionsmaßnahmen:

**Artikel 1****Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein**Erster TeilGrundlagen§ 1 Ziel und Aufgaben

- (1) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Leben, auf körperliche Unversehrtheit, auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung. Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das Recht und die Pflicht der Eltern, durch das sie die in Satz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen verwirklichen.

- (2) Die staatliche Gemeinschaft unterstützt die Eltern bei der Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Rechte von Kindern und Jugendlichen. Sie fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und sie schützt Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl.
- (3) Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl wird durch Förderung, Leistungen und Hilfe gewährleistet. Sofern hierdurch die Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht abgewendet werden können, wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen durch Maßnahmen zu ihren Gunsten sichergestellt.

## § 2 Grundsätze des Kinderschutzes

- (1) Die Sicherung des Rechtes von Kindern und Jugendlichen nach § 1 ist Aufgabe der gesamten Gesellschaft; hierbei kommt den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, der Gesundheitshilfe und der Behindertenhilfe sowie ihren Verbänden eine besondere Bedeutung zu.
- (2) Das Land unterstützt zivilgesellschaftliches Engagement zum Schutze von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl durch Information, Aufklärung und Beratung geeigneter gesellschaftlicher Aktivitäten.
- (3) Die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben werden entsprechend den jeweiligen Zuständigkeiten vom Land und den Kommunen wahrgenommen.
- (4) Land und Kommunen beachten bei ihrer Aufgabenwahrnehmung die besonderen Anforderungen aufgrund des Alters, des Geschlechts, der unterschiedlichen Wertvorstellung, der Herkunft oder einer Behinderung von Kindern und Jugendlichen.
- (5) Das Land und die Kommunen stellen sicher, dass zur sofortigen Hilfe bei dringenden Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu jeder Tages- und Nachtzeit unter einer einheitlichen Telefonnummer regional Fachkräfte zu erreichen sind, um durch schnelles Handeln das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sichern.

## § 3 Aufgaben der Jugendämter

- (1) Das Jugendamt ist die zentrale Stelle für die Aufgabenwahrnehmung bei Kindeswohlgefährdung. Hierüber informiert es bürgernah die Öffentlichkeit.
- (2) Das Jugendamt stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass Informationen über mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen unmittelbar und zuverlässig aufgenommen und bearbeitet werden. Es sorgt dafür, dass ein unverzügliches Handeln sichergestellt ist, um Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu begegnen.
- (3) Das Jugendamt gewährleistet, dass geeignete Angebote für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen und weiter entwickelt werden, um durch Angebote und frühe Hilfen rechtzeitig eine dem Wohl der Kinder und Jugendlichen förderliche Erziehung sicherzustellen.
- (4) Im Falle der Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen gewährleistet das Jugendamt durch geeignete Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Hierzu arbeitet es in den erforderlichen Fällen eng mit der Polizei und den Familiengerichten zusammen. Bei dringender Gefahr und wenn eine Entscheidung des zuständigen Gerichts nicht abgewartet werden kann, ergreift das Jugendamt selbst die notwendigen Maßnahmen und stellt insbesondere die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen sicher.
- (5) Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet regelmäßig dem Jugendhilfeausschuss, mindestens in zweijährigen Abständen, über die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes hinsichtlich der Aufgaben des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung für ihr Wohl.

## Zweiter Teil

### Information, Aufklärung, Förderung

#### § 4 Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien

- (1) Das Land fördert präventive Angebote zur Bildung, Beratung und Unterstützung von Familien. Die Angebote sollen alle Familien sowie Frauen vor und während der Schwangerschaft in ihrem Alltag und in ihrem konkreten Lebensumfeld erreichen, frühzeitig ansetzen, gezielt in besonderen Belastungssituationen wirken, familiäre und nachbarschaftliche Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement für Familien unterstützen sowie als Teil familienfördernder Maßnahmen vor Ort ausgestaltet sein.
- (2) Das Land insbesondere Angebote, die geeignet sind, Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu verhindern und eine gewaltfreie und das Wohl von Kindern und Jugendlichen fördernde Erziehung in der Familie zu unterstützen. Es fördert die Weiterentwicklung generationenübergreifender Angebote und Angebote, die in besonderer Weise das Zusammenwirken von Gesundheitshilfen, Familienförderung, Kindertagesbetreuung und Schulen umsetzen.
- (3) Die Förderung beinhaltet die Sicherung und Weiterentwicklung des flächendeckenden Netzes an Familienbildungsstätten und an Beratungsangeboten in familiären Belastungs- und Problemlagen. Das Nähere der Förderung und die zu fördernden Einrichtungen können durch das für Jugendhilfe zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein durch Verordnung bestimmt werden.

Dritter TeilLeistungen, Hilfen§ 7 Frühe und rechtzeitige Hilfen und Leistungen

- (1) Das Jugendamt gewährleistet, dass junge schwangere Frauen, junge Mütter und junge Väter, Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter in belasteten Lebenslagen, mit sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung frühzeitig auf Beratung, Unterstützung sowie Hilfen und Leistungen hingewiesen werden. ...

Vierter TeilMaßnahmen bei Kindeswohlgefährdung§ 12 Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet. Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  2. die Gesundheitsämter,
  3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
  4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
  5. die Staatsanwaltschaften.
- Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte, sein.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehören insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

**Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG)**§ 7a Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen für Kinder

- (1) Die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) dient der Sicherung eines gesunden Aufwachsens und der Vermeidung einer Gefährdung von Kindern. Die Zentrale Stelle nach § 2 des Gesetzes zur Durchführung von Reihenuntersuchungen (RUG) vom 13. Juli 2006 (GVObI. SH S. 160) hat die Aufgabe, durch die Ermittlung der Kinder im Alter vom dritten Lebensmonat bis zu fünfeneinhalb Jahren, die nicht an einer für ihr jeweiliges Alter gemäß §§ 26 Abs. 1 und 25 Abs. 4 Satz 2 SGB V vorgesehenen Früherkennungsuntersuchung oder soweit die Kinder nicht gesetzlich krankenversichert sind, an einer gleichwertigen Früherkennungsuntersuchung teilnehmen, eine umfassende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zu sichern. Wird die Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt außerhalb Schleswig-Holsteins durchgeführt, sollen die gesetzlichen Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung auf einem von der Zentralen Stelle bereitgestellten Formular bescheinigen lassen, das sie anschließend der Zentralen Stelle übermitteln.
- (2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Früherkennungsuntersuchung nach Absatz 1 durchgeführt haben, übermitteln der Zentralen Stelle innerhalb von fünf Arbeitstagen folgende Daten:
1. Vor- und Familienname des Kindes,
  2. gegebenenfalls frühere Namen des Kindes,
  3. Tag der Geburt des Kindes,
  4. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin und/oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes,
  5. Datum der Durchführung der Früherkennungsuntersuchung und
  6. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz übermitteln die Meldebehörden der Zentralen Stelle elektronisch vier Wochen vor Beginn des in den Richtlinien zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vom 26. April 1976 (Bundesanzeiger 1976 Nr. 214, Beilage Nr. 28), zuletzt geändert am 21. Dezember 2004 (Bundesanzeiger 2005, Nr. 60, S. 4833), für die jeweilige Untersuchung festgelegten Untersuchungsintervalls (U 4 bis U 9) die Daten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 der zu dem Zeitpunkt lebenden Kinder und ggf. den Sterbetag und -ort. Die Zentrale Stelle gleicht diese Daten und die Daten nach Absatz 2 miteinander ab. Die Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Zentrale Stelle nicht mehr erforderlich ist, ansonsten spätestens drei Monate nach Abschluss des Einladungs- und Erinnerungsverfahrens.

- (4) Die Zentrale Stelle lädt die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, dessen Früherkennungsuntersuchung für die Altersstufe vom dritten Lebensmonat bis zur Vollendung von fünfenehalb Lebensjahren (U 4 bis U 9) bevorsteht, zur Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung ein. Die Zentrale Stelle erinnert mit Fristsetzung die in Absatz 2 Nr. 4 genannten gesetzlichen Vertreter eines Kindes, das nicht an einer solchen Früherkennungsuntersuchung (U 4 bis U 9) teilgenommen hat, daran, diese Früherkennungsuntersuchung nachzuholen.
- (5) Wird eine Früherkennungsuntersuchung trotz Einladung und einmaliger Erinnerung nicht nachgeholt, übermittelt die Zentrale Stelle den Kreisen und kreisfreien Städten folgende Daten:
1. die in Absatz 2 Nr. 1 bis 4 genannten Angaben und
  2. die Bezeichnung der unterbliebenen Früherkennungsuntersuchung.
- Die Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, diese Daten zum Zwecke der Durchführung der Aufgaben nach Absatz 6 zu verarbeiten.
- (6) Die Kreise und kreisfreien Städte bieten im Fall des Absatzes 5 den in Absatz 2 Nr. 4 genannten Personen eine Beratung über den Inhalt und Zweck der Früherkennungsuntersuchung sowie die Durchführung der ausstehenden Früherkennungsuntersuchung durch eine Ärztin oder einen Arzt an. Gegebenenfalls stellen sie hierzu mit Einverständnis dieser Personen die notwendigen Kontakte her. Besteht auch dann noch keine Bereitschaft, die Früherkennungsuntersuchung durchführen zu lassen, prüft das Jugendamt, ob gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes vorliegen und bietet geeignete und notwendige Hilfen an. Erforderlichenfalls ist das Familiengericht einzuschalten. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, nimmt das Jugendamt das Kind in Obhut.

Zum 01.01.2012 trat das **Bundekinderschutzgesetz** in Kraft (Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen BKiSchG). Das Gesetz besteht aus mehreren Teilen (Artikelgesetz):

Art. 1: Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Art. 2: Änderungen im SGB VIII

Art. 3: Änderungen in anderen Gesetzen

Im Folgenden die wichtigsten Passagen:

#### **KKG:**

##### **§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung**

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit
  1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
  2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
  3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.
- (4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

##### **§ 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung**

- (1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.
- (2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

### § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

- (1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- (2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.
- (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.
- (4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

### § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden
  1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
  4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
  6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
  7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

**§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- (1) ...
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigt.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ...Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

**§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe**

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

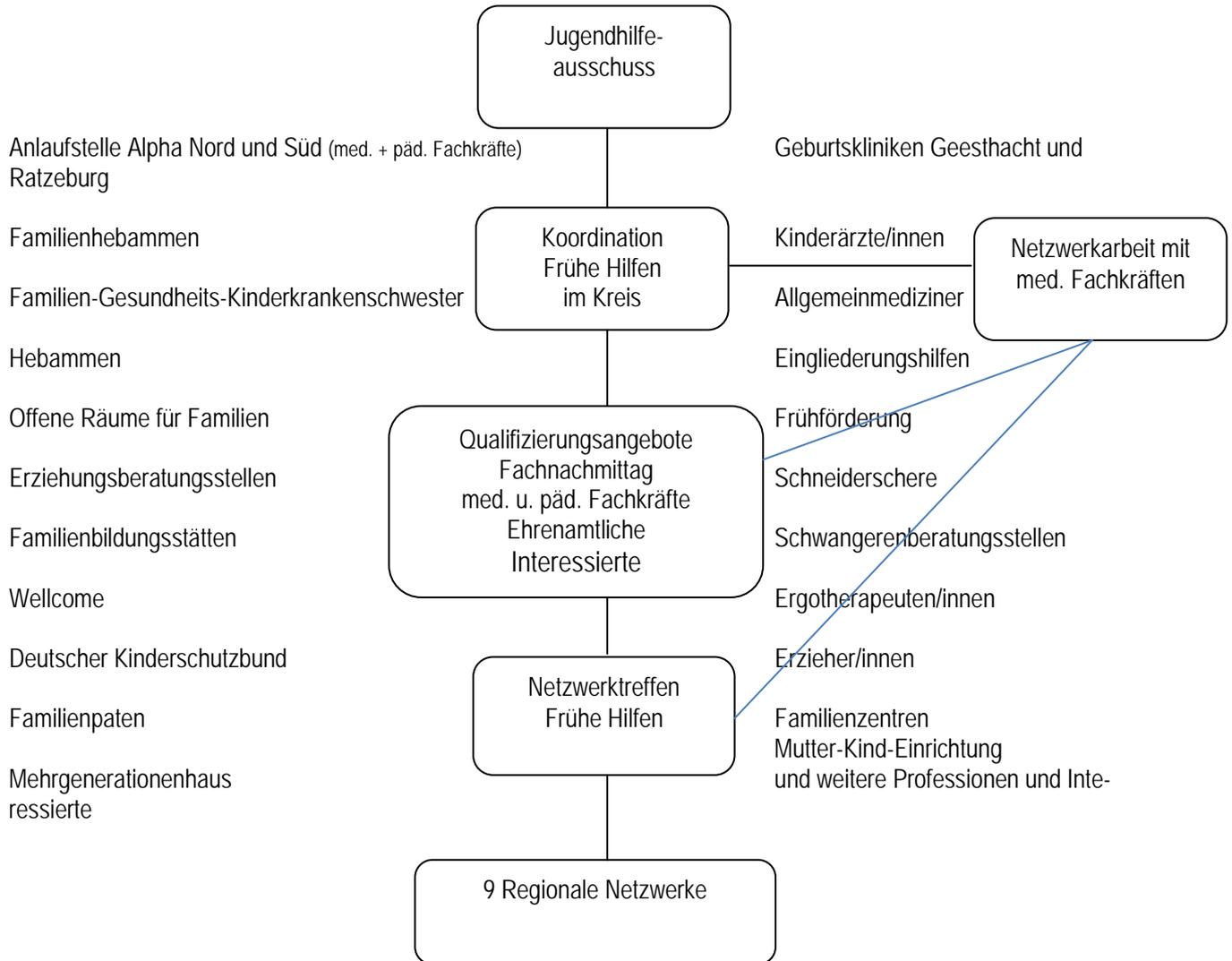
weiter zu entwickeln, anzuwenden regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Dieser Kinderschutzbericht informiert darüber, wie die Umsetzung dieser Gesetze durch die Kreisverwaltung im Kreis Herzogtum Lauenburg geschieht.

## 10. ANHANG

### a) Netzwerk Frühe Hilfen – Gesunde Zukunft

## Netzwerk Frühe Hilfen - Gesunde Zukunft im Kreis Herzogtum Lauenburg



Neun Regionale Netzwerke Frühe Hilfen Lauenburg wurden im Berichtsjahr gefördert.

Die Aufgabenwahrnehmung oblag dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg und der Freien Jugendhilfe e.V.

Kooperationskreise Kinderschutz und Frühe Hilfen Nord und Süd

## b) Facharbeitsgruppe Kinderschutz

### Verantwortliche Ansprechpartner/-innen innerhalb der Kreisverwaltung:

Fachstelle Kinderschutz Süd: Birgit Maschke  
 Fachstelle Kinderschutz Mitte: Frauke Günther  
 Fachstelle Kinderschutz Nord: Barbara M. Spangemacher

### Teilnehmende

regelmäßig verpflichtend:

je eine Vertretung aus

- drei Erziehungsberatungsstellen (EB)
- ASD Fachkraft der Regionalgruppen Süd, Mitte + Nord
- KuK Fachkraft aus Nord, Mitte, Süd

regelmäßig eingeladen:

- Leitungskräfte der EBn und ASD

anlassbezogene Teilnahme von

- sonstigen Fachkräften aus EB und ASD
- Praktikanten/-innen

### Ziel

Qualitätssicherung- und Qualitätsentwicklung im Bereich Kinderschutz

### Rollenerwartung an die Teilnehmenden

Mitglieder der Facharbeitsgruppe sind Delegierte ihres jeweiligen Teams bzw. ihrer Regionalgruppe.

Für alle Mitglieder der Facharbeitsgruppe Kinderschutz gehören Kinderschutzfälle zum Regelgeschäft. Zusätzlich bilden sie sich gezielt zu Themen des Kinderschutzes fort.

Durch die dadurch vorhandene Fachkompetenz bilden sie – neben den größeren Kinderschutznetzwerk-treffen - die Kerngruppe für den Bereich Kinderschutz innerhalb der Kreisverwaltung<sup>10</sup>, welche den Auf-trag hat, sich gezielt mit der Qualität der Arbeit in Kinderschutzfällen im Kreis Herzogtum Lauenburg aus-einander zu setzen.

Sie fragen regelmäßig Anliegen und Haltungen aus ihrem jeweiligen Arbeitskontext ab und bringen eben-so selbstaktiv eigene Fragen, Anliegen und Stimmungen ein. Sie greifen Entwicklungen auf und geben Empfehlungen als einzelne Fachpersonen und in Abstimmung mit den Vorgesetzten auch als Fachgrup-pe. Sie sorgen für einen angemessenen Rücklauf der Arbeitsergebnisse je nach Bedarf

- zu den jeweiligen Vorgesetzten
- in die jeweiligen Teams
- in andere Netzwerke.

In Fragen der Steuerung (Konzeptentwicklung, Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit) unterstützen sie die Fachstelle Kinderschutz bei Bedarf bei der groben Planung und Ausrichtung und geben sich in Einzelfäl-len aktiv in Projektarbeiten ein.

### **Umfang, Ort, Einladung, Moderation**

- Treffen viermal jährlich je vier Stunden (montags 9.00 – 13.00 Uhr)
- Orte rotierend
- Einladung wird formuliert durch EB + ASD Teilnehmer/-in der jeweiligen Region, in welcher das Arbeitstreffen stattfindet
- Moderation durch EB oder ASD Teilnehmer/-in der jeweiligen Region, in welcher das Treffen stattfindet

Bei Bedarf ist die Bildung von Untergruppen möglich.

Bei Bedarf sind zusätzliche punktuelle Treffen möglich.

In beiden Fällen bedarf es hierzu der Erlaubnis der jeweiligen Führungskräfte.

---

<sup>10</sup> Durch das Konzept der Maßnahme „Prävention, Fachberatung, Beratung und Therapie bei Missbrauch und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen“, Mai 2002, hat die Erziehungs- und Lebensberatungsstelle Schwarzenbek des Diakonischen Werkes hier einen Sonderstatus.

**Inhalte****1. Aktuelle Runde/Steuerung**

ggf. Hervorheben oder Nachfragen von aktuellen Entwicklungen im Kinderschutz.

Aktuelle regionale Informationen werden bei KuK gesammelt und (ab voraussichtlich 2013) von KuK monatlich versandt.

Es obliegt der Verantwortung jeder Fachkraft der Facharbeitsgruppe diese zu lesen und sich ggf. aktiv in Steuerungsprozesse außerhalb der regulären Treffen einzubringen.

**2. Ggf. Inhaltliches Thema**

Nach Vereinbarung

**3. Fallreflexion / Methodenvorstellung**

- Generalisierte Fragen zu Vorgehen in Kinderschutzfällen.  
Ohne in die Falldynamik einzusteigen, werden hierzu auch Fälle abstrahiert und anonymisiert dargestellt und punktuelle Fragestellungen hierzu besprochen  
Auch eine Institution kann die Facharbeitsgruppe so über ein Mitglied der Facharbeitsgruppe Kinderschutz um eine fachliche Hilfestellung bitten.
- Vorstellung erfolgreicher Methoden (selbst angewandte oder aus Fortbildungen)

**4. Vorbereitung nächster Arbeitstreffen**

Inhaltliche Themen und Termine werden im November des Jahres für das folgende Jahr festgelegt.

Anliegen und Angebote im Bereich Fallreflexion und Methodenvorstellung werden jeweils zu Beginn jeden Treffens abgefragt.

Die jeweilige Moderation legt danach eine Zeitstruktur fest.

**Sicherung und Verbreitung der Ergebnisse**

- Protokollführung und -versendung durch KuK zunächst nur an die Teilnehmenden
  - Das Protokoll wird von KuK innerhalb der folgenden Woche nach dem Arbeitstreffen an die regelmäßigen TN versandt
  - Diese haben eine Woche Zeit für Änderungsanliegen
  - Danach versendet KuK an:
    - Regelmäßige TN
    - Führungskräfte EB + ASD
    - alle ASD Fachkräfte
- Relevante Ergebnisse, die nach Einschätzung der aktiven Mitglieder für den jeweiligen Arbeitskontext hervorzuheben sind, werden von diesen auf Teamsitzungen, Regionalgruppenreffen, Netzwerksitzungen oder sonstigen Treffen mündlich hervorgehoben.
- Empfehlungen oder unlösbare Fragen werden an die jeweiligen Vorgesetzten weitergegeben. Die Antworten werden in die Facharbeitsgruppe rückgemeldet.

## c) Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd

**Kreis Herzogtum Lauenburg****Der Landrat****KuK** Fachstelle Kinderschutz

## Lokale Netzwerke



**Teilnehmende  
Kooperationskreis Kinderschutz Nord  
Stand April 2019**

Institution/Berufsgruppe/ Vertreter für	Anschrift	Name, Tel.
--	-----------	------------

**Jugendhilfe**

Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Nord Adolf-Hoeltich-Stift Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Birte Teetzmann 04542-8583-11 Fax 04542-858320
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Nord Barlachstraße 2-4 23909 Ratzeburg	Heike Hauschild 04541-888-402 Fax 04541-888-605
Kreis Herzogtum Lauenburg Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/Internationale Jugendarbeit	Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg	Ole Märtens 04541-888-482 Fax 04541-888-167
Kreis Herzogtum Lauenburg Jugendgerichtshilfe	Barlachstraße 2-3 23909 Ratzeburg	Jutta Steen 04541 / 888 367 Fax 04541-888-306
Kreis Herzogtum Lauenburg Anlaufstelle Alpha	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Kerstin Marmont 04542-8583-19 Fax 04542-8583-20
Koordination Frühe Hilfen		Barbara M. Spangemacher 04541-888-401 Fax 04541-888-605
Erziehungsberatungsstelle	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Claudia Apel Mathias Heinsohn-Krug 04541-888-370 Fax 04541-888-153
Beratungsstelle für Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung, Kinderschutz, Schwangere und Schwanger- schaftskonflikt	Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Ernst-Barlach-Platz 9 21493 Schwarzenbek	Gabriela Uth Dr. Ulf Kassebaum 04151-5165 Fax 04151-7079

Internationaler Bund e.V.	Hauptstraße 49 23879 Mölln  Ambulante Hilfen Meiereistraße 3 21493 Schwarzenbek	Reiner Christ 04542 / 82 72 29 0177 / 25 17 207 Fax 04542-827263  Stefanie Tharra 04151-833524
Freie Jugendhilfe e.V.	Freie Jugendhilfe e.V. Hauptstraße 9 23879 Mölln	Dagmar Torkler 0173 – 392 18 94
AWO S-H	Region Süd-Ost Moislinger Allee 97 23558 Lübeck	Udo Evers 04541-808259 Fax 0451-5024233
AWO S-H	Moislinger Allee 97 23558 Lübeck	Lara Kleiner- Schimmelpfennig

### Eingliederungshilfe

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	Barlachstraße 4 23909 Ratzeburg	Nehle Thams 04541-888 337 Fax: 04541-888162
Kreis Herzogtum Lauenburg Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Barlachstraße 4 23909 Ratzeburg	Dr. Nele Stahlmann
Leistungserbringer Eingliederungshilfen	Beratungsstelle für Integration Schneiderschere gGmbH Königsberger Straße 10 23879 Mölln	Birte Ismer 04542-8226345 Fax 04542-8277296

### Schule

Berufsbildungszentrum Mölln	Kerschensteiner Straße 2 23879 Mölln Fax: 04542-857944	Heike Heitmann 04542-8579472
Astrid-Lindgren-Schule	Schäferkamp 16 23879 Mölln	Andrea Tillmann 04542-835599
Schulsozialarbeit Mölln	GS Tanneck Papenkamp 8 23879 Mölln	Andrea Kühne 0151-40549697

### Kindertagesstätten

Kindertagesstätten	Kindergarten Klempau	Jane Pallaske Vertretung: Kathrin Frischmuth-Becker 04508-7277
Kindertagesstätten Fachbera- tung	Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Frau Götze 04541-8893-31

### Frauenunterstützende Einrichtungen

KIK bei häuslicher Gewalt an Frauen Verein Hilfe für Frauen in Not e.V. Schwarzenbek Frauenberatungsstelle Schwarzenbek	Pröschstraße 1 21489 Schwarzenbek	Petra Michalski 04151-81306
--	--------------------------------------	--------------------------------

**Medizinische Hilfen**

Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie	Tagesklinik am Rosenweg Lauenburger Straße 39 21514 Büchen	Oberärztin Nathalie Bourgeon 04155-80830 Fax 04155-808318
Praxis Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie	Praxis für Kinder- und Jugendpsy- chiatry und Psychotherapie Wallstraße 11 23879 Mölln	Dr. med. Gotthard Roosen- Runge 04542-844330 Fax 04542-8443322

**Zivilgerichtsbarkeit, Strafverfolgungsbehörden, Rechtsberatung**

Familiengericht	Amtsgericht Ratzeburg, Herrenstraße 11 23909 Ratzeburg	Uwe Munning 04541-863330 Fax 04541-863380
Kriminalpolizei	Kriminalpolizeistelle Ratzeburg Seestraße 12-14 23909 Ratzeburg	Yassin Gaddah 04541-8093579 Fax 04541-8093519
Schutzpolizei	Polizeizentralstation Mölln Am Mühlenplatz 7 23879 Mölln	Kerstin Rogalla 04542-809926 Fax 04542-809919
Rechtsberatung/ Verfahrenpflegschaft	Mühlenstraße 42 23879 Mölln	Birgitta Brunner 04542-3021 0171-4140410 Fax 04542-6815

**Sonstige**

Familienbildungsstätte Wellcome Familienpaten	Ev. Familienbildungsstätte Marienstraße 7 23909 Ratzeburg	Petra Woelky Conny Schermann
Deutscher Kinderschutzbund	KV-Hzgt. Lbg. eV. Theaterplatz 4 23909 Ratzeburg	Franz Albracht 04541-8831 830
KIBIS Mölln Vertreterin PSAG	Adolph-Hoeltich-Stift Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Renate Schächinger Sabine Unrau 04542-9059250 0162-1043435
Migrationssozialberatung	Petri-Forum Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Diana Bauder 04541-889352 0160-94953329
Kreis Herzogtum Lauenburg Fachstelle Kinderschutz Mitte	Barlachplatz 2 23909 Ratzeburg	Frauke Günther 04541-888-669 Fax: 04541-888-605
Alkohol- und Drogenberatung gGmbH Suchtprävention & Beratung	Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Regina Olsson 04542-841684 Fax 04542-841685 Mobil: 0172 2785876 Nikolai Shima

**Kreis Herzogtum Lauenburg  
Der Landrat  
KuK Fachstelle Kinderschutz**



Lokale Netzwerke



**Teilnehmende  
Kooperationskreis Kinderschutz Süd  
Stand Mai 2019**

<b>Institution/ Berufsgruppe</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Vorname Name Telefon Fax</b>
--------------------------------------	------------------	---

### **Jugendhilfe**

Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Mitte Außenstelle Schwarzenbek Meiereistraße 3 21493 Schwarzenbek	Urte Schwaberau 04151-842014 Fax 04151-842020
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Mitte Außenstelle Schwarzenbek Meiereistraße 3 21483 Schwarzenbek	Margrit Bittner 04151-8420-16 Fax 04151-8420-20
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Süd Außenstelle Geesthacht Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Anja Gammelien 04152-8098-64 Fax 04152-809856
Kreis Herzogtum Lauenburg Anlaufstelle Alpha Süd	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Anette Bartsch 04152-8098-71 Fax 04152-809856
Kreis Herzogtum Lauenburg Jugendgerichtshilfe	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Jens Müller 04152 – 809868 Fax 04152-809856
Kreis Herzogtum Lauenburg Allgemeiner Sozialer Dienst	Regionalgruppe Süd Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Daniel Steudtner 04152-809866 Fax 04152-809856
Kreis Herzogtum Lauenburg Erziehungsberatungsstelle	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Malte Schütt 04152-8098-40 Fax 04152-809832
Kreis Herzogtum Lauenburg Erziehungsberatungsstelle	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Julia Schiborr 04152 – 80 98-40 Fax: 04152-809832
Beratungsstelle für Erziehungs- Familien- und Lebensberatung, Kinder- schutz, Schwangeren- und Schwangerschafts- konfliktberatung	Integrierte Beratungsstelle des Diakonischen Werkes Ernst-Barlach-Platz 9 21493 Schwarzenbek Hohler Weg 2 21481 Lauenburg/Elbe	Dr. Ulf Kassebaum Ulrike Pein 04151-5165 Fax 04151-7079

Internationaler Bund e.V.	Kinder- und Jugendschutzstelle Grabauer Straße 2 21493 Schwarzenbek	Anne Redder 04151-868599 Fax 04151-894645
	Ambulante Hilfen Meiereistraße 3 21493 Schwarzenbek	Stefanie Tharra 04151-833524
Freie Jugendhilfe e.V.	Geschäftsstelle Hauptstraße 22 23879 Mölln	
	Markt 4 21493 Schwarzenbek	Dagmar Torkler 0173-3921894 Fax 04542-8292136
	Standort Geesthacht + Lauenburg Lauenburger Straße 22 21502 Geesthacht	Kathrin Dauck 0157-88131675  Romy Schneider
AWO S-H gGmbH Tagesgruppe	AWO Schleswig-Holstein gGmbH Johannes-Ritter-Straße 100 21502 Geesthacht	Michaela Kahl 04152-8405-56 Fax 04152-840557
St. Salvatoris – Hilfen für Kinder und Jugendliche	Diakonisches Werk Rudolf-Messerschmidt-Straße 8 21502 Geesthacht	Christina Imholte 04152-72002 Fax 04152-839803
MIKO Kinder- und Jugendhilfe GmbH	Seestern-Pauly-Straße 1 21493 Schwarzenbek	Kirsten Kock 04151-868330 Fax 04151-868332
AWO Schleswig-Holstein gGmbH	Moisinger Allee 97 23558 Lübeck	Lara Kleiner- Schimmelpfennig

### **Eingliederungshilfe**

Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe	Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Elke Dittmer 04152-8098-24 Gaby Wyrwinski 04152-8098871 Fax 04152-8098
Kreis Herzogtum Lauenburg Kinder- und Jugendärztlicher Dienst	Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe Otto-Brüggmann-Straße 8 21502 Geesthacht	Dr. Katja Holtz 04152-8098-29 Fax 04152-809823
pädagogische Frühförderung	„Schnecke“ Hamburger Straße 33 21493 Schwarzenbek	Sabine Schlierenkämper 04151-896855 0171-6572401
Leistungserbringer Eingliederungshilfen	Beratung für Integration Pädagogische Frühförderung Schneiderschere gGmbH Grambeker Weg 111 23879 Mölln	Birte Ismer 04542-8467300 Fax 04542-8467999

### **Schule**

Kreisfachberatung Schulische Erziehungshilfe	Schulische Erziehungshilfe Förderschule Geesthacht Neuer Krug 33-35 21502 Geesthacht	Gabrieke Gertig 04152-876920 Fax 04152-83063
---	---	--

Schulsozialarbeiter/in	Otto-Hahn-Gymnasium Waldschule Markt 15 21502 Geesthacht	Sven Döring 0152-33941533 04152-13-420 Fax 04152-13-456
	Waldschule Buntenskampschule	Marion Grote 0151-16767054
Schulsozialarbeit	Hachede-Schule Förderzentrum geistige Entwicklung, Geesthacht	Barbara Kandler

### Kindertagesstätten

Städt. Kindertagesstätte Regenbogen	Neuer Krug 31 21502 Geesthacht	M. Koos und E. Raasch 04152-841525
Ev. Kindertagesstätte St. Salvatoris	Bergedorfer Straße 6-8 21502 Geesthacht	Cornelia Reeck 04152-5872
Kitafachberatung Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg Petri Forum	Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Franziska Johns 04541/889331
Kindertagesstätten Fachberatung	Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg Am Markt 7 23909 Ratzeburg	Mary Herbst 04541-8893-53
Evangelisches Familienzentrum Geesthacht	Bergedorfer Straße 6-8 21502 Geesthacht	Meike Franck 0157 536 14 500

### Frauenunterstützende Einrichtungen

Frauenhaus	Postfach 1161 21484 Schwarzenbek <a href="http://www.frauen-in-not-schwarzenbek">www.frauen-in-not-schwarzenbek</a>	Katharina Tendieck 04151-7578 Fax 04151-3320
KIK Hzgt. Lbg.	Pröschstraße 1 21493 Schwarzenbek	Petra Michalski 04151-81306
Mutter-Kind-Haus FeG Schwarzenbek	Hamburger Straße 9 21493 Schwarzenbek	Theresa Nowak 04151-8794420

### Medizinische Hilfen

Tagesklinik Kinder- und Jugendpsychiatrie - Psychotherapie	Tagesklinik am Rosenweg Lauenburger Straße 39 21514 Büchen	Oberärztin Nathalie Bourgeon 04155-80830 Fax 04155-808318
Hebammen/ Familienhebammen	Libellenweg 40 21493 Schwarzenbek	Ines Heide 04151-4041

### Zivilgerichtsbarkeit und Strafverfolgungsbehörden

Familiengericht Schwarzenbek	Amtsgericht Schwarzenbek Möllner Straße 20 21493 Schwarzenbek	Maike Hupfeld
Kriminalpolizei	Kriminalpolizei Außenstelle Geesthacht Markt 11 21502 Geesthacht	Frau Peper Herr Quensell 04152-8003-0 Fax 04152-8003209
Schutzpolizei	Polizeizentralstation Schwarzenbek Compestraße 10 21493 Schwarzenbek	04151-8894-0

**Sonstige**

ProFamilia	Rudolf-Messerschmidt-Straße 8 21502 Geesthacht	Brigitta Marks 04152-72924 Fax 04152-886118
Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Herzogtum Lauenburg und Verein Vergissmeinnicht e.V. für Kinder mit seelisch belasteten Familien	Dip. Psych. Cornelia Roth c/o Praxis Dr. Roth Bergedorfer Straße 31-33 21502 Geesthacht	Cornelia Roth 04152-3451 Fax 04152-3471
Familienbildungsstätte Schwarzenbek Projekt Familienpaten Projekt Wellcome	Verbrüderungsring 41 21493 Schwarzenbek	Kerstin Dlugi FBS + wellcome + Familienpaten 04151-892418
Kreis Herzogtum Lauenburg Fachstelle Kinderschutz Fachberatung Nord	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Barbara Spangemacher 04541-888585 Fax 04541-888605
Kreis Herzogtum Lauenburg Kreisbehindertenbeauftragte/r	Barlachstraße 2 23909 Ratzeburg	Kirsten Vidal 0151-55145209
Alkohol- und Drogenberatung gGmbH Suchtprävention & Beratung	Wasserkrüger Weg 7 23879 Mölln	Regina Olsson 04542-841684 Fax 04542-841685 Mobil: 0172 2785876

**Kooperationskreise Kinderschutz Nord und Süd****Verantwortliche Ansprechpartner/-innen innerhalb der Kreisverwaltung:**

Kooperationskreis Kinderschutz Nord: Barbara M. Spangemacher

Kooperationskreis Kinderschutz Süd: Birgit Maschke

**Gesetzliche Grundlage**

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

Dritter Teil: § 8 Lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz

*Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung:*

§ 12 Kooperationskreise

- (1) Zur Kooperation in Kinder- und Jugendschutzangelegenheiten und bei Kindeswohlgefährdung werden in den Kreisen und kreisfreien Städten Kooperationskreise gebildet.  
Sofern solche nicht bestehen, übernimmt der örtliche Träger der Jugendhilfe die Initiative zur Errichtung der Kooperationskreise.
- (2) Teilnehmer der Kooperationskreise sind insbesondere
  1. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
  2. die Gesundheitsämter,
  3. Schulen und gegebenenfalls die Schulaufsicht,
  4. Polizei- und Ordnungsbehörden und
  5. die Staatsanwaltschaften.
 Teilnehmer sollen auch die Gerichte, insbesondere die Familiengerichte sein.
- (3) Die Kooperationskreise stellen die Rahmenbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung sicher. Hierzu gehört insbesondere die Gewährleistung schneller Informationen bei möglicher Kindeswohlgefährdung und eine vernetzte Kooperation zwischen den mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen. Die Kooperationskreise treffen sich mindestens einmal jährlich.

**Teilnehmende**

Allen Berufsgruppen und Institutionen, welche beruflich mit Mädchen und Jungen arbeiten, wird die Gelegenheit gegeben, spezifisches Fachwissen und Anliegen in den Arbeitskreis einzubringen sowie Perspektiven zu erweitern.

Gleichzeitig wird die Teilnehmerzahl begrenzt, damit die Gruppe arbeitsfähig ist.

Jede Institution bzw. Berufsgruppe benennt namentlich eine Fachkraft, welche regelmäßig an den Netzwerktreffen teilnimmt bzw. für eine Vertretung sorgt, wenn sie selbst verhindert ist.

Es sind nach Möglichkeit Fachpersonen, die in ihrer alltäglichen Arbeit mit Mädchen und Jungen arbeiten.

Punktuell ist es möglich, Gäste einzuladen, dies ist anzukündigen bzw. mit der Fachstelle abzustimmen.

Fachkräften in der Ausbildung ist die Teilnahme gestattet.

Regelmäßige Teilnahme zu zweit muss von den TN abgestimmt werden.

**Eingeladen und überwiegend vertreten sind folgende Institutionen bzw. Berufsgruppen:****Jugendhilfe**

- Allgemeiner Sozialer Dienst
- Erziehungsberatungsstelle
- Frühe Hilfen: Anlaufstelle Alpha
  - Ambulante Hilfen
  - Freie Jugendhilfe e.V.
  - St. Salvatoris e.V.
  - Internationaler Bund
  - AWO
  - Miko

**Eingliederungshilfe**

- Fachdienst Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
- Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
- Pädagogische Frühförderung
- Seelische + psychische Erkrankungen Erwachsener
- Leistungserbringer Eingliederungshilfen

**Schule/Schulsozialarbeit****Kindertagesstätten****Frauenunterstützende Einrichtung****Medizinische Hilfen**

- Kinder- und Jugendpsychiatrie – Psychotherapie
  - Tagesklinik
  - Praxis
- Pädiatrie
- Gynäkologie
- Allgemeinmedizin
- Hebammenhilfe, Familienhebammenhilfe
- Klinik

**Zivilgerichtsbarkeit und Strafverfolgungsbehörden**

- Kriminalpolizei
- Schutzpolizei
- Familiengericht
- Rechtsberatung/Verfahrenspflege

**Familienbildungsstätte****Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Gruppen und Einrichtungen im Kreis Hzgt. Lbg.****Ehrenamt**

**Ziele / Erwartungen<sup>11</sup>**

- Förderung der Kommunikation + Kooperationsstruktur  
 Verbesserung des fachlichen Austausches  
 Informationsaustausch über Dienste und Möglichkeiten  
 Transparenz von Zuständigkeiten  
 Überblick über inhaltliche Schwerpunkte und Überschneidungen  
 Entwicklung verlässlicher Arbeitsstruktur
- Erweiterung des Blickwinkels  
 neue Impulse  
 Wissensvermittlung, Fortbildung
- Identifizierung von Bedarfen + Defiziten  
 konkrete Vorschläge für Entscheidungsträger erarbeiten
- Sensibilisierung für besondere Probleme
- fallbezogener Austausch
- ges. vorgegebenen Auftrag erfüllen (Vernetzung)
- Kontaktpflege  
 Kennenlernen  
 Beziehungspflege
- Interkulturell arbeiten und denken

**Verantwortlichkeiten**

<b>Fachstelle Kinderschutz</b>	<b>Teilnehmer/-innen</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Moderation</li> <li>➤ Umsetzung der vom Teilnehmerkreis gewünschten Inhalte (Vorbereitung und Strukturierung der Treffen)</li> <li>➤ Ergebnissicherung</li> <li>➤ Versendung von Einladungen und Protokollen</li> <li>➤ Pflege der Adressenliste</li> <li>➤ Weiterleitung relevanter Ergebnisse an die Entscheidungsträger einmal jährlich</li> <li>➤ grobe Steuerung der Inhalte im Sinne des Gesetzes</li> <li>➤ Gewährleistung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Festlegung der Themen</li> <li>➤ Mitgestaltung der Inhalte</li> <li>➤ Einbringen von berufsbezogenem Fachwissen</li> <li>➤ Einbringen von anonymisierten / konstruierten Fallbeispielen</li> <li>➤ Gewährleistung regelmäßiger Teilnahme ggf. Vertretung</li> <li>➤ Weitergabe von Informationen an Berufskollegen bzw. Teams</li> <li>➤ bei Abstimmungsfragen, Absprache mit Berufskollegen, Teams und Vorgesetzten</li> </ul>

**Struktur der Treffen**

dreimal jährlich, jeweils 3,5 Zeitstunden

- a) Aktueller Kurzaustausch (Informationen zu aktuellen Entwicklungen, kurze Fragestellungen)
- b) Fortbildung (Arbeit an einem vom Teilnehmerkreis gewählten Thema)
- c) Planung weiterer Fortbildungsthemen (nach Mehrheitsprinzip)
- d) ggf. Fallbesprechungen

Es gibt Pausen für den informellen Austausch.

Zur Verfügung steht ein Infotisch, auf dem themenspezifisches Material ausgelegt werden kann.

<sup>11</sup> Zitate aus Arbeitsgruppenergebnissen

**d) Kooperationskreis nach § 12 Kinder und Jugendschutzgesetz -  
Leitungs- und Steuerungsebene der Kooperationsvereinbarung Jugendschutz**

**Verantwortliche Ansprechpartner/-innen innerhalb der Kreisverwaltung:**

Ole Märtens, Rüdiger Jung

**Gesetzliche Grundlage**

Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein

*Vierter Teil: Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung:*

**§ 12 Kooperationskreise**

Ergänzend zu den Kooperationskreisen Kinderschutz trifft sich dieser Kreis mindestens einmal jährlich, maximal nach Bedarf bis zu zwei Mal pro Jahr, unter Einbeziehung von Führungskräften aus den Bereichen Jugendhilfe und Schule, Staatsanwaltschaft, Kriminalpolizei, Gerichte, Schulen, hauptamtlichen Bürgermeistern, leitenden Verwaltungsbeamten der Ämter und der Alkohol- und Drogenberatung.

Die Tagesordnung ergibt sich aus Absatz 3 des Gesetzes und aus Vorschlägen der Teilnehmer.

**Teilnehmende Institutionen:**

- Kreis Herzogtum Lauenburg: Fachbereichsleiter Jugend, Familie, Schulen und Soziales lädt ein
- Polizeidirektion Ratzeburg Stormarn, Leitender Polizeidirektor
- Amtsgericht, Familienrichter/in
- Staatsanwaltschaft Lübeck
- Schulamt Kreis Herzogtum Lauenburg
- Die drei Erziehungsberatungen im Wechsel
- Ein/e Vertreter/in des/der Leiters/innen der Ordnungsbehörden im Kreis
- Sprecher/in der hauptamtlichen Bürgermeister/innen
- Vertreter/in der Leitenden Verwaltungsbeamten
- Polizeidirektion Ratzeburg, Leiter/in des Fachdienstes Prävention
- Alkohol- und Drogenberatung, Geschäftsführer/in
- Kreis Herzogtum Lauenburg
  - Fachdienstleiter/in Kindertagesstätten, Jugendförderung und Schulen
  - Fachdienstleiter/in der Regionalgruppe Mitte des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Fachreferentin für Kinderschutz
  - Fachdienstleiter/in Eingliederungs- und Gesundheitshilfe
  - Fachdienstleiter/in Ordnung
  - Fachstelle Kinderschutz und Koordination Nord, Mitte, Süd
  - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (geschäftsführend für diesen Kooperationskreis)